

# Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

## Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

## Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Schweizer Bauernverband (SBV)  Definitive Stellungnahme	Schweizer Bauernverband Union Suisse des Paysans Unione Svizzera dei Contadini  <b>sbv   usp   usc</b> 
Adresse / Indirizzo	Schweizer Bauernverband (SBV) Laurstrasse 10 5201 Brugg	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	11.05.2017  Markus Ritter Präsident	 Jacques Bourgeois Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

## Inhalt / Contenu / Indice

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) .....	4
BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	7
BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) .....	10
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	15
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) .....	59
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	60
BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) .....	68
BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) .....	69
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	70
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) .....	74
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) .....	82
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	94
BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) .....	96
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	98
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) .....	102
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) .....	105
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) .....	108
WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) .....	109
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	110
BR 0 Verordnung über das bäuerliches Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural (916.01) .....	114
BR 0 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) .....	115

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizer Bauernverband (SBV) dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung. Der SBV bittet den Bundesrat eindringlich darum, die nachfolgenden Vorschläge zu berücksichtigen, da sie den Erwartungen der Schweizer Bauernfamilien entsprechen. Die Bäuerinnen und Bauern sind direkt von den Anpassungen betroffen, oft im Rahmen ihrer täglichen Arbeit und mit direkten Auswirkungen auf ihre Einkommen. Der SBV erinnert ebenfalls daran, dass die unbefriedigende Einkommenssituation weiterhin fortbesteht. Dies mit einem erheblichen Defizit gegenüber vergleichbaren Einkommen und ohne absehbare Verbesserung der Situation.

Der SBV erlaubt sich folgende allgemeine Betrachtungen einzubringen:

- Im Rahmen der administrativen Vereinfachung geht der Verzicht auf gedruckte Parzellenpläne, Stall-, Aussenklimabereich- und Laufhofskizzen sowie Erntemengen und Erntedaten bei Wiesen und Weiden (ausser BFF) in eine gute Richtung. Aber die Massnahmen bleiben ungenügend und erfüllen nicht die oft und insbesondere von Bundesrat Schneider-Amman erwähnten Ziele. Der SBV verlangt zusätzliche Bemühungen in diese Richtung, besonders indem vermehrt die gute landwirtschaftliche Praxis, welche von der professionellen Landwirtschaft erwartet werden darf, statt detailliertere Regelungen als Grundsatz gelten soll. Den Landwirtinnen und Landwirten soll mehr Vertrauen entgegengebracht und noch mehr Eigenverantwortung übergeben werden.
- Hinsichtlich des Tierwohls ist der SBV enttäuscht, dass die Hauptpunkte der von der Kerngruppe Tierwohl vorgeschlagenen Weiterentwicklung des RAUS-Programms nicht in das vorliegende Verordnungspaket aufgenommen wurde. Eine zentrale Forderung des SBV ist deshalb die Einführung eines zweistufigen RAUS-Programms und die Erhöhung der Mittel für die Tierwohlprogramme.
- Der SBV hat den Eindruck, dass der Agrarsektor ein permanentes Versuchsfeld für politische Massnahmen wird mit neuen und für kurze Perioden eingeführten Massnahmen und Korrekturen an bestehenden Massnahmen und Beiträgen. Die Landwirte sind Unternehmer, welche oft auf längere Zeiträume investieren müssen. Sie brauchen dafür Stabilität.
- Der SBV befürwortet die Beurteilung der Rentabilitätsanforderungen in Bezug auf die Gewährung von Strukturhilfen. Allerdings muss dabei der Blick allem voran auf die Zukunft und nicht auf die Vergangenheit gerichtet werden und es müssen Perspektiven geboten werden, besonders für die junge Generation.

**BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der SBV fordert ausdrücklich die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide.

Der Rückgang des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, der Rückgang der Produktion und der Flächen, die Diskussionen rund um Swisness und die Möglichkeit zur Finanzierung über den für die Einzelkulturbeiträge vorgesehenen Finanzrahmen sind klare Zeichen dafür, dass die Einführung eines solchen Beitrags für Futtergetreide möglich und ab sofort nötig ist. Eine Einführung ist nicht nur aus pflanzenbaulicher Sicht, sondern auch aus dem Blickwinkel der Tierhalter notwendig. Die inländische Futtergetreideproduktion und damit die Verfügbarkeit von inländischen Futtermitteln sind stark eingebrochen. Dies bringt die Schweizer Tierhaltung in eine Gefährdungssituation und verunmöglicht mehr und mehr einen inländischen Versorgungskreislauf, was wiederum mehr Kritik an der Haltung gewisser Tierkategorien bringt. Dadurch wird auch die in der Absatzförderung postulierte Erhöhung des Konsums von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten zulasten ausländischer Konkurrenz- und Substitutionsprodukten indirekt in Frage gestellt, wenn nicht gar unterlaufen.

Der SBV gab die Korrekturforderungen an der Einzelkulturbeitragsverordnung wiederholt ein, auf die neue Periode 2018-2021 ist diesen endgültig nachzukommen. Die gesetzlichen Grundlagen dazu sind vorhanden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>																
<i>Art. 5 Beiträge</i>	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: <table border="1" data-bbox="613 911 1323 1466"> <thead> <tr> <th></th> <th>Franken</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, <b>Leindotter</b>, Mohn und Saflor:</td> <td><del>700</del>-1000</td> </tr> <tr> <td>b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:</td> <td><del>700</del>-1000</td> </tr> <tr> <td>c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:</td> <td>1000</td> </tr> <tr> <td>d. für Soja:</td> <td>1000</td> </tr> <tr> <td>e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 4 Absatz 2:</td> <td>1000</td> </tr> <tr> <td>f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung:</td> <td>1800</td> </tr> <tr> <td><b>g. Futtergetreide</b></td> <td><b>400</b></td> </tr> </tbody> </table>		Franken	a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, <b>Leindotter</b> , Mohn und Saflor:	<del>700</del> -1000	b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:	<del>700</del> -1000	c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:	1000	d. für Soja:	1000	e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 4 Absatz 2:	1000	f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung:	1800	<b>g. Futtergetreide</b>	<b>400</b>	Aufgrund der Flächenentwicklung beim Futtergetreide fordert der SBV die Einführung eines Einzelkulturbeitrags beim Futtergetreide.  Eine Anpassung der Beträge für Saat- und Pflanzgut ist ebenfalls notwendig, um die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten zu können.
	Franken																	
a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, <b>Leindotter</b> , Mohn und Saflor:	<del>700</del> -1000																	
b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:	<del>700</del> -1000																	
c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:	1000																	
d. für Soja:	1000																	
e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 4 Absatz 2:	1000																	
f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung:	1800																	
<b>g. Futtergetreide</b>	<b>400</b>																	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 9 Sachüberschrift und Abs. 2 und 3	<b>Änderungen des Gesuchs</b> <sup>2</sup> Nachträgliche Veränderungen von Flächen und Hauptkulturen sowie Bewirtschafterwechsel sind bis zum 1. Mai zu melden. <sup>3</sup> Kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen für Einzelkulturbeiträge, die er oder sie im Gesuch beantragt hat, nicht erfüllen, so hat er oder sie dies umgehend der zuständigen kantonalen Stelle zu melden. Die Meldung wird berücksichtigt, wenn sie spätestens erfolgt: a. am Tag vor Erhalt der Ankündigung einer Kontrolle; b. am Tag vor der Kontrolle bei unangekündigten Kontrollen.	
Art. 15 Abs. 1 und 2	1 Der Kanton kann die nach Artikel 14 erforderlichen Arbeiten delegieren. Er regelt die Abgeltung der delegierten Arbeiten. 2 Er überwacht die Kontrolltätigkeit der Kontrollstellen in seinem Kantonsgebiet stichprobenmässig.	
Art. 16 Abs. 2 und 3	<del>Aufgehoben</del> <sup>2</sup> Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen. <sup>3</sup> Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest	Der SBV fordert die Beibehaltung der Zweitbeurteilung.
Art. 17 Abs. 2	2 Der Kanton erstellt jährlich nach Vorgabe des BLW einen Bericht über seine Überwachungstätigkeit nach Artikel 15 Absatz 2.	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>									
<i>Art. 18 Abs. 2</i>	Aufgehoben										
<i>Anhang (Art. 18) Kürzungen der Einzelkulturbeiträge Ziff. 1.5</i>	1.5 Der Kanton oder die Kontrollstelle kann dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Mehraufwände, die das Nachreichen von Dokumenten verursacht und die nach Ziffern 2.4 und 2.7 anfallen, in Rechnung stellen.										
<i>Anhang (Art. 18) Kürzungen der Einzelkulturbeiträge Ziff. 2.5 Bst. b</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">Mangel beim</td> <td style="text-align: center;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">Kontrollpunkt</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="border-top: 1px solid black;">b. Vertrag für Zuckerlieferung</td> <td style="border-top: 1px solid black;">Fehlender Vertrag für Zuckerlieferung</td> <td style="border-top: 1px solid black;">100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben</td> </tr> </table>	Mangel beim		Kürzung	Kontrollpunkt			b. Vertrag für Zuckerlieferung	Fehlender Vertrag für Zuckerlieferung	100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben	
Mangel beim		Kürzung									
Kontrollpunkt											
b. Vertrag für Zuckerlieferung	Fehlender Vertrag für Zuckerlieferung	100 % der Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben									

**BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der SBV begrüsst die Änderungen, weist aber darauf hin, dass Insekten nicht vom Geltungsbereich ausgeschlossen werden sollten.

*Art. 23a bis Art.39 m sind in dieser Stellungnahme nicht aufgeführt. Sie beinhalten Änderungen des Importregimes sowie der Akkreditierungsdetails, zu denen sich der SBV nicht äussert.*

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<p>Art. 1</p>	<p>3 Sie gilt nicht für Insekten gemäss der Lebensmittelgesetzgebung, die Jagd, die Fischerei und die Aquakultur sowie deren Erzeugnisse.</p>	<p>Insekten sollen nicht vom Geltungsbereich ausgeschlossen werden. Das Argument, dass derzeit keine entsprechenden Bio-Produktionsanforderungen festgelegt wurden, reicht nicht aus. Art. 39c der Bio-Verordnung sagt, dass bis zum Erlass von Tierhaltungsvorschriften die entsprechenden allgemein anerkannten Regeln der biologischen Landwirtschaft zu beachten sind. Dieser Artikel kann durchaus auf die Insekten angewandt werden, wie auch zum Beispiel bereits für Schnecken oder Wachteln.</p>
<p>Art. 5</p>	<p>1 Als Biobetriebe gelten in dieser Verordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Betriebe nach Artikel 6 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 5 (LBV) auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt;</li> <li>b. Sömmerungsbetriebe nach Artikel 9 LBV auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt.</li> <li>c. andere Unternehmen als diejenigen nach Buchstabe a, die verwertbare Erzeugnisse aus Pflanzen oder Nutztierhaltung bodenabhängig herstellen und auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt;</li> </ul> <p>2 Als Biobetriebe gelten zudem andere Unternehmen als diejenigen nach Absatz 1 Buchstabe a, die verwertbare Erzeugnisse bodenunabhängig herstellen und nicht Betrie-</p>	<p>Der SBV begrüsst, dass die Definition eines Biobetriebs weiter gefasst wird und damit die Realität abbildet.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	be nach Artikel 6 LBV sind, in Bezug auf die Produktion nach dieser Verordnung	
<i>Art. 7 Abs. 5-8</i>	<p>Die Zertifizierungsstelle kann auf Gesuch hin eine Produktionsstätte eines nichtbiologisch bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betriebes als selbstständigen Biobetrieb anerkennen, wenn diese:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. als Einheit von Land, Gebäuden und Einrichtungen räumlich erkennbar und von anderen Produktionsstätten getrennt ist;</li> <li>b. über ein eigenes Betriebszentrum verfügt;</li> <li>c. ganzjährig biologisch bewirtschaftet wird und eine oder mehrere Personen beschäftigt;</li> <li>d. über ein eigenes Betriebsergebnis verfügt;</li> <li>e. über einen vom übrigen Betrieb auf allen Stufen der Produktion, Aufbereitung, Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung unabhängigen, räumlich und zeitlich getrennten Warenfluss verfügt; und</li> <li>f. sicherstellt, dass sich der Warenfluss zwischen ihr und dem nicht-biologisch bewirtschafteten Betriebsteil nie kreuzt.</li> </ul> <p>6 Vor der Anerkennung holt die Zertifizierungsstelle zu Absatz 5 Buchstabe a – d die schriftliche Stellungnahme des Kantons, in dessen Gebiet der Betrieb liegt, ein.</p> <p>7 Unternehmen nach Artikel 5 Absatz 2 können parallel zur biologischen Produktion auch nicht biologisch produzieren, sofern zwischen den Produktionsbereichen ein getrennter Warenfluss besteht.</p> <p>8 Für Forschungszwecke kann das WBF einzelnen Betrieben Ausnahmen vom Erfordernis der Gesamtbetrieblichkeit bewilligen.</p>	<p>Der SBV begrüsst, dass die Kriterien für die Anerkennung einer Produktionsstätte als selbständiger Biobetrieb präzisiert werden.</p>
<i>Art. 8 Abs. 1bis</i>	1bis Die Zertifizierungsstelle kann für die Pilzzucht, die Produktion von Treibzichorien und die Sprossenproduktion	Der SBV begrüsst die Änderung.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	eine kürzere Umstelldauer festlegen.	
<i>Art. 9 Abs. 2 und 4</i>	<p>2 Die Zertifizierungsstelle entscheidet über die Zulassung der schrittweisen Umstellung.</p> <p>4 Ist die sofortige vollständige Umstellung der Nutztierhaltung nicht zumutbar, so kann die Zertifizierungsstelle dem Betrieb gestatten, die Tierhaltung innert drei Jahren schrittweise nach Tierkategorien umzustellen.</p>	Der SBV begrüsst die Änderung.

**BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Der SBV begrüsst die Harmonisierung der Regelungen mit anderen geschützten Bezeichnungen. Ebenfalls begrüsst wird, dass in verarbeiteten Produkten einzelne Zutaten nun ausgelobt werden können.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)                      Article, chiffre (annexe)                      Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag                      Proposition                      Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung                      Justification / Remarques                      Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Art. 7a</i>	<p><b>Verwendung der Bezeichnung «Berg» oder «Alp» für einzelne Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs</b></p> <p>1 Auf Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, welche die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, darf in der Kennzeichnung eines Lebensmittels hingewiesen werden, auch wenn das Lebensmittel die Anforderungen nach Art. 7 nicht erfüllt.</p> <p>2 Der Hinweis darf sich ausschliesslich auf die betreffenden Zutaten beziehen. Die gestützt auf Artikel 9 Absatz 3 festgelegten offiziellen Zeichen für Berg- und Alpprodukte dürfen nicht verwendet werden.</p> <p>3 Die Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs dürfen nicht zusammen mit gleichen Zutaten, welche die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, verwendet werden.</p>	<p>Der SBV begrüsst die Einfügung von Art. 7a. Damit ist es möglich, in zusammengesetzten Lebensmitteln auf Bestandteile aus dem Berg- und Alpgebiet hinzuweisen und diese zu deklarieren.</p>
<i>Art. 8 Abs. 4 und 5</i>	<i>Aufgehoben</i>	<p>Die aufgehobenen Absätze sind durch Art. 7a besser abgedeckt.</p>
<i>Art. 9 Abs. 1</i>	<p>1 Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus dem Sömmerungsgebiet oder aus dem Berggebiet stammen und welchen Anteil am Lebensmittel sie ausmachen.</p>	<p>Der SBV begrüsst die Präzisierung.</p>
<i>Art. 10 Abs. 1bis</i>	<p>1bis Wenn bei einem Lebensmittel ein Hinweis auf Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs nach Art. 7a verwendet wird, müssen alle Stufen der Produktion und des Zwischenhandels der Zutaten, sowie der Hersteller des Le-</p>	<p>Der SBV begrüsst die Ergänzung zu Art. 7a.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	bensmittels zertifiziert werden.	
Art. 11	<p><b>Anforderungen an die Zertifizierungsstellen</b></p> <p>1 Die Zertifizierungsstellen müssen für ihre Tätigkeit gemäss dieser Verordnung auf Gesuch hin vom BLW zugelassen sein. Für die Zulassung haben die Zertifizierungsstellen die Anforderungen nach Absatz 2 sowie die Pflichten nach den Artikeln 12 und 12a zu erfüllen.</p> <p>2 Die Zertifizierungsstellen müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>a. Sie müssen für ihre Tätigkeit nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 19962 (AkkBV) in der Schweiz akkreditiert, durch die Schweiz im Rahmen eines internationalen Abkommens anerkannt, oder nach schweizerischem Recht auf andere Weise ermächtigt oder anerkannt sein;</p> <p>b. Sie müssen über eine Organisationsstruktur und ein Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren verfügen, in denen insbesondere die Kriterien, die den von ihnen kontrollierten Betrieben zur Auflage gemacht werden, sowie ein geeignetes Massnahmenkonzept bei festgestellten Unregelmässigkeiten festgelegt sind.</p> <p>c. Sie müssen angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und über qualifiziertes Personal und die erforderlichen Ressourcen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen.</p> <p>d. Sie verfügen über schriftliche Verfahren und Vorlagen für folgende Aufgaben und wenden diese an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufstellung einer risikobasierten Strategie für die Kontrolle der Betrieben;</li> <li>2. Informationsaustausch mit anderen Zertifizierungsstellen oder von diesen beauftragten Dritten und mit den mit Vollzugaufgaben beauftragten Behörden;</li> <li>3. Anwendung und Weiterverfolgung der getroffenen Massnahmen nach Artikel 14a Absatz 5 im Falle von Unregel-</li> </ol>	<p>Inhaltlich keine Bemerkungen.</p> <p>Der SBV schlägt vor zu prüfen, ob es nicht zielführender wäre, für alle Zertifizierungsaufgaben (alle geschützten Bezeichnungen, nicht nur Berg- und Alpzeichen) die Anforderungen an die Zertifizierung und Zertifizierungsstellen an einem gemeinsamen Ort festzuhalten und an dieser Stelle nur noch auf spezifische Punkte für das Berg- und Alpzeichen einzugehen.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	mässigkeiten; 4. Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz.	
<i>Art. 12a</i>	<b>Berichterstattung der Zertifizierungsstellen</b> Die Zertifizierungsstellen liefern dem BLW jährlich einen Bericht mit folgenden Angaben: a. Liste der kontrollierten Betrieben, aufgegliedert nach den Kategorien «Produktion», «Verarbeitung» und «Veredelung»; b. Gesamtmenge der mit der Bezeichnung «Berg» oder «Alp» vermarkteten Produkte; c. Anzahl und Art der festgestellten Unregelmässigkeiten und der Entzüge von Zertifikaten.	Siehe Bemerkung zu Art. 12.
<i>Art. 14</i>	<b>Zuständigkeiten</b> 1 Sofern Lebensmittel betroffen sind, vollziehen die Organe der kantonalen Lebensmittelkontrolle diese Verordnung gemäss der Lebensmittelgesetzgebung. 2 Sofern keine Lebensmittel betroffen sind, vollzieht das BLW diese Verordnung gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung. 3 Im Rahmen des Vollzugs hat das BLW namentlich folgende Aufgaben: a. Führen einer Liste der im Anwendungsbereich dieser Verordnung akkreditierten oder anerkannten Zertifizierungsstellen; b. Überwachung der Zertifizierungsstellen; c. Erfassung der festgestellten Verstösse und der verhängten Sanktionen. 4 Es kann Sachverständige beiziehen. 5 Die Kantone melden dem BLW und den Zertifizierungsstellen die festgestellten Verstösse.	Siehe Bemerkung zu Art. 12.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Art. 14a</i>	<p><b>Überwachung der Zertifizierungsstellen</b></p> <p>1 Die Überwachungstätigkeit des BLW umfasst insbesondere:</p> <p>a. die Bewertung der internen Verfahren der Zertifizierungsstellen für die Kontrollen, die Verwaltung und Prüfung von Kontrolldossiers auf Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung;</p> <p>b. die Überprüfung der Vorgehensweise im Falle von Nichtkonformitäten und bei Einsprüchen und Beschwerden.</p> <p>2 Es stimmt seine Überwachungstätigkeit auf die Tätigkeit der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) ab.</p> <p>3 Das BLW stellt im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit sicher, dass die Anforderungen nach Artikel 11 erfüllt sind.</p> <p>4 Das BLW kann die Zulassung einer Zertifizierungsstelle nach Artikel 11, Absatz 1 suspendieren oder entziehen, wenn eine Zertifizierungsstelle die entsprechenden Anforderungen und die Pflichten nicht erfüllt. Das BLW informiert die SAS umgehend über den Entscheid.</p> <p>5 Es kann Weisungen an die Zertifizierungsstellen erlassen. Die Weisungen umfassen auch einen Katalog zur Harmonisierung des Vorgehens der Zertifizierungsstellen bei Unregelmässigkeiten.</p>	
<i>Art. 14b</i>	<p><b>Jährliche Inspektion der Zertifizierungsstellen</b></p> <p>Das BLW führt jährlich eine Inspektion der nach Artikel 11 in der Schweiz zugelassenen Zertifizierungsstellen durch, soweit dies nicht im Rahmen der Akkreditierung gewährleistet ist.</p>	Siehe Bemerkung zu Art. 12.
<i>Art. 16 Abs. 6</i>	<p>6 Marken, die die Bezeichnung «Alpen» enthalten und die vor dem 1. Januar 2011 gutgläubig hinterlegt wurden, dürfen für Erzeugnisse nach Artikel 3 Absatz 2, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, weiter verwendet werden.</p>	Fraglich ist, wie lange diese Besitzstandswahrung fortgeführt werden soll.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Art. 17</i>	<p><i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</i></p> <p><b>Zertifizierungs- und Kontrollstellen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ...</b></p> <p>im Rahmen dieser Verordnung bereits tätig und nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a akkreditiert sind, gelten als für die Tätigkeiten gemäss Artikel 11 Absatz 1 zugelassen.</p>	

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

**Tierwohlbeiträge:** Tierwohl wird in der Schweizer Bevölkerung sehr hoch gewichtet und ist nicht durch andere Zielsetzungen einzuschränken. In den Erläuterungen zum Verordnungspaket ist festgehalten, dass „Die hohe Tierintensität der Schweizer Landwirtschaft und insbesondere die schwierig kontrollierbaren Nährstoffverschiebungen [...] als Faktoren [gelten], die die Zielerreichung der Umweltziele in den Bereichen Nitrat und Ammoniak erschweren“, was absolut unangebracht ist. In den vergangen ca. 40 Jahren nahm der Kuhbestand um rund 200'000 Stück ab und dieser Trend wird sich weiter fortsetzen. Von hoher Tierintensität in einem Grasland zu sprechen entbehrt in diesem Zusammenhang jeder Grundlage. Die Umweltziele bezüglich Nitrat und Ammoniak sind mit anderen Förderprogrammen aktiv anzustreben. Die Tierwohlprogramme sind dadurch nicht einzuschränken, zu reduzieren oder zu behindern.

Die Tierwohlbeiträge werden seit ca. 20 Jahren nach den gleichen Voraussetzungen geleistet. Die Programme sind ein Erfolg für das Tierwohl, das Image der Landwirtschaft und leisten Beiträge zur vielfältigen Nutzung und Gestaltung der Landschaft und zur Attraktivität der Schweiz als Tourismusdestination. Bei der Einführung der AP 2014/17 wurde eine Überarbeitung der Programme auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. In den Jahren 2015/16 berief das BLW die „Kerngruppe Tierwohlbestimmungen“ ein, um Vorschläge für die Anpassung der Programme BTS und RAUS an die absehbaren zukünftigen Entwicklungen zu erarbeiten. Die vorliegenden Unterlagen für die Vernehmlassung enthalten die wichtigsten Vorschläge nicht. Der Vorschlag, das RAUS Programm für Rinder durchgehend zweiteilig zu führen, ist breit abgestützt und trägt den Auswirkungen des Strukturwandels insbesondere im Sektor Milchproduktion Rechnung.

Daher verlangt der SBV, dass das RAUS Programm für alle Tiere der Rindergattung als zweiteiliges Programm RAUS Basis und RAUS Weide angeboten wird. Die Streichung der Ausnahmewilligungen in Anhang 6, B, Ziffer 1.3 der geltenden Direktzahlungsverordnung ist untrennbar mit der Einführung des zweiteiligen Programms RAUS Basis und RAUS Weide verbunden und kann nicht ohne dessen Einführung ersatzlos aufgehoben werden.

Die Schaffung von RAUS-Programmen für Hirsche und Bisons wird begrüsst.

**Ressourceneffizienzbeiträge:** Der SBV begrüsst grundsätzlich die neuen Programme. Die Förderfrist der stickstoffreduzierten Phasenfütterung muss verlängert werden und kann auf keinen Fall nach 4 Jahren in den ÖLN integriert werden. Für die PSM-Reduktion im Ackerbau ist die Ausarbeitung einer Gesamtstrategie erforderlich, bei der einzelne Branchen miteinbezogen werden müssen. Der SBV fordert, dass neben dem Rebbau auch für die Obstkulturen Ressourceneffizienzbeiträge für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln eingeführt werden.

**Biodiversitätsbeiträge:** Der SBV lehnt die Senkung der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I ab. Es ist demoralisierend, wie mit den Erbringern von gemeinwirtschaftlichen Leistungen umgegangen wird und trotz achtjähriger Vertragsdauer vom Bund die Bedingungen geändert, die Anforderungen erhöht und die Beiträge gesenkt werden. Der SBV fordert zudem eine dringende Anpassung des Kriterienkatalogs für die Qualitätsstufe II. Der Kriterienkatalog für die Qualitätsstufe II bei extensiven Wiesen ist so zu überarbeiten, dass die Erreichung von QII nicht mehr ausschliesslich von den Zeigerarten abhängig gemacht wird.

**Kürzungsbestimmungen:** Die Kürzungen bei den Direktzahlungen müssen unbedingt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgen. Anhang 8 der DZV ist so zu gestalten, dass überproportionale und unverhältnismässige Kürzungen nicht erfolgen. Die vollständige Streichung aller Direktzahlungen infolge Mängel in Teilbereichen ist nicht statthaft. Kürzungen oder gar Streichung der Direktzahlungen dürfen höchstens im Wiederholungsfall ein Thema sein. Direktzahlungen sind Entschädigungen für erbrachte Leistungen.

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p><b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b></p>	<p><b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b></p>
<p>Art. 2 Bst. e Ziff. 2 Produktionssystembeiträge</p>	<p>Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, <b>Lupinen</b> und Raps.</p>	<p>Der SBV verlangt die Einführung eines Extensobeitrags für Lupinen.</p>
<p>Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 78</p>	<p>f. Ressourceneffizienzbeiträge:</p> <p>4. Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln;</p> <p>5. Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen;</p> <p>6. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau;</p> <p>7. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau;</p> <p>8. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen</p>	<p>Der SBV begrüsst die Aufnahme der Ressourcenprogramme.</p> <p>Die Phasenfütterung hat einen Mehraufwand für die Landwirtschaft zur Folge, führt aber zu einer deutlichen Verminderung der Ammoniakemissionen.</p> <p>Der SBV begrüsst den Aktionsplan Pflanzenschutz und Massnahmen zur Risikoreduktion bei Pflanzenschutzmittel (PSM). Die Massnahmen dazu sollen in einer Strategie zielorientiert aufeinander abgestimmt sein. Ein Hauptziel im Ackerbau ist die Reduktion der Herbizidmenge. Daher schlägt der Bund nicht wie ursprünglich vorgesehen Produktionssystembeiträge sondern Ressourceneffizienzbeiträge (REB) vor. Damit werden die PSM-Massnahmen in diversen Töpfen angesiedelt. Zudem gibt es diverse Schnittstellen und Überlappungen mit anderen REB und Ressourcenprojekten. <b>Eine gesamtheitliche Strategie zur Reduktion der Herbizidmengen im Ackerbau fehlt und ist zu erarbeiten.</b> Ein kulturübergreifender Beitrag für den herbizidlosen Anbau mit Pflugeinsatz ist zu prüfen.</p> <p>Auch in den Obstkulturen soll das Potential zur Senkung des PSM-Einsatzes genutzt werden. Diese Stossrichtung entspricht den Wünschen der Konsumenten und trägt zur Umsetzung der Massnahmen bei, die im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel vorgesehenen sind.</p>
<p>Art. 30 Abs. 3bis</p>	<p>3<sup>bis</sup> Dünger von Weidegänsen, der im Stall anfällt, darf nicht</p>	<p>Der SBV begrüsst die Einführung der Möglichkeit der Weidegänsehaltung im Sömmerungsgebiet ausserhalb des Rah-</p>

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
	<p>im Sömmerungsgebiet ausgebracht werden.</p>	<p>mens der Selbstversorgung. Diese Bestimmung geht jedoch zu weit, falls nur wenige Gänse gehalten werden. Weidegänse müssen aber im Nährstoffhaushalt des Sömmerungsbetriebes gebührend berücksichtigt werden, d.h. bei vielen Tieren und namhafter Futterzufuhr muss ihr Stalldünger weggeführt werden.</p>
<p>Art. 31 Abs. 3</p>	<p>3 Kraftfutter darf Schweinen nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte und Weidegänsen nur als Ergänzung zum Weidefutter verfüttert werden.</p>	<p>Der SBV begrüsst die Anpassung.</p>
<p>Art. 33 Abs. 2</p>	<p><del>2 Die Haltung von Weidegänsen setzt einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 2 Ziffer 2 voraus.</del></p>	<p>Diese Bestimmung geht zu weit. Die Erstellung eines Bewirtschaftungsplanes erfordert externe Experten und ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Für kleinere Herden steht somit der erforderliche Aufwand in keinem Zusammenhang mit dem erwarteten Nutzen. Allenfalls ist er sinnvoll, falls neu grosse Gänseherden gesömmert werden sollen und viel Futter zugeführt wird</p>
<p>Art. 40 Abs. 1, Bst. b</p>	<p>Art. 40 Festlegung des Normalbesatzes 1 Der Kanton setzt für jeden Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb den Normalbesatz fest für: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, nach Weidesystem; b. die übrigen raufutterverzehrenden Nutztiere, <del>mit Ausnahme von Bisons und Hirschen.</del></p>	<p>Der generelle Ausschluss von Hirschen und Bisons von der Sömmerung ist nicht gerechtfertigt.  Diese Anpassung ist auch in Art. 46 und 47 vorzunehmen.</p>
<p>Art. 40 Abs. 2</p>	<p><del>Aufgehoben</del>  <sup>2</sup> Der Normalbesatz nach Absatz 1 Buchstabe b wird festgelegt in: <b>a.</b> RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer traditionellen Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen; <b>b.</b> NST für die restlichen raufutterverzehrenden Nutztiere.</p>	<p>Die Aufhebung der Kurzalpfung führt zu einer Schwächung der Milchviehsömmerung und wird abgelehnt.  Die Probleme der aktuellen Regelung wurden erkannt und die Landwirtschaft ist an der Ausarbeitung einer Anschlusslösung interessiert. Der SBV strebt eine Lösung an, welche weiterhin die produktive Nutzung der Alpweiden zulässt und neutral auf die Bewirtschaftungsintensität wirkt. Deshalb fordert der SBV, dass die heute gültige Beitragsregelung für</p>

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
		<p>die Kurzalpfung um ein Jahr verlängert wird. Dies verschafft die nötige Zeit einen Lösungsvorschlag auszuarbeiten.</p>
<p>Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e sowie Abs. 3</p>	<p>2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt:</p> <p>d. <del>RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer traditionellen Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen; übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST.</del></p> <p>e. <del>Aufgehoben</del> übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST.</p> <p>3 <del>Aufgehoben</del> Die Beiträge nach Absatz 2 Buchstabe d werden nur bis zum 31. Dezember 2018 ausgerichtet.</p>	<p>Siehe Art. 40 Abs. 2</p>
<p>Art. 49 Abs. 2</p>	<p>2 Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst:</p> <p>a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST oder RGVE um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert.</p> <p>b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST oder RGVE um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet.</p> <p>c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST oder RGVE um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet.</p>	<p>Siehe Art. 40 Abs. 2</p>
<p>Art. 55 Abs. 7</p>	<p><del>7 Befinden sich auf einer Fläche nach Absatz 1 Buchstabe a Bäume, die gedüngt werden, so wird die für den Beitrag massgebende Fläche um eine Are pro gedüngten Baum reduziert.</del> Die Baumscheiben von bis zu fünfjährigen Bäumen dürfen mit Mist oder Kompost gedüngt werden ohne dass die für den Beitrag massgebende Fläche reduziert wird.</p> <p>Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe in</p>	<p>SBV begrüsst die Anpassung. Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe ist zudem bei Bäumen jeden Alters zuzulassen - ohne Flächenabzug. Obstbäume ohne minimale Nährstoffgrundversorgung können langfristig nicht bestehen. Obstbäume in langjährigen extensiven Wiesen „verhungern“ und ihr Wuchs stockt, weil keine Düngung möglich ist. Gleichzeitig werden immer grössere Anforderun-</p>

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
	<p>extensiven Wiesen ist bei Bäumen jeden Alters ohne Flächenabzug zuzulassen.</p>	<p>gen an Baumgesundheit und Pflege gestellt, was langfristig nur mit vitalen und wüchsigen Bäumen erfüllen werden kann.</p>
<p>Art. 56 Abs. 4 (neu)</p>	<p>Zur Erreichung und Haltung der Qualitätsziele ist auf BFF (extensive Wiesen und Hochstammobstbäume) eine periodische minimale Nährstoff-Grundversorgung inkl. Anpassung des pH-Wertes zulässig.</p>	<p>Viele dieser botanisch äusserst wertvollen Standorte (wie bspw. Trockenwiesen) verarmen aufgrund des jahrzehntelangen Nährstoffentzugs und weisen sehr tiefe pH-Werte auf. Die Pflanzengesellschaft wird trotz strikter Einhaltung der Bewirtschaftungsvorgaben immer einseitiger. Es geht vergessen, dass auch Magerwiesen eine minimale Nährstoffversorgung brauchen. Der SBV fordert, die Möglichkeit zu schaffen – im Sinne der Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung – diese Flächen minimal mit Nährstoffen (z.B. mit Hofdünger wie Mist) und Kalk zu versorgen.</p>
<p>Art. 58 Abs. 4 und 6</p>	<p>4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problem-pflanzen sind zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können; In Streueflächen und auf Flächen, auf denen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist, ist die Einzelstock oder Nesterbehandlung nicht erlaubt;</li> <li>b. Pflanzenschutzbehandlungen in Waldweiden mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen und unter Einhaltung der geltenden Verwendungsverbote und -einschränkungen;</li> <li>c. Pflanzenschutzbehandlungen in Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt nach Anhang 4 Ziffer 14.1.4;</li> <li>d. Pflanzenschutzbehandlungen für Hochstamm-Feldobstbäume nach Anhang 1 Ziffer 8.1.2 Buchstabe b.</li> </ul> <p>6 <del>Aufgehoben</del> Ast- und Streuhaufen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im</p>	<p>Der SBV lehnt die Aufhebung von Absatz 6 ab, da Art. 35 Abs. 1 zu unklar formuliert ist. Auch andere Regelungen von Art. 35 können Art. 58 Abs. 6 nicht ersetzen.</p> <p>Die Neugliederung und Ergänzung von Absatz 4 wird hingegen begrüsst.</p>

<i>Artikel, Ziffer (Anhang)</i> <i>Article, chiffre (annexe)</i> <i>Articolo, numero (allegato)</i>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	Rahmen von Vernetzungsprojekten geboten ist.	
Art. 71 Abs. 1	<p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen-, <del>und</del> Weidefutter <b>und Ganzpflanzenmais</b>; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS;</li> <li>b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.</li> </ul>	Ganzpflanzenmais muss in das Raufutter integriert werden können. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren.
Art. 71, Abs. 2	2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration <del>zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung</del> als Wiesenfutter anrechenbar.	Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.
Art. 72	<p>Beiträge</p> <p>1 Es werden folgende Arten von Tierwohlbeiträgen ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Beitrag);</li> <li>b. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag);</li> </ul> <p>2 Tierwohlbeiträge werden pro <del>GVE</del> Tier und Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>3 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den entsprechenden Anforderungen in Anhang 6 gehalten werden.</p> <p>4 Kann eine Anforderung nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt.</p>	Kommentar zu Abs. 2: Die Ansätze je Tier erlauben eine gezieltere Abgeltung der für das Tierwohl geleisteten zusätzlichen Aufwendungen und damit eine gezieltere Förderung des Tierwohls.

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
	<p>5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli einhält.</p>	
<p>Art. 73 Bst. a Ziff. 5 und Bst. d Ziff. 3 und h</p>	<p>Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien:</p> <p>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Milchkühe,</li> <li>2. andere Kühe,</li> <li>3.1 weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung,</li> <li>3.2 weibliche Tiere; über 365 Tage alt, zur Mast</li> <li>4.1 weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt, zur Aufzucht</li> <li>4.2 weibliche Tiere über 160 - 365 Tage alt, zur Mast</li> <li>5.1 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht</li> <li>5.2 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Mast</li> <li>6. männliche Tiere, über 730 Tage alt,</li> <li>7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt,</li> <li>8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt,</li> <li>9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt;</li> </ol> <p>c. Tierkategorien der Ziegengattung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt,</li> <li>2. männliche Tiere, über ein Jahr alt</li> <li>3. Ziegen, 91 bis 365 Tage alt</li> </ol> <p>d. Tierkategorien der Schafgattung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. <del>Aufgehoben Weidelämmer;</del></li> </ol> <p><del>h. Wildtiere:</del></p> <p>h. Hirsche,</p>	<p>Bst. a Für weibliche Tiere sind die Kategorien nach Mast und Aufzucht zu trennen.</p> <p>Bst. c Ziff. 3: Es ist eine zusätzliche Tierkategorie „Ziegen, 91 bis 365 Tage alt“ zu schaffen. Nachdem der Bund die politische Forderung "Gleichstellung der Bisons gegenüber dem Rindvieh" erfüllt hat, gibt es auch keine Argumente gegen die Gleichstellung der Ziegen gegenüber den Schafen.</p> <p>Bst. d Ziff. 3: Da die Bestimmungen für die Tierwohlprogramme der Kleinwiederkäuer erst im nächsten Jahr angepasst werden, ist von der Streichung der Kategorie Weidelämmer abzusehen.</p> <p>Der SBV begrüsst und unterstützt die Schaffung von RAUS-Programmen für Hirsche und Bisons. Diese sollen jeweils als eigenständige Tierkategorien geführt werden. Den Obertitel „Wildtiere“ braucht es nicht.</p>

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
	<p>i. <b>Bisons.</b></p>	
<p>Art. 74</p>	<p>BTS-Beitrag</p> <p>1 Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrbereich-Haltungssysteme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. in denen die Tiere ohne Fixierung in Gruppen gehalten werden;</li> <li>b. in denen den Tieren ihrem natürlichen Verhalten angepasste Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; und</li> <li>c. die über natürliches Tageslicht von mindestens <b>45-5</b> Lux Stärke verfügen; in Ruhe- und Rückzugsbereichen, einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig.</li> </ul> <p>2 Der BTS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 1–4 sowie 6–8, Buchstabe b Ziffer 1, Buchstabe c Ziffer 1, Buchstabe e Ziffern 2–5 sowie Buchstaben f und g.</p> <p>3 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 kann der BTS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Tiere während mindestens 30 Tagen gemästet werden.</p>	<p>Der SBV fordert, dass beim Auftreten der Phänomene des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren. <i>(siehe Kommentar zu Anhang 6A Ziff. 7.2)</i></p> <p><i>Anmerkung zu Abs. 2:</i></p> <p>Betreffend BTS wird die Schafhaltung gegenüber den anderen Nutztierassen ungleich behandelt. Eine Einführung eines BTS-Beitrages bei Schafen wäre im Sinne des Tierwohles und der Qualitätsstrategie folgerichtig.</p> <p>Vorschläge der Einführung BTS für Schafe sind dem BLW von Vertretern der Kleinwiederkäuer-Organisationen vorgelegt worden und die Umsetzung wird auf das Verordnungspaket 2018 erwartet.</p>
<p>Art. 75</p>	<p>RAUS-Beitrag</p> <p>1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der regelmässige Zugang zu frischer Luft und <b>Sonnenlicht Tageslicht.</b></p> <p>2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e sowie Buchstaben g und h.</p> <p>3 <del>Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensub-</del></p>	<p>Je nach topografischer Exposition oder baulichen Vorgaben steht der Auslauf nicht in jedem Fall im Sonnenlicht. Ein Ausschluss von Ausläufen, die auf der Sonnenabgewandten Seite des Stalles stehen würde erhebliche Mehrkosten für betroffene Betriebe bedeuten.</p> <p>Die Landwirtschaftlichen Organisationen der Rindviehhaltung haben in Begleitung der Kerngruppe Tierwohlprogramme des BLW die Einführung eines Beitrags „RAUS Basis“ und „RAUS Weide“ für Tiere der Rinderkategorien Bst. a1 bis a4 einstimmig verlangt. Diese Forderung wird aufrecht-</p>

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
	<p><del>stanz durch Weidefutter decken können. Die spezifischen Anforderungen für das RAUS-Programm sind im Anhang 6 festgelegt</del></p> <p>4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 kann der RAUS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.</p>	<p>erhalten.</p> <p>Bezüglich den spezifischen Anforderungen genügt anstelle des vorgeschlagenen Abs. 3 der bisherige Abs. 2 von Art. 75 der geltenden DZV.</p> <p>Die generelle Fütterungsvorschrift auf Verordnungsstufe und die Detailregelung von 25% Anteil in Anhang 6B Ziffer 2.4 im Anhang lehnt der SBV vehement ab. Sie entspricht absolut nicht dem Grundsatz "ein Ziel, eine Massnahme" und läuft den Bestrebungen zur administrativen Entlastung zuwider.</p>
<p>Art. 76</p>	<p><del>Aufgehoben</del></p>	<p>Die Aufhebung der Möglichkeit für kantonale Sonderzulassungen ist untrennbar mit der Einführung eines Beitrags für RAUS Basis und eines RAUS Weide verbunden. Ansonsten lehnt der SBV die Aufhebung ab.</p>
<p>Art. 78 Abs.3</p>	<p><del>3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.142.</del></p>	<p>Der SBV lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist. Da es wissenschaftlich nicht belegt ist, dass durch emissionsmindernde Massnahmen (Schleppschlauch) den Pflanzen mehr Nährstoffe (N) zur Verfügung stehen, ist diese Anrechnung in der Suisse-Bilanz nicht gerechtfertigt und sofort zu löschen.</p>
<p>Art. 82a, Abs. 2</p>	<p><del>2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.</del></p>	<p>Der SBV lehnt ein Enddatum für die Beiträge ab und fordert eine unbeschränkte Weiterführung des Programms, da möglichst viele PSM-Geräte mit einem automatischen Innenreinigungssystem ausgerüstet werden sollen.</p>
<p>Beitrag für stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine Art. 82b</p>	<p>Beitrag</p> <p>1 Der Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen wird pro Grossvieheinheit (GVE) nach Anhang Ziffer 7 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7.Dezember 1998<sup>3</sup> ausgerichtet.</p> <p>2 Die Beiträge werden bis <b>2024 mindestens 2025</b> ausge-</p>	<p>Der SBV lehnt entschieden ab, die Förderfrist nur auf 4 Jahre zu beschränken und die Vorgaben für die Phasenfütterung in den ÖLN zu integrieren. Der SBV fordert eine minimale Förderfrist von 8 Jahren, um die Beteiligung und Auswirkungen genügend evaluieren zu können. Insbesondere die Teilnahmemöglichkeiten nach Betriebstypen und Produk-</p>

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
	<p>richtet.</p>	<p>tionssystemformen muss genau geprüft werden. Frühestens auf die AP 25+ ist nach einer genauen Auswertung und in Kenntnis der Auswirkungen des Beitrags auf die unterschiedlichen Schweinehaltungsbetriebstypen über das weitere Vorgehen bzgl. dieses Beitrags zu diskutieren. Die Branche ist weiterhin einzubeziehen.</p>
<p>Art. 82c</p>	<p>Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>1 Die Futtermittelration muss einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futtermittelration aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf den durchschnittlichen Rohproteingehalt von 11 Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten.</p> <p>2 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich, die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz, Auflage 1.84, Zusatzmodul 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und Zusatzmodul 7 «Import/Export-Bilanz» zu führen.</p>	<p>Der SBV begrüsst die bewusst nicht komplex gestalteten Voraussetzungen des Programms, denn dadurch wird der administrative Aufwand gering gehalten und die Teilnahmebereitschaft vergrössert.</p>
<p>Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau Art. 82d</p>	<p>Beitrag</p> <p>1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau wird pro Hektare ausgerichtet. Je nach Umfang der Reduktion werden Punkte zugeteilt und die Beiträge entsprechend festgelegt.</p> <p><del>2 Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</del></p> <p><del>3 Bei Erreichung eines gesamtschweizerischen Flächenziels wird ein Bonusbeitrag gewährt.</del></p> <p><del>4 Das Flächenziel ist erreicht, wenn die folgenden Mindestanteile der Rebfläche ohne biologisch bewirtschaftete Rebfläche mit reduziertem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet wurden:</del></p>	<p>Der SBV begrüsst die Einführung eines Beitrags für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau.</p> <p>Bio-Betriebe müssen analog zu bestehendem Extensio-Regeln Zugang zu den REB erhalten, wenn die Bedingungen eingehalten werden.</p> <p>Das bestehende System ist jedoch zu überdenken: Ressourceneffizienz- und Extensio-Beiträge sind im Grundsatz dazu gedacht, PSM und Dünger präziser, umweltschonender und in möglichst geringen Aufwandsmengen einzusetzen. Eine Förderung des biologischen Landbaus steht nicht im Vordergrund. Anstelle von Extensio- und REB-Beiträgen kann die Erhöhung des Bio-Beitrages (z. B. für offene Ackerfläche) das zielgerichtetere und kommunikativere</p>

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
	<p><del>a. 2018: 15 %;</del> <del>b. 2019: 20 %;</del> <del>c. 2020: 25 %;</del> <del>d. 2021: 30 %.</del></p> <p>5 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.</p>	<p>verständlichere Instrument sein.</p> <p>Die Weiterführung der REB ab 2021 oder eine Überführung in eine unbefristete Beitragsart ist zu gewährleisten.</p>
<p>Art. 82e</p>	<p>Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>1 Die Anforderungen an die Massnahmen sind in Anhang 6a festgelegt.</p> <p>2 Für alle angemeldeten Flächen eines Betriebes muss dieselbe Massnahmenkombination nach Anhang 6a Ziffer 1 Buchstaben a und b und Ziffer 2 Buchstaben a und b ausgewählt werden.</p> <p>3 Auf der gesamten Rebfläche des Betriebes dürfen einzig die in der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018»<sup>5</sup> aufgeführten Insektizide und Akarizide eingesetzt werden.</p>	
<p>Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau</p> <p>Art. 82f</p>	<p>Beitrag</p> <p>1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau wird pro Hektare ausgerichtet. Je nach Umfang der Reduktion werden Punkte zugeteilt und die Beiträge entsprechend festgelegt.</p> <p><del>2 Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</del></p> <p><del>3 Bei Erreichung eines gesamtschweizerischen Flächenziels wird ein Bonusbeitrag gewährt.</del></p> <p><del>4 Das Flächenziel ist erreicht, wenn die folgenden Mindestanteile der Zuckerrübenfläche ohne biologisch bewirtschaftete Zuckerrübenfläche mit reduziertem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet wurden:</del></p> <p><del>a. 2018:15 %;</del></p>	<p>Die REB für Zuckerrübenanbau werden aufgrund des Druckes auf die PSM grundsätzlich begrüsst. Damit möglichst viele Betriebe ihren Beitrag zur PSM Reduktion leisten und die Ziele bei der PSM Reduktion erreicht werden, sind die Massnahmen (u.a. Anhang 6b DZV) zwingend zusammen mit der Branche anzupassen.</p> <p>Bio-Betriebe müssen analog zu bestehendem Extensio-Regeln Zugang zu den REB erhalten, wenn die Bedingungen eingehalten werden. Das bestehende System ist jedoch zu überdenken: Ressourceneffizienz- und Extensio-Beiträge sind im Grundsatz dazu gedacht, PSM und Dünger präziser, umweltschonender und in möglichst geringen Aufwandsmengen einzusetzen. Eine Förderung des biologischen Landbaus steht nicht im Vordergrund. Anstelle von Extensio- und</p>

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
	<p><del>b. 2019: 20 %;</del> <del>c. 2020: 25 %;</del> <del>d. 2021: 30 %.</del></p> <p>5 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.</p> <p>6 Der Beitrag wird nicht gleichzeitig mit dem Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid nach Artikel 81 ausgerichtet.</p>	<p>REB-Beiträgen kann die Erhöhung des Bio-Beitrages (z. B. für offene Ackerfläche) das zielgerichtetere und kommunikativ verständlichere Instrument sein.</p> <p>Der Bonusbeitrag ist ein nicht beeinflussbarer Unsicherheitsfaktor für die Landwirte. Die Beteiligung ist von der Praxistauglichkeit der Massnahmen abhängig. Die Landwirte und die Branchen können nicht dafür verantwortlich gemacht werden, falls die Flächenziele nicht erreicht werden.</p> <p>Die Massnahmen haben in der wirtschaftlichen schwierigen Situation finanzielle Investitionen zur Folge. Die Weiterführung der REB nach 2021 oder die Überführung in unbefristete Produktionssystembeiträge muss gewährleistet sein.</p>
<p>Art. 82g</p>	<p>Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>1 Die Anforderungen an die Massnahmen sind im Anhang 6b festgelegt.</p> <p>2 Für alle angemeldeten Flächen eines Betriebes muss dieselbe Massnahmenkombination nach Anhang 6b Ziffer 1 Buchstaben a und b und Ziffer 2 Buchstaben a und b ausgewählt werden.</p> <p>3 Die Massnahme nach Anhang 6b, Ziffer 1 Buchstabe b muss ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der Zuckerrüben eingehalten werden.</p>	<p>Die durchschnittliche Fläche Zuckerrüben pro Betrieb nimmt laufend zu, nicht auf allen Parzellen sind die Voraussetzungen gleich. Dass auf den angemeldeten Flächen dieselbe Massnahmenkombination umgesetzt werden muss, widerspricht der guten Agrarpraxis. Mit der Auflage kann nicht auf parzellenspezifische Voraussetzungen und Anforderungen eingegangen werden. Eine Ausstiegsklausel für einzelne Parzellen muss zwingend möglich sein, da bei einem hohen witterungsbedingten Befallsdruck grosse Zuckerertragsverluste drohen, welche für die gesamte Zuckerrwirtschaft nicht tragbar sind.</p>
<p><i>Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen</i></p> <p>Art. 82 h</p>	<p>1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen wird pro Hektare ausgerichtet. Je nach Umfang der Reduktion werden Punkte zugeteilt und die Beiträge entsprechend festgelegt.</p> <p>2 Bei Erreichung eines gesamtschweizerischen Flächenziels wird ein Bonusbeitrag gewährt.</p>	<p>Der SBV fordert, für die Obstkulturen einen eigenen neuen Abschnitt einzuführen. Die Massnahmen sollen sich auf die Obstkulturen gemäss Definition in der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung beschränken und somit nicht für Hochstamm-Feldobstbäume gelten, welche in Bezug auf den PSM-Einsatz ein deutlich geringeres Reduktionspotenzial</p>

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
	<p>3 Das Flächenziel ist erreicht, wenn die folgenden Mindestanteile der Obstkulturenfläche ohne biologisch bewirtschaftete Obstkulturenfläche mit reduziertem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet wurden:</p> <p>a. 2018: 15 %; b. 2019: 20 %; c. 2020: 25 %; d. 2021: 30 %.</p> <p>4 Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.</p>	<p>bieten.</p> <p>Die Vorschläge zur Umsetzung eines reduzierten PSM-Einsatzes in den Obstkulturen lehnen sich an die entsprechenden vorgesehenen Massnahmen im Rebbau und im Zuckerrübenanbau an. Sie greifen auf ein Punktesystem zurück, das die SAIO bereits 2014 ausgearbeitet hatte.</p> <p>In der Apfelwicklerbekämpfung sind die hier erwähnten alternativen Bekämpfungsmethoden in der Praxis bereits gut verankert und sollen daher als Voraussetzung für den Erhalt der entsprechenden Beiträge gelten, ohne dass dafür Punkte angerechnet werden.</p>
<p>Art. 82i</p>	<p>Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>1 Die Anforderungen an die Massnahmen sind in Anhang 6c festgelegt.</p> <p>2 Für alle angemeldeten Flächen eines Betriebes muss dieselbe Massnahmenkombination nach Anhang 6c Ziffer 1 Buchstaben a und b und Ziffer 2 Buchstaben a und b ausgewählt werden.</p> <p>3 Zur Bekämpfung des Apfelwicklers dürfen einzig Granuloseviren und die Verwirrungstechnik eingesetzt werden.</p>	
<p>Art. 97 Abs. 3</p>	<p>3 Die Kantone können für die Anmeldungen nach Absatz 1 spätere Anmeldetermine festlegen, wenn die koordinierte Planung der Kontrollen weiterhin sichergestellt ist und die Frist für die Datenübermittlung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vom 23. Oktober 20136 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) eingehalten wird.</p>	<p>Der SBV begrüsst einen späteren Anmeldetermin. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, dass Anmeldetermine für Bundesbeiträge von Kanton zu Kanton unterschiedlich sind. Es sollte geprüft werden, ob nicht für alle Kantone ein späterer Anmeldetermin festgelegt werden kann.</p> <p>Nicht zu begrüssen sind unterschiedliche Anmeldetermine je nach Programm (z. B. ÖLN: 31. Aug.; Produktionssystembeiträge 31. Okt.). Dies würde den administrativen Aufwand beim Landwirt erhöhen, da er einen weiteren Anmeldetermin beachten muss. Einige Ausnahmen sind jedoch sinnvoll,</p>

<i>Artikel, Ziffer (Anhang)</i> <i>Article, chiffre (annexe)</i> <i>Articolo, numero (allegato)</i>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		bspw. die Sömmerung oder neue Biodiversitätsförderflächen.
<i>Art. 98 Abs. 3 Bst. b</i>	3 Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten:  b. die voraussichtlichen Betriebs- und Strukturdaten am 1. Mai nach der ISLV;	Keine Bemerkung
<i>Art. 99 Abs. 2 und 4</i>	2 Das Gesuch für Beiträge im Sömmerungsgebiet ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 1. August und dem 30. September einzureichen.  4 Für Gesuche nach Absatz 1 können die Kantone <del>für bestimmte Direktzahlungsarten oder</del> in besonderen Situationen einen späteren Gesuchstermin festlegen, jedoch höchstens den 1. Mai.	Der Anmeldetermin ist nicht je nach Direktzahlungsart aufzuteilen. Der administrative Aufwand beim Landwirt steigt, da ein zusätzlicher Anmeldetermin beachtet werden muss.
<i>Art. 103 Abs. 2 und 3</i>	<del><i>Aufgehoben</i></del>  <sup>2</sup> <del>Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen anfechten.</del>  <sup>3</sup> <del>Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest</del>	Der SBV fordert die Beibehaltung der Zweitbeurteilung.  Damit kann der/die Betroffene sich früher gegen eine Sanktion wehren. Wenn bei einer Kontrolle ein Mangel festgestellt wird, muss zudem die Möglichkeit bestehen, eine kostenpflichtige Nachkontrolle anzuordnen, anstatt direkt zu sanktionieren.
<i>Art. 115c, Abs. 6</i>	6 Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung gemäss Anhang 1, Ziffer 6.1.2 ist <del>bis zur zeitlichen Befristung des Ressourceneffizienzbeitrages nach Art. 82a</del> nicht erforderlich.	
<i>Art. 115d</i>	Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...  Die Sonderzulassungen nach Artikel 76 des bisherigen Rechts, die am 1. Januar 2018 noch nicht abgelaufen sind, behalten ihre Gültigkeit.	<i>Siehe Kommentar zu Art. 76.</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	<b>Antrag          Proposition          Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung          Justification / Remarques          Motivazione / Osservazioni</b>								
<b>Anhang 1 ÖLN</b>										
Ziff. 1.1 Bst. c	c. Produktionsangaben: <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Ackerkulturen: die Düngung, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge), Erntedaten und -erträge, Angaben über Sorten, Fruchtfolge und Bodenbearbeitung,</li> <li>- bei den Wiesen und Weiden: die Düngung <b>ohne Hofdünger</b>, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge) <b>und sowie Schnittzeitpunkt</b> bei Flächen gemäss Art. 55 Abs. 1 Bst. a und b <b>auch der Schnittzeitpunkt</b>.</li> </ul>	Der SBV begrüsst die Anpassungen, da der administrative Aufwand für die Landwirte dadurch sinkt. Der SBV verlangt explizit die <b>Streichung der Aufzeichnung von Hofdünger wie Mist und Gülle</b> nach Art. 5 Abs. 2 Bst. a DüV, da dafür bereits klare Regelungen mit HODUFLU bestehen und es zur guten landwirtschaftlichen Praxis gehört, dass die Nährstoffe nicht einseitig auf die Flächen ausgebracht werden. Der Einsatz von Mineraldüngern soll weiterhin aufgezeichnet werden.  Zudem schlägt der SBV redaktionelle Änderungen vor.								
Ziff. 1.2	1.2 Die Aufzeichnungspflicht für Ziff. 1.1 Bst. a und b entfällt, wenn der Kanton für die Kontrolle aktuelle GIS-Darstellungen und Datenlisten elektronisch zur Verfügung stellt. Die Kantone regeln das Verfahren.	Der SBV begrüsst die Anpassungen, da der administrative Aufwand für die Landwirte dadurch sinkt.								
Ziff. 2.1.1	2.1.1 Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). <b>Dabei gilt die Auflage 1.137 oder 1.148 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2017 und die Auflage 1.14 für die Berechnung des Kalenderjahres 2018.</b> Das BLW ist für die Zulassung <b>der Auflage für die Berechnung der Nährstoffbilanz und</b> der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.	Keine Notwendigkeit für eine jährliche Konsultation der ändernden Auflagen nötig.								
Ziff. 6.2.4 Bst. c	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%; padding: 2px;">Pro- dukteka- tegorie</td> <td style="width: 15%; padding: 2px;">Schaderreger/ Kultur</td> <td style="width: 15%; padding: 2px;">im ÖLN frei einsetzbare Produkte</td> <td style="width: 15%; padding: 2px;">Nur mit Sonder- bewilligung nach Ziff. 6.3 im ÖLN einsetzbar</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;"><b>c. Insek- tizide</b></td> <td style="padding: 2px;">Getreidehähn- chen bei Getrei- de</td> <td style="padding: 2px;">Pflanzen- schutzmittel auf der Basis von Spi-</td> <td style="padding: 2px;">sämtliche ande- ren bewilligten Pflanzen-</td> </tr> </table>	Pro- dukteka- tegorie	Schaderreger/ Kultur	im ÖLN frei einsetzbare Produkte	Nur mit Sonder- bewilligung nach Ziff. 6.3 im ÖLN einsetzbar	<b>c. Insek- tizide</b>	Getreidehähn- chen bei Getrei- de	Pflanzen- schutzmittel auf der Basis von Spi-	sämtliche ande- ren bewilligten Pflanzen-	Der SBV begrüsst die Anpassungen.
Pro- dukteka- tegorie	Schaderreger/ Kultur	im ÖLN frei einsetzbare Produkte	Nur mit Sonder- bewilligung nach Ziff. 6.3 im ÖLN einsetzbar							
<b>c. Insek- tizide</b>	Getreidehähn- chen bei Getrei- de	Pflanzen- schutzmittel auf der Basis von Spi-	sämtliche ande- ren bewilligten Pflanzen-							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="622 280 943 320"></td> <td data-bbox="954 280 1122 320">nosad.</td> <td data-bbox="1133 280 1323 320">schutzmittel</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 328 943 616">Kartoffelkäfer bei Kartoffeln</td> <td data-bbox="954 328 1122 616">Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Azadirachtin, Spinosad oder auf der Basis von <i>Bacillus thuringiensis</i></td> <td data-bbox="1133 328 1323 616">sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 624 943 879">Blattläuse bei Speisekartoffeln, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, Rüben (Futter- und Zuckerrüben) und Sonnenblumen</td> <td data-bbox="954 624 1122 879">Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Pirimicarb, Pyrethrin, Spirotetramat und Flonicamid</td> <td data-bbox="1133 624 1323 879">sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 887 943 1031">Maiszünsler bei Körnermais</td> <td data-bbox="954 887 1122 1031">Pflanzenschutzmittel auf der Basis von <i>Trichogramma spp</i></td> <td data-bbox="1133 887 1323 1031">sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel</td> </tr> </table>		nosad.	schutzmittel	Kartoffelkäfer bei Kartoffeln	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Azadirachtin, Spinosad oder auf der Basis von <i>Bacillus thuringiensis</i>	sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel	Blattläuse bei Speisekartoffeln, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, Rüben (Futter- und Zuckerrüben) und Sonnenblumen	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Pirimicarb, Pyrethrin, Spirotetramat und Flonicamid	sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel	Maiszünsler bei Körnermais	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von <i>Trichogramma spp</i>	sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel	
	nosad.	schutzmittel												
Kartoffelkäfer bei Kartoffeln	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Azadirachtin, Spinosad oder auf der Basis von <i>Bacillus thuringiensis</i>	sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel												
Blattläuse bei Speisekartoffeln, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, Rüben (Futter- und Zuckerrüben) und Sonnenblumen	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Pirimicarb, Pyrethrin, Spirotetramat und Flonicamid	sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel												
Maiszünsler bei Körnermais	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von <i>Trichogramma spp</i>	sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel												
Ziff. 6.3.4	Aufgehoben	<p>Die Bestimmung, dass gegen Maiszünsler bei Körnermais nur Sonderbewilligungen bis zum 31. Dezember 2017 erteilt werden können, wird aufgehoben.</p> <p>Der SBV begrüsst die Aufrechterhaltung der Möglichkeit für Sonderbewilligungen für Fälle mit so hohem Maiszünslerdruck, dass eine Bekämpfung mit Trichogramma nicht ausreichend ist.</p>												
Ziff. 9.6	9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen, der nicht umgebrochen wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflan-													

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
	<p>zen und Düngung sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV51 festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2016,52 gemessen.</p>	
<p><b>Anhang 4 BFF</b></p>		
<p>Ziff. 12.1.4</p>	<p><i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Ziff. 12.1.9</p>	<p><del>Es ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.</del></p>	<p>Der SBV lehnt Auflage einer fachgerechten Baumpflege ab. Die Verpflichtung würde zu einer erneuerten Erhöhung des administrativen Aufwandes und der Kontrollpunkte führen. Der Bewirtschafter darf nicht gezwungen werden, phytosanitäre Massnahmen mit PSM ergreifen zu müssen, insbesondere auf Biodiversitätsförderflächen.</p> <p>Der SBV weist darauf hin, dass nicht gepflegte oder kümmerliche Bäume und auch Totholz genauso dem Ziel der Beiträge, der Biodiversitätsförderung, dienen. Bei abgestorbenen Bäumen, die bisher ebenfalls ausdrücklich beitragsberechtigt waren (siehe Erläuterungen zu Ziff. 12.1.5), ist eine fachgerechte Baumpflege unsinnig.</p>
<p>Ziff. 12.2.6</p>	<p><del><i>Aufgehoben</i></del></p> <p>Es sind fachgerechte Baumschnitte durchzuführen.</p>	<p>Der fachgerechte Baumschnitt ist bei der Qualitätsstufe II beizubehalten.</p>
<p>Ziff. 14.1.6</p>	<p>Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt, einschliesslich Wendezonen, sind nicht anrechenbar, wenn der Gesamtanteil an Fettwiesengräsern (vor allem <i>Lolium perenne</i>, <i>Poa pratensis</i>, <i>Festuca rubra</i> <i>Agropyron repens</i>) und Löwenzahn (<i>Taraxacum officinale</i>) mehr als 66 Prozent der Gesamtfläche beträgt.</p>	

<i>Artikel, Ziffer (Anhang)</i> <i>Article, chiffre (annexe)</i> <i>Articolo, numero (allegato)</i>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Ziff. 16.1.1	Begriff: ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume, die keinem der nach den Ziffern 1–15 und 17 beschriebenen Elemente entsprechen.	
<b>Anhang 5 GMF Ziff. 1.1.</b>	1.1 zum Grundfutter zählen... <b>n. Nebenprodukte der Trocken- und Schälmmüllerei: Weizenkleie, Haferabfallmehl, Dinkel- und Haferspelzen, Dinkelspreu und Kornspreu sowie Gemische davon.</b>	Der SBV fordert, dass eine Lösung für eine sinnvolle Verwertung der Müllereinebenprodukte gefunden wird.
<b>Anhang 5 GMF Ziff. 3.1</b>	Der Bewirtschafter oder Bewirtschafteter muss anhand einer Futterbilanz jährlich nachweisen, dass die Anforderungen auf dem Betrieb erfüllt sind. Für die Bilanzierung gilt die Methode «GMF-Futterbilanz» des BLW. Diese richtet sich nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Dabei gilt die Auflage 1.139 oder 1.1410 für die Berechnung der Futterbilanz des Kalenderjahres 2017 und die Auflage 1.14 für die Berechnung der Futterbilanz des Kalenderjahres 2018. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Futterbilanz zuständig.	
<b>Anhang 6 Tierwohlprogramme</b>		
<b>Anhang 6 A BTS</b>		
1 Allgemeine Anforderungen	<p>1.1 Es muss eine Unterkunft zur Verfügung stehen, in der alle Tiere dieser Kategorie BTS-konform gehalten werden können. Zu dieser Unterkunft müssen die Tiere jeden Tag Zugang haben.</p> <p>1.2 Zwischen dem 1. April und dem 30. November ist der Zugang nach Ziffer 1.1 für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde- und der Ziegengattung nicht zwingend erforderlich, wenn sie dauernd auf einer Weide gehalten werden. Bei extremen Witterungsereignissen müssen sie Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft haben. Ist der Weg zu einer solchen bei einem extremen Witterungsereignis nicht zumutbar, so können die Tiere während maximal sieben Tagen in einer nicht BTS-</p>	

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
	<p>konformen Unterkunft untergebracht werden.</p> <p>1.3 Als Einstreue dürfen nur zweckmässige Materialien verwendet werden, die weder für die Tiere gesundheitlich problematisch noch ökologisch bedenklich sind. Die Einstreue ist so in Stand zu halten, dass sie ihren Zweck erfüllt..</p> <p>1.4 Ein Tier, das wegen Krankheit oder Verletzung einzeln gehalten wurde und nach der Genesung nicht mehr in eine Tiergruppe eingegliedert werden kann, kann bis zum Ausstellen weiterhin einzeln gehalten werden.</p>	
<p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel</p>	<p>2.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. einem Liegebereich mit einer Strohmattatze oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage;</li> <li>b. einem nicht eingestreuten Bereich.</li> </ul> <p>2.2 In Liegeboxen installierte verformbare Liegematten gelten als gleichwertige Unterlage, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mittels Beleg einer Prüfstelle mit entsprechender Akkreditierung nach der Norm SN EN ISO/IEC 1702511 nachweisen kann, dass das betreffende Fabrikat den Anforderungen nach <i>[Dokument noch nicht definiert]</i> entspricht;</li> <li>b. keine Liegematte defekt ist; und</li> <li>c. sämtliche Liegematten <b>ausschliesslich</b> mit gehäckseltem Stroh eingestreut sind.</li> </ul> <p>2.3 Fress- und Tränkebereiche müssen, <b>ausser im Tiefstroh</b>, befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen.</p> <p>2.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 2.1 sind in den folgenden Situationen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. während der Fütterung;</li> <li>b. während des Weidens;</li> </ul>	<p>Ziff. 2.2 c Ausschliesslich würde heissen, dass sich auf der Liegematte ergänzend zum Stroh keine andere Einstreue befinden darf, z.B. Sägemehl oder Kalk).</p> <p>Ziff. 2.3. Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung und Wasserbüffel und nicht im Tiefstroh nötig.</p>

<i>Artikel, Ziffer (Anhang)</i> <i>Article, chiffre (annexe)</i> <i>Articolo, numero (allegato)</i>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>c. während des Melkens;</p> <p>d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege.</p> <p>2.5 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig:</p> <p>a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig;</p> <p>b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert.</p> <p>2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig:</p> <p>a. bei brünstigen Tieren während maximal zwei Tagen;</p> <p>g. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum muss vor der Abweichung dokumentiert werden;</p> <p>h. bei hochträchtigen Rindern, die nach dem Kalben in einem Anbindestall gehalten werden, während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin.</p>	
<p>3 Tiere der Pferdegattung</p>	<p>3.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu:</p> <p>a. einem Liegebereich mit einem Sägemehlbett oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage;</p> <p>b. einem nicht eingestreuten Bereich.</p> <p>3.2 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein.</p> <p>3.3 Die Fütterung muss so organisiert sein, dass jedes Tier ohne Störung durch Artgenossen fressen kann.</p> <p>3.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 3.1</p>	

<i>Artikel, Ziffer (Anhang)</i> <i>Article, chiffre (annexe)</i> <i>Articolo, numero (allegato)</i>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>sind in den folgenden Situationen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. während der Fütterung;</li> <li>b. während des Auslaufs in Gruppen;</li> <li>c. während der Nutzung;</li> <li>d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Hufpflege.</li> </ul> <p>3.5 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 3.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig;</li> <li>b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert;</li> <li>c. während maximal sechs Monaten nach der Ankunft eines betriebsfremden Tieres auf dem Betrieb; zur Gruppenbucht, in welche das Tier integriert werden soll, muss Sichtkontakt bestehen und die Entfernung darf höchstens 3 m betragen; eine Fixierung ist nicht zulässig.</li> </ul>	
<p><i>4 Tiere der Ziegengattung</i></p>	<p>4.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. einem Liegebereich von mindestens 1,2 m<sup>2</sup> pro Tier mit einer Strohmattatze oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage; höchstens die Hälfte dieser Fläche kann durch erhöhte, nicht perforierte Liegenischen ersetzt werden; diese müssen nicht eingestreut sein.</li> <li>b. einem nicht eingestreuten, gedeckten Bereich von mindestens 0,8 m<sup>2</sup> pro Tier; der gedeckte Bereich einer dauernd zugänglichen Auslaufläche ist vollumfänglich anrechenbar.</li> </ul> <p>4.2 <del>Fress- und</del>Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen.</p>	<p>Der SBV lehnt den Anspruch, dass der Fressbereich auch befestigt sein muss, ab. Die Situation ist nicht identisch mit dem Rindvieh und die Anforderung macht in der Ziegenhaltung keinen Sinn.</p>

<i>Artikel, Ziffer (Anhang)</i> <i>Article, chiffre (annexe)</i> <i>Articolo, numero (allegato)</i>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>4.3 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 4.1 sind in den folgenden Situationen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. während der Fütterung;</li> <li>b. während des Weidens;</li> <li>c. während des Melkens;</li> <li>d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege.</li> </ul> <p>4.4 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 4.1 ist in folgenden Situationen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig;</li> <li>b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert</li> </ul>	
<p><i>5 Tiere der Schweinegattung</i></p>	<p>5.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. einem nicht perforierten Liegebereich, der ausreichend mit Stroh, Strohhäcksel, Strohwürfel, Heu, Emd, Streue oder Chinaschilf bedeckt ist. Der Liegebereich kann als Fressbereich genutzt werden, wenn die Tiere nachts während einer ununterbrochen Zeitspanne von mindestens 8 Stunden keinen Zugang zum Futter haben; und</li> <li>b. einem nicht eingestreuten Bereich.</li> </ul> <p>5.2 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen.</p> <p>5.3 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 5.1 sind in den folgenden Situationen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. während der Fütterung in Fressständen;</li> <li>b. tagsüber während des Aufenthalts auf einer Weide;</li> </ul>	

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
	<p>c. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Besamung;</p> <p>d. ausser in Abferkelbuchten ist alternativ ausreichend Sägemehl als Einstreu zulässig, wenn die Stalltemperatur die folgenden Werte übersteigt: 20 °C bei abgesetzten Ferkeln, 15 °C bei Mastschweinen und Remonten bis 60 kg, 9 °C bei über 60 kg schweren Tieren (inkl. Zuchteber und nicht säugende Zuchtsauen);</p> <p>e. bei Bösartigkeit gegenüber den Ferkeln oder bei Gliedmassenproblemen darf die betreffende Sau vom Beginn des Nestbauverhaltens bis längstens zum Ende des Tages, der auf die Geburt folgt, fixiert werden;</p> <p>f. während maximal fünf Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis zum Absetzen ist Einzelhaltung der Sau mit dauerndem Zugang zu einem Liegebereich nach Ziffer 5.1 und einem nicht eingestreuten Bereich zulässig;</p> <p>g. während der Deckzeit dürfen Zuchtsauen längstens zehn Tage einzeln in Fress-/Liegeboxen bzw. Kastenständen gehalten werden, sofern die Anforderungen nach Buchstabe d bzw. Ziffer 5.1 Buchstabe a erfüllt sind; für jede Tiergruppe, ist am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung das Datum und die Anzahl Tiere zu dokumentieren;</p> <p>h. bei kranken oder verletzten Tieren sind diejenigen Abweichungen zulässig, die im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich sind, die Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen, Einfläch-Buchten mit einem Liegebereich nach Ziffer 5.1 Buchstabe a sind zulässig.</p>	
<p>6 Kaninchen</p>	<p>6.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu:</p> <p>a. einem Bereich mit einer Einstreuschicht, welche den Tieren das Scharren ermöglicht;</p> <p>b. einem erhöhten Bereich, der perforiert sein darf, sofern die Stegbreite bzw. der Stabdurchmesser und die Schlitz- bzw. Lochgrösse dem Gewicht und der Grösse der Tiere</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	<b>Antrag            Proposition            Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung            Justification / Remarques            Motivazione / Osservazioni</b>																													
	<p>angepasst sind.</p> <p>6.2 Die Distanz zwischen der Bodenfläche und den erhöhten Flächen muss mindestens 20 cm betragen.</p> <p>6.3 Pro Zibbe mit Jungtieren muss ein separates eingestreutes Nest mit einer Mindestfläche von 0,10 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen.</p> <p>6.4 Jede Bucht für abgesetzte Jungtiere muss mindestens 2 m<sup>2</sup> umfassen.</p> <p>6.5 Pro Tier müssen folgende Flächen zur Verfügung stehen:</p> <table border="1" data-bbox="622 671 1312 1011"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th colspan="2">Mindestflächen ausserhalb des Nests, pro Zibbe</th> <th colspan="3">Mindestflächen pro Jungtier</th> </tr> <tr> <th>mit Wurf</th> <th>ohne Wurf sowie in Verbindung mit Ziffer 6.7</th> <th>Vom Absetzen bis zum 35. Lebenstag</th> <th>vom 36. bis zum 84. Lebenstag</th> <th>ab dem 85. Lebenstag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>minimale Gesamtfläche pro Tier (m<sup>2</sup>), wovon</td> <td>1,50<sup>1</sup></td> <td>0,60<sup>1</sup></td> <td>0,10<sup>1</sup></td> <td>0,15<sup>1</sup></td> <td>0,25<sup>1</sup></td> </tr> <tr> <td>– minimale eingestreute Fläche pro Tier (m<sup>2</sup>)</td> <td>0,50</td> <td>0,25</td> <td>0,03</td> <td>0,05</td> <td>0,08</td> </tr> <tr> <td>– minimale erhöhte Fläche pro Tier (m<sup>2</sup>)</td> <td>0,40</td> <td>0,20</td> <td>0,02</td> <td>0,04</td> <td>0,06</td> </tr> </tbody> </table> <p><sup>1</sup> Über mindestens 35 % dieser Fläche muss die lichte Höhe im Minimum 60 cm betragen.</p> <p>6.6 Kranke oder verletzte Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen; in diesem Fall müssen den Tieren die Mindestflächen pro Zibbe ohne Wurf nach Ziffer 6.5 zur Verfügung stehen.</p> <p>6.7 Von maximal zwei Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis maximal zehn Tage nach der Geburt müssen Zibben nicht in Gruppen gehalten werden.</p>		Mindestflächen ausserhalb des Nests, pro Zibbe		Mindestflächen pro Jungtier			mit Wurf	ohne Wurf sowie in Verbindung mit Ziffer 6.7	Vom Absetzen bis zum 35. Lebenstag	vom 36. bis zum 84. Lebenstag	ab dem 85. Lebenstag	minimale Gesamtfläche pro Tier (m <sup>2</sup> ), wovon	1,50 <sup>1</sup>	0,60 <sup>1</sup>	0,10 <sup>1</sup>	0,15 <sup>1</sup>	0,25 <sup>1</sup>	– minimale eingestreute Fläche pro Tier (m <sup>2</sup> )	0,50	0,25	0,03	0,05	0,08	– minimale erhöhte Fläche pro Tier (m <sup>2</sup> )	0,40	0,20	0,02	0,04	0,06	
	Mindestflächen ausserhalb des Nests, pro Zibbe		Mindestflächen pro Jungtier																												
	mit Wurf	ohne Wurf sowie in Verbindung mit Ziffer 6.7	Vom Absetzen bis zum 35. Lebenstag	vom 36. bis zum 84. Lebenstag	ab dem 85. Lebenstag																										
minimale Gesamtfläche pro Tier (m <sup>2</sup> ), wovon	1,50 <sup>1</sup>	0,60 <sup>1</sup>	0,10 <sup>1</sup>	0,15 <sup>1</sup>	0,25 <sup>1</sup>																										
– minimale eingestreute Fläche pro Tier (m <sup>2</sup> )	0,50	0,25	0,03	0,05	0,08																										
– minimale erhöhte Fläche pro Tier (m <sup>2</sup> )	0,40	0,20	0,02	0,04	0,06																										
<i>7 Nutzgeflügel</i>	<p>7.1 Die Tiere müssen Zugang haben zu:</p> <p>a. einem eingestreuten Stallabteil mit erhöhten Sitzgele-</p>	<p><i>Ziff. 7.2:</i> Der SBV fordert, dass beim Auftreten der Phänomene des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem</p>																													

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
	<p>genheiten; und</p> <p>b. einem jeden Tag tagsüber zugänglichen Aussenklimabereich (AKB).</p> <p>7.2 In Ställen für Hennen und Hähne, Junghennen und – hähne sowie Küken für die Eierproduktion muss die Lichtstärke von 15 Lux in Bereichen, in denen die Stärke des Tageslichts wegen Stalleinrichtungen oder der Distanz zur Fensterfront stark reduziert ist, durch Zuschaltung von Kunstlicht erreicht werden; <b>beim Auftreten von Federnpicken oder Kannibalismus ist eine temporäre Reduktion der Lichtstärke im Stall auf bis zu 5 Lux zulässig.</b></p> <p>7.3 Den Mastpoulets müssen spätestens ab dem 10. Lebenstag im Stall erhöhte Sitzgelegenheiten zur Verfügung stehen, die vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) für den Einsatz beim betreffenden Masttyp bewilligt sind. Die in der Bewilligung angegebene minimale Anzahl Sitzgelegenheiten bzw. deren Fläche oder Länge ist einzuhalten.</p> <p>7.4 Den Truten müssen spätestens ab dem 10. Lebenstag im Stall genügend Rückzugsmöglichkeiten (z.B. aus Strohbällen) sowie Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen zur Verfügung stehen, die dem Verhalten und den physischen Fähigkeiten der Tiere angepasst sind.</p> <p>7.5 Der Zugang zum AKB nach Ziffer 7.1 Buchstabe b ist nach den Vorgaben von Buchstabe B Ziffer 1.6 zu dokumentieren.</p> <p>7.6 Der Zugang zum AKB darf bei schneebedeckter Umgebung oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefer Temperatur im AKB eingeschränkt werden. Einschränkungen sind mit Angabe des Grundes («Schnee» bzw. Temperatur im AKB über Mittag) im Auslaufjournal zu dokumentieren.</p> <p>7.7 Der Zugang zum AKB ist fakultativ:</p> <p>a. für Hennen und Hähne bis 10 Uhr sowie nach dem Ein-</p>	<p>verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren.</p> <p><i>Ziff. 7.8:</i> 17 m2 bzw. 13 m2 sind teilweise sogar bei neu erbauten Ställen (mit einseitig angebautem AKB) nicht realisiert und nicht realisierbar. Die aktuelle Regelung hat sich über Jahre bewährt. Es ist unstatthaft und höchst fragwürdig, über eine fixe Zahl zu entscheiden, da die Situationen auf den Betrieben sehr unterschiedlich sind. Bestehende Ställe umzubauen, ist kostentreibend und grösstenteils unmöglich.</p> <p>Ein Problem der Festlegung von 8% Stallgrundfläche ist der Einfluss der Gebäudelänge. Verschiedene Bauordnungen beinhalten maximale Gebäudelängen, z.B. 60 m. Dies erzwingt breitere Gebäude und erschwert die Erreichung der geforderten Fläche. Effektiv muss die Aussenwand des AKB deshalb erhöht werden, was unverhältnismässige Kosten verursacht und den Tieren im AKB absolut keinen Nutzen bringt.</p> <p><i>Ziff 7.10:</i> Ein Weglassen dieser Ausnahmegewilligungen verstösst gegen Treu und Glauben. Die Besitzstandswahrung für Betriebe, welche mit gültigen Bewilligungen AKBs an früher erstellte Ställe angebaut haben, muss beibehalten werden. Die Interessen bleiben mit einem gesunden und der Situation angepassten Augenmass mit lokaler/örtlicher Beurteilung oder einer Sonderbewilligung besser gewahrt.</p>

<i>Artikel, Ziffer (Anhang)</i> <i>Article, chiffre (annexe)</i> <i>Articolo, numero (allegato)</i>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>stallen in den Legestall bis zum Ende der 23. Alterswoche;</p> <p>b. für Mastpoulets an den ersten 21 Lebenstagen;</p> <p>c. für Truten und Küken für die Eierproduktion an den ersten 42 Lebenstagen.</p> <p>7.8 Der AKB muss:</p> <p>a. vollständig gedeckt sein;</p> <p>b. ausreichend eingestreut sein; ausgenommen ist der AKB von mobilen Geflügelställen;</p> <p>c. die folgenden Mindestmasse aufweisen:</p> <p>Minimale offene Seitenflächen des AKB; Kunststoff- oder Drahtgeflechte sind zulässig.</p> <p><del>= Legehennen: mindestens 17 m<sup>2</sup> pro 1000 Legehennen</del></p> <p><del>- Junghennen: 13 m<sup>2</sup> pro 1000 Junghennen</del></p> <p>Der AKB soll/muss ein deutlich wahrnehmbares Aussenklima bezüglich Licht, Temperatur und Luftwechsel aufweisen.</p> <p>- Mastpoulets und Truten: mindestens 8 % der Bodenfläche im Stallinnern. Für bestehende Bauten bleibt die Vorgabe einer offenen Seitenlänge gemäss bisheriger Bewilligung gültig, bis gewichtige bauliche Änderungen vorgenommen werden.</p> <p>7.9 Die Öffnungen des Stalles zum AKB müssen bei Mastpoulets so angeordnet sein, dass die längste Strecke, die ein Tier zur nächstgelegenen Öffnung zurücklegen muss, nicht mehr als 20 m beträgt.</p> <p>7.10 Abweichende Masse des AKB oder der Auslauffläche und des Tierschutzgesetzes können von den Kantonen nicht mehr zugelassen werden.</p>	
<b>Anhang 6 B RAUS</b>		

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
<p>1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs</p>	<p>1.1 Als Weide gilt eine mit Gräsern und Kräutern bewachsene, den Tieren zur Verfügung stehende Grünfläche.</p> <p>1.2 Als Auslaufläche gilt eine den Tieren für den Auslauf zur Verfügung stehende Fläche <del>im Freien, an der frischen Luft und mit Tageslicht</del>, die befestigt oder mit geeignetem Material ausreichend bedeckt ist.</p> <p>1.3 Der Kanton legt fest, welchen Bereich der senkrecht unter einem Vordach liegenden Auslaufläche als ungedeckt gilt; dabei berücksichtigt er insbesondere die Höhe, auf welcher sich die Dachtraufe befindet.</p> <p>1.4 Der ungedeckte Bereich einer Auslaufläche darf vom 1. März bis zum 31. Oktober beschattet werden.</p> <p>1.5 Morastige Stellen auf Weiden müssen ausgezäunt sein; ausgenommen sind Suhlen für Yaks, Wasserbüffel und Schweine.</p> <p>1.6 Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen in einem Auslaufjournal einzutragen. Entsprechend der Organisation des Auslaufs ist er pro Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, oder pro Einzeltier zu dokumentieren. Ist die Einhaltung der Auslaufvorgaben durch das Haltungssystem gewährleistet, so muss der Auslauf nicht dokumentiert werden. Vereinfachungen bei der Journalführung sind nachfolgend tierkategorienspezifisch geregelt.</p>	
<p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung</p>	<p>2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:</p> <p>a. RAUS-Basis: Mindestens 2 Aren Weide pro GVE vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide;</p> <p>b. RAUS-Weide: Mindestens 8 Aren Weide pro GVE vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide;</p> <p>c. vom 1. November bis zum 30. April: an mindestens 13</p>	<p><b>Es ist ein abgestuftes Programm einzuführen (siehe auch Anhang 7 Ziffer 5.4):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- RAUS Basis, mit der Anforderung mindestens 2 Aren Weide pro GVE,</li> <li>- RAUS-Weide mit den aktuell geltenden Anforderung an die Raufutteraufnahme (wesentlicher Anteil der Ration).</li> </ul> <p>Bezüglich der Mindestanforderung an die Fläche beim RAUS-Basisprogramm ist der SBV gesprächsbereit.</p> <p>Ausser für Kühe und weibliche Zuchtrinder bestand faktisch</p>

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
	<p>Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide ;</p> <p><del>2.2 Alternativ zu Ziffer 2.1 kann den</del> Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln <del>sowie den Schafen und Ziegen ohne den über 160 Tage alten weiblichen Zuchttieren die zur Mast bestimmt sind, kann</del> während des ganzen Jahres dauernd Zugang zu einer Auslaufläche gewährt werden.</p> <p>2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslaufläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden:</p> <p>a. während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und während zehn Tagen nach der Geburt;</p> <p>b. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier;</p> <p>c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;</p> <p>d. so weit wie dies während der Fütterung oder der Reinigung der Auslaufläche notwendig ist.</p> <p>2.4 Anforderungen an die Weidefläche:</p> <p>a. Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide gemäss Buchstabe B Ziffer 2.1 oder 2.2 <del>mindestens 25 Prozent</del> einen wesentlichen Teil ihres Tagesbedarfs an <del>Trockensubstanz Raufutter</del> durch Weidefutter decken können;</p> <p>b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen. Halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden.</p>	<p>ein zweiteiliges RAUS-Programm, mit dem Effekt, dass in den Tierkategorien, wo es möglich war, überwiegend die Alternative umgesetzt wurde. Der absehbare und vom Bund angestrebte Strukturwandel führt nun dazu, dass grosse Betriebe, insbesondere in der Milchproduktion, die Anforderungen nicht mehr erfüllen können. Aus diesem Grund braucht es unbedingt ein zweiteiliges RAUS-Programm.</p> <p>Das zweiteilige RAUS-Programm ermöglicht vor allem auch den Milchproduktionsbetreibern mit AMS (Melkrobotern) die Beteiligung am Programm. Das Ziel muss sein, möglichst vielen Milchkühen den Auslauf zu ermöglichen und das Tierwohl zu fördern, ohne Zielkonflikte zu anderen Massnahmen zu schaffen. Mit den Fressanforderungen auf der Weide sowie dem Ausschluss der über 160 Tage alten weiblichen Zuchttiere werden Betriebe mit AMS praktisch vom RAUS-Programm ausgeschlossen, die bisher teilgenommen haben. Eine hohe Beteiligung am RAUS-Programm ist wichtig für die Positionierung der Produkte aus der Rindviehhaltung in der Schweiz. Daher muss auch aus dieser Marktsicht das RAUS-Programm weiterentwickelt und gestärkt werden.</p> <p>Die Verschärfung bezüglich der Nennung von 25% minimaler Trockensubstanzaufnahme auf der Weide wird vom SBV kategorisch abgelehnt. (Begründung unter Art. 75).</p> <p>Die aktuellen klimatischen Veränderungen erhöhen das Risiko für Trockenheitsstress in der Schweiz. Während Perioden mit starker Trockenheit wird eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Weidegang empfohlen, um eine Schädigung der Grasnarbe zu verhindern (vgl. Agroscope). <b>Deshalb ist die Trockenheit als Ausnahme aufzuführen.</b> Weitere Einschränkungen könnte es bei Seuchenfällen geben.</p> <p>Der SBV lehnt die Einführung eines Mindestmasses für Auslaufläche für Tiere der Schaf- und Ziegengattung explizit ab.</p>

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
	<p>2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslaufläche gewährt werden:</p> <p>a. während oder nach starkem Niederschlag <b>oder Trockenheit</b>;</p> <p>b. im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt;</p> <p>c. während der ersten zehn Tage der Galtzeit;</p> <p>2.6 Den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln muss mindestens folgende Auslaufläche zur Verfügung stehen:</p> <p>2.7 Den Tieren der Pferdegattung muss mindestens folgende Auslaufläche zur Verfügung stehen:</p> <p><del>2.8 Die Auslaufläche für die Tiere der Ziegengattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 5 Ziffern 331 und 332 der TschV12. Die Auslaufläche muss zu mindestens 25 Prozent ungedeckt sein.</del></p> <p><del>2.9 Die Auslaufläche für Tiere der Schafgattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 4 Ziffer 22 der TschV. Die Auslaufläche muss zu mindestens 50 Prozent ungedeckt sein.</del></p>	<p>Die Tierwohlprogramme für Schafe und Ziegen sollen im nächsten Jahr angepasst werden. Die vorgeschlagene Massnahme ist nicht praxistauglich. Gleichzeitig führt sie zu einem administrativen und finanziellen Mehraufwand für die schaf- resp. ziegenhaltenden Betriebe. Mit einer zusätzlichen Verkomplizierung und Verschärfung wird die Teilnahme an RAUS geschwächt.</p> <p><i>Ziff 2.2.</i> Weshalb bei diesem Artikel die Rindviehhaltung gegenüber der Schaf- und Ziegenhaltung bevorzugt behandelt werden soll, ist nicht ersichtlich. Eine Angleichung würde in der Praxis begrüsst werden, dies weil die Ausmast von Ziegen- und Schafämmern auf der Weide aufgrund der steigenden Qualitätsanforderungen nicht in jedem Fall praktikabel ist (unkastrierte Lämmer, Tageszunahmen, Milchmast etc.).</p>
<p>3 Tiere der Schweinegattung</p>	<p>3.1 Allen Tierkategorien der Schweinegattung ausser säugenden Zuchtsauen muss jeden Tag ein mehrstündiger Auslauf gewährt werden. Abweichungen sind in den folgenden Situationen zulässig:</p> <p>a. an den maximal fünf Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin, während deren die Sauen in einer Abferkelbucht gehalten werden;</p> <p>b. an den maximal zehn Tagen während der Deckzeit, wenn die Sauen einzeln gehalten werden; für jede Tiergruppe ist am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung</p>	

<i>Artikel, Ziffer (Anhang)</i> <i>Article, chiffre (annexe)</i> <i>Articolo, numero (allegato)</i>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>														
	<p>ohne Auslauf das Datum und die Anzahl Tiere zu dokumentieren.</p> <p>3.2 Säugenden Zuchtsauen muss während jeder Säugeperiode an mindestens 20 Tagen ein mindestens einstündiger Auslauf gewährt werden.</p> <p>3.3 Befestigte Auslauflächen</p> <table border="1" data-bbox="622 520 1323 751"> <thead> <tr> <th data-bbox="622 520 1115 568">Tiere</th> <th data-bbox="1126 520 1323 568">Minimale Auslaufläche m<sup>2</sup>/Tier</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="622 576 1115 608">Zuchteber, über halbjährig</td> <td data-bbox="1126 576 1323 608">4,0</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 608 1115 639">nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig</td> <td data-bbox="1126 608 1323 639">1,3</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 639 1115 671">säugende Zuchtsauen</td> <td data-bbox="1126 639 1323 671">5,0</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 671 1115 703">abgesetzte Ferkel</td> <td data-bbox="1126 671 1323 703">0,3</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 703 1115 735">Remonten und Mastschweine, über 60 kg</td> <td data-bbox="1126 703 1323 735">0,65</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 735 1115 751">Remonten und Mastschweine, unter 60 kg</td> <td data-bbox="1126 735 1323 751">0,45</td> </tr> </tbody> </table> <p><sup>1</sup> Mindestens 50 Prozent der minimalen befestigten Auslaufläche müssen ungedeckt sein.</p> <p>3.4 Werden die Tiere der Schweinegattung auf einer Weide bzw. einer unbefestigten Auslaufläche gehalten, so muss durch genügend grosse Flächen und fachgerechtes Management sichergestellt sein, dass die Flächen und die Umwelt nicht übermässig belastet werden. Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein.</p>	Tiere	Minimale Auslaufläche m <sup>2</sup> /Tier	Zuchteber, über halbjährig	4,0	nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	1,3	säugende Zuchtsauen	5,0	abgesetzte Ferkel	0,3	Remonten und Mastschweine, über 60 kg	0,65	Remonten und Mastschweine, unter 60 kg	0,45	
Tiere	Minimale Auslaufläche m <sup>2</sup> /Tier															
Zuchteber, über halbjährig	4,0															
nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	1,3															
säugende Zuchtsauen	5,0															
abgesetzte Ferkel	0,3															
Remonten und Mastschweine, über 60 kg	0,65															
Remonten und Mastschweine, unter 60 kg	0,45															
<b>4 Nutzgeflügel</b>	<p>4.1 Den Tieren ist jeden Tag von spätestens 13 Uhr bis mindestens 16 Uhr, im Minimum aber während fünf Stunden Zugang zu einer Weide zu gewähren.</p> <p>4.2 Abweichungen von der Bestimmung nach Ziffer 4.1 sind in folgenden Situationen zulässig:</p> <p>a. Während oder nach starkem Niederschlag, bei starkem Wind oder bei schneebedeckter Umgebung darf der Zugang zur Weide durch den Zugang zu einem Aussenklimabereich nach Buchstabe A Ziffer 7.7 ersetzt werden.</p> <p>b. Wird der Zugang zum AKB gestützt auf Buchstabe A Ziffern 7.5 und 7.6 eingeschränkt, kann auch der Zugang zur Weide entsprechend eingeschränkt werden.</p>															

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
	<p>c. Bei Hennen und Hähnen, Junghennen und -hähnen sowie bei Küken für die Eierproduktion darf der Zugang zur Weide zwischen dem 1. November und dem 30. April durch den Zugang zu einer ungedeckten Auslaufläche Auslauf gewährt werden; diese muss mindestens eine Fläche von 43 m<sup>2</sup> je 1000 Tiere aufweisen und mit einem Material bedeckt sein, in dem die Tiere scharren können.</p> <p>d. Bei Hennen darf im Zusammenhang mit der Futterreduktion zur Einleitung der Mauser der Zugang zur Weide während höchstens 21 Tagen geschlossen bleiben.</p> <p>e. Einschränkungen des Zugangs der Tiere zur Weide nach Buchstaben bd sind mit Angabe des Grundes («Niederschlag», «Wind», Aussentemperatur über Mittag, «Mauser») im Auslaufjournal zu dokumentieren.</p> <p>4.3 Anforderungen an die Weide:</p> <p>a. Für die Öffnungen zur Weide gelten die gleichen Masse wie für die Öffnungen zum AKB (Bst. A Ziff. 7.8).</p> <p>b. Auf der Weide müssen den Tieren Zufluchtsmöglichkeiten, wie Bäume, Sträucher oder Unterstände, zur Verfügung stehen.</p>	
<p>5 Hirsche</p>	<p>5.1 Die Tiere müssen ganzjährig auf der Weide gehalten werden.</p> <p>5.2 Für mittelgrosse Hirsche muss für die ersten acht Tiere eine Weidefläche von mindestens 2500 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen. Diese Fläche ist für jedes zusätzliche Tier um 240 m<sup>2</sup> zu vergrössern. Haben die Tiere dauernd Zugang zu befestigten Flächen, kann die Weidefläche entsprechend reduziert werden, höchstens jedoch um 500 m<sup>2</sup>.</p> <p>5.3 Für grosse Hirsche muss für die ersten sechs Tiere eine Weidefläche von mindestens 4000 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen. Diese Fläche ist für jedes zusätzliche Tier um 320 m<sup>2</sup> zu vergrössern. Haben die Tiere dauernd Zugang zu befestigten Flächen, kann die Weidefläche entsprechend reduziert werden, höchstens jedoch um 800 m<sup>2</sup>.</p>	<p>Der SBV begrüsst die Einführung dieses neuen Programms.</p>

<i>Artikel, Ziffer (Anhang)</i> <i>Article, chiffre (annexe)</i> <i>Articolo, numero (allegato)</i>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
6 Bisons	<p>6.1 Die Tiere müssen ganzjährig auf der Weide gehalten werden.</p> <p>6.2 Für Bisons muss für die ersten fünf Tiere eine Weidefläche von mindestens 2500 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen. Diese Fläche ist für jedes zusätzliche Tier um 240 m<sup>2</sup> zu vergrössern. Haben die Tiere dauernd Zugang zu befestigten Flächen, kann die Weidefläche entsprechend reduziert werden, höchstens jedoch um 500 m<sup>2</sup>.</p>	Der SBV begrüsst die Einführung dieses neuen Programms.
<b>Anhang 6a Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau</b>		
1 Verzicht auf Herbizide	<p style="text-align: right;">in Punkten</p> <hr/> <p>a. <i>Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden zwischen den Reihen; unter dem Stock wird Herbizid nur auf einer Breite von 50 cm eingesetzt.</i> 1</p> <hr/> <p>b. <i>Vollständiger Verzicht auf Herbizide.</i> 2</p> <hr/> <p>c. <i>Vollständiger Verzicht auf Herbizide auf Flächen, welche für den Hangbeitrag für Rebflächen nach Artikel 45 Absatz 1 beitragsberechtigt sind.</i> 3</p>	
2 Verzicht auf Fungizide und limitierter Kupfereinsatz	<p style="text-align: right;">in Punkten</p> <hr/> <p>a. <i>Ab der Blüte werden nur noch Fungizide gemäss der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018» eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 3 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.</i> 1</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. Fungizide werden nur gemäss der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018» eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 3 kg pro Hektar und Jahr beschränkt. 2</p> <hr/> <p>c. Flächen mit pilzresistenten Sorten gemäss der Liste des BLW «Pilzresistente Sorten»: Fungizide werden nur gemäss der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018» eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 1 kg pro Hektar und Jahr beschränkt. 3</p>	
<b>Anhang 6b Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau</b>		
1 Verzicht auf Herbizide	<p style="text-align: right;">in Punkten</p> <hr/> <p>a. Kleinmengensplit mit 20% Mengenreduktion als Flächenbehandlungen und mind. 1 mechanische Unkrautbekämpfung (z.B. hacken) (ab Saat bis Ernte). 1</p> <p>b. Reduktion von 30% der Herbizidmenge pro Fläche mit max. einer flächigen Herbizidbehandlung und anschliessender Bandspritzung (ab Saat bis zur Ernte) 3</p> <p>c. Reduktion von mindestens 50 % der Herbizidmenge pro Fläche durch Bandspritzung (ab</p>	<p>Das REB-Punktesystem muss im Bereich Herbizide zwingend angepasst werden, damit die Ziele erreicht werden.</p> <p>Neue Techniken und weitere Massnahmen können den Herbizideinsatz reduzieren. Mit den beiden vorgeschlagenen Massnahmen (Bandspritzung und totaler Herbizidverzicht) wird die Herbizidreduktion nicht erreicht, weil die Mehrheit der Rübenpflanzer diese in der Praxis so gar nicht umsetzen können. Damit eine tatsächliche Reduktion erreicht werden kann, müssen die Massnahmen angepasst, bzw. zwingend mit einer Massnahme zur Reduktion der Herbizidmenge mit ganzflächigem Einsatz in Kombination mit mechanischer Unkrautbekämpfung ergänzt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>Saat bis zur Ernte)</p> <p>d. <i>Pfluglose Mulch- oder Direkt- saat ohne Glyphosateinsatz im Aussaatjahr.</i></p>							
2 Reduktion oder Verzicht auf Fungizide und Insektizide	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 80%;"></th> <th style="width: 20%; text-align: center;">in Punkten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. <i>Nur eine Behandlung mit Fun- giziden und nur eine Behand- lung mit Insektiziden (ab Saat bis zur Ernte)</i></td> <td style="text-align: center;">1</td> </tr> <tr> <td>b. <i>Verzicht auf Fungizide und In- sektizide (ab Saat bis zur Ernte)</i></td> <td style="text-align: center;">2</td> </tr> </tbody> </table>		in Punkten	a. <i>Nur eine Behandlung mit Fun- giziden und nur eine Behand- lung mit Insektiziden (ab Saat bis zur Ernte)</i>	1	b. <i>Verzicht auf Fungizide und In- sektizide (ab Saat bis zur Ernte)</i>	2	Der SBV begrüsst die Reduktion und/oder den Verzicht auf Fungizide und Insektizide. Explizit erlaubt sein muss weiterhin die Saatgutbeizung.
	in Punkten							
a. <i>Nur eine Behandlung mit Fun- giziden und nur eine Behand- lung mit Insektiziden (ab Saat bis zur Ernte)</i>	1							
b. <i>Verzicht auf Fungizide und In- sektizide (ab Saat bis zur Ernte)</i>	2							
<b>Anhang 6c Beitrag für die          Reduktion von Pflanzen-          schutzmitteln im Obstbau</b>		<i>Der SBV fordert die Einführung eines REB für die Reduktion von PSM im Obstbau (s. Kommentare Art. 2 Bst. f Ziff. 8, Art. 82 h und i). Die konkreten Vorschläge für die Umsetzung des Programms sind mit der Branche auszuarbeiten.</i>						
1 Verzicht auf Herbizide	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 80%;"></th> <th style="width: 20%; text-align: center;">in Punkten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. <i>Vollständiger Verzicht auf Bo- denherbizide und maximal eine Behandlung pro Saison mit einem Blattherbizid pro Fläche.</i></td> <td style="text-align: center;">2</td> </tr> <tr> <td>b. <i>Vollständiger Verzicht auf Her- bizide.</i></td> <td style="text-align: center;">4</td> </tr> </tbody> </table>		in Punkten	a. <i>Vollständiger Verzicht auf Bo- denherbizide und maximal eine Behandlung pro Saison mit einem Blattherbizid pro Fläche.</i>	2	b. <i>Vollständiger Verzicht auf Her- bizide.</i>	4	
	in Punkten							
a. <i>Vollständiger Verzicht auf Bo- denherbizide und maximal eine Behandlung pro Saison mit einem Blattherbizid pro Fläche.</i>	2							
b. <i>Vollständiger Verzicht auf Her- bizide.</i>	4							
2 Verzicht auf Fungizide, Aka- rizide und limitierter Kupfer- einatz	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 80%;"></th> <th style="width: 20%; text-align: center;">in Punkten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. <i>Ab Stadium J nach der Fleckin- ger-Skala werden nur Fungizide und Akarizide gemäss der Liste «Empfohlene Pflanzenschutz- mittel für den Erwerbsobstbau 2018» eingesetzt. Beim Kern- obst ist der Einsatz von Kupfer</i></td> <td style="text-align: center;">3</td> </tr> </tbody> </table>		in Punkten	a. <i>Ab Stadium J nach der Fleckin- ger-Skala werden nur Fungizide und Akarizide gemäss der Liste «Empfohlene Pflanzenschutz- mittel für den Erwerbsobstbau 2018» eingesetzt. Beim Kern- obst ist der Einsatz von Kupfer</i>	3			
	in Punkten							
a. <i>Ab Stadium J nach der Fleckin- ger-Skala werden nur Fungizide und Akarizide gemäss der Liste «Empfohlene Pflanzenschutz- mittel für den Erwerbsobstbau 2018» eingesetzt. Beim Kern- obst ist der Einsatz von Kupfer</i>	3							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	<b>Antrag          Proposition          Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung          Justification / Remarques          Motivazione / Osservazioni</b>
	<p style="color: red;">auf 1.5 kg pro Hektar und Jahr, beim Steinobst auf 2 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.</p> <hr/> <p>b. Während der ganzen Saison <span style="float: right;">4</span> werden nur Fungizide und Akarizide gemäss der Liste «Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2018» eingesetzt. Beim Kernobst ist der Einsatz von Kupfer auf 1.5 kg pro Hektar und Jahr, beim Steinobst auf 2 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.</p>	
<b>Anhang 7 Beitragsansätze</b>  Ziff. 1.6.1  Sömmerungsbeiträge	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen <span style="float: right;">400 Fr. pro NST</span></li> <li>b. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei Umtriebsweide <span style="float: right;">320 Fr. pro NST</span></li> <li>c. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei übrigen Weiden <span style="float: right;">120 Fr. pro NST</span></li> <li>d. <span style="color: red;">gemolkene Kühe, Milchschaafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen</span> <span style="float: right;">400 Fr. pro RGVE</span></li> <li><del>d.</del> übrige raufutterverzehrende Nutztiere <span style="float: right;">400 Fr. pro NST</span></li> <li>e.</li> </ul>	Kommentar zur Kurzalpfung s. Art. 40 Abs. 2

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																																																														
Ziff. 3.1.1 Ziffern 1, 2 und 5 Biodiversitätsförderflächen	3.1.1 Die Beiträge betragen für: <table border="1" data-bbox="618 435 1323 1094"> <thead> <tr> <th colspan="2"></th> <th colspan="4">Qualitätsbeitrag in Fr./ha und Jahr</th> </tr> <tr> <th colspan="2"></th> <th colspan="2">Qualitätsstufe I</th> <th colspan="2">Qualitätsstufe II</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><b>1</b></td> <td><b>Extensiv genutzte Wiesen</b></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>a.</td> <td>Talzone</td> <td>1350</td> <td><del>4080</del></td> <td>1650</td> <td><del>4920</del></td> </tr> <tr> <td>b.</td> <td>Hügelzone</td> <td>1080</td> <td><del>860</del></td> <td>1620</td> <td><del>1840</del></td> </tr> <tr> <td>c.</td> <td>Bergzone I und II</td> <td>630</td> <td><del>500</del></td> <td>1570</td> <td><del>1700</del></td> </tr> <tr> <td>d.</td> <td>Bergzone III und IV</td> <td>495</td> <td><del>450</del></td> <td>1055</td> <td><del>1100</del></td> </tr> <tr> <td><b>2</b></td> <td><b>Streueflächen</b></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Talzone</td> <td>1800</td> <td><del>4440</del></td> <td>1700</td> <td><del>2060</del></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Hügelzone</td> <td>1530</td> <td><del>1220</del></td> <td>1670</td> <td><del>1980</del></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Bergzone I und II</td> <td>1080</td> <td><del>860</del></td> <td>1620</td> <td><del>1840</del></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Bergzone III und IV</td> <td>855</td> <td><del>680</del></td> <td>1595</td> <td><del>1770</del></td> </tr> <tr> <td><b>5</b></td> <td><b>Hecken, Feld- und Ufergehölze</b></td> <td>2700</td> <td><del>2460</del></td> <td>2300</td> <td><del>2840</del></td> </tr> </tbody> </table>			Qualitätsbeitrag in Fr./ha und Jahr						Qualitätsstufe I		Qualitätsstufe II		<b>1</b>	<b>Extensiv genutzte Wiesen</b>					a.	Talzone	1350	<del>4080</del>	1650	<del>4920</del>	b.	Hügelzone	1080	<del>860</del>	1620	<del>1840</del>	c.	Bergzone I und II	630	<del>500</del>	1570	<del>1700</del>	d.	Bergzone III und IV	495	<del>450</del>	1055	<del>1100</del>	<b>2</b>	<b>Streueflächen</b>						Talzone	1800	<del>4440</del>	1700	<del>2060</del>		Hügelzone	1530	<del>1220</del>	1670	<del>1980</del>		Bergzone I und II	1080	<del>860</del>	1620	<del>1840</del>		Bergzone III und IV	855	<del>680</del>	1595	<del>1770</del>	<b>5</b>	<b>Hecken, Feld- und Ufergehölze</b>	2700	<del>2460</del>	2300	<del>2840</del>	<p>Der SBV lehnt die Senkung der Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe I und eine weitere Verlagerung der Biodiversitätsbeiträge von der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II ab. Die erbrachten Leistungen der Landwirtschaft für die BFF der Qualitätsstufe I müssen genügend abgegolten werden.</p> <p>Es werden gegenüber der Landwirtschaft falsche Signale gesetzt: Wenn Beiträge gestrichen werden, wenn ein Ziel erreicht ist, wirkt das kontraproduktiv und weder förderlich noch motivierend, sich für weitere Ziele zu engagieren. Betriebe haben immer mehr Mühe, die stetig strengeren Auflagen für die BFF und die QII (insbesondere bei extensiven Naturwiesen) einzuhalten. Nicht mehr der Betriebsleiterentscheid und die konsequente Umsetzung der verordneten Auflagen sondern die topographische Lage des Betriebes entscheidet, ob die Qualitätsstufe II erreicht werden kann. Mit der Senkung der QI-Beiträge wird das Ziel, die Qualität zu verbessern und QII-Flächen zu erweitern und zu verbessern nicht erreicht. Es braucht hingegen dringend eine Anpassung des Kriterienkatalogs für die Qualitätsstufe II bei extensiven Naturwiesen.</p> <p>Schon heute sind Erbringungskosten für die Leistungen der Landwirtschaft im Bereich der Biodiversität ungenügend abgegolten (Agrarforschung Schweiz, Januar 2017). Anstatt Beitragssenkungen sind alternative Massnahmen wie eine Senkung der geforderten minimalen Ökoausgleichsfläche pro Betrieb von 7% auf 5% (respektive von 3.5% auf 2.5% bei den Spezialkulturen) zu prüfen. Damit würde insbesondere der Zielflächen-Übererfüllung im Talgebiet Rechnung getragen und es würden Mittel frei, die für die Förderung der Flächen mit Qualitätsstufe II eingesetzt werden könnten.</p>
		Qualitätsbeitrag in Fr./ha und Jahr																																																																														
		Qualitätsstufe I		Qualitätsstufe II																																																																												
<b>1</b>	<b>Extensiv genutzte Wiesen</b>																																																																															
a.	Talzone	1350	<del>4080</del>	1650	<del>4920</del>																																																																											
b.	Hügelzone	1080	<del>860</del>	1620	<del>1840</del>																																																																											
c.	Bergzone I und II	630	<del>500</del>	1570	<del>1700</del>																																																																											
d.	Bergzone III und IV	495	<del>450</del>	1055	<del>1100</del>																																																																											
<b>2</b>	<b>Streueflächen</b>																																																																															
	Talzone	1800	<del>4440</del>	1700	<del>2060</del>																																																																											
	Hügelzone	1530	<del>1220</del>	1670	<del>1980</del>																																																																											
	Bergzone I und II	1080	<del>860</del>	1620	<del>1840</del>																																																																											
	Bergzone III und IV	855	<del>680</del>	1595	<del>1770</del>																																																																											
<b>5</b>	<b>Hecken, Feld- und Ufergehölze</b>	2700	<del>2460</del>	2300	<del>2840</del>																																																																											

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																																																											
Ziff. 5.4 Tierwohlbeiträge	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Tierkategorie</th> <th colspan="3">Beitrag (Fr. je GVE)</th> </tr> <tr> <th>BTS</th> <th>RAUS Basis (mind. 2a Weide pro GVE)</th> <th>Zusatzbei- trag RAUS Weide (heutige Weidefut- teranfode- rung)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Tierkategorien der Rinder- gattung und Wasserbüffel:</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1. Milchkühe</td> <td>90</td> <td>190</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>2. andere Kühe</td> <td>90</td> <td>190</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>3.1 weibliche Tiere, über 365 Tage bis 1. Abkalbung</td> <td>90</td> <td>190</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>3.2 weibliche Tiere; über 365 Tage alt, zur Mast</td> <td>90</td> <td>190</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>4.1 weibliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt, zur Aufzucht</td> <td>90</td> <td>190</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>4.2 weibliche Tiere über 160 - 365 Tage alt, zur Mast</td> <td>90</td> <td>190</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>5.1 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht</td> <td>-</td> <td>370</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>5.2 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Mast</td> <td>-</td> <td>370</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>6. männliche Tiere, über 730 Tage alt</td> <td>90</td> <td>190</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>7. männliche Tiere, über 365 - 730 Tage alt</td> <td>90</td> <td>190</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>8. männliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt</td> <td>90</td> <td>190</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt</td> <td>-</td> <td>370</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>c. Tierkategorien der Ziegen- gattung</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>3. Ziegen, 91 bis 365 Tage alt</td> <td>90</td> <td></td> <td>190</td> </tr> <tr> <td>d. Tierkategorien der Schaf- gattung</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>3. Weidelämmer</td> <td></td> <td></td> <td>190</td> </tr> </tbody> </table>	Tierkategorie	Beitrag (Fr. je GVE)			BTS	RAUS Basis (mind. 2a Weide pro GVE)	Zusatzbei- trag RAUS Weide (heutige Weidefut- teranfode- rung)	a. Tierkategorien der Rinder- gattung und Wasserbüffel:				1. Milchkühe	90	190	80	2. andere Kühe	90	190	80	3.1 weibliche Tiere, über 365 Tage bis 1. Abkalbung	90	190	80	3.2 weibliche Tiere; über 365 Tage alt, zur Mast	90	190	80	4.1 weibliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt, zur Aufzucht	90	190	80	4.2 weibliche Tiere über 160 - 365 Tage alt, zur Mast	90	190	80	5.1 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht	-	370	80	5.2 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Mast	-	370	80	6. männliche Tiere, über 730 Tage alt	90	190	80	7. männliche Tiere, über 365 - 730 Tage alt	90	190	80	8. männliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt	90	190	80	9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	370	80	c. Tierkategorien der Ziegen- gattung				3. Ziegen, 91 bis 365 Tage alt	90		190	d. Tierkategorien der Schaf- gattung				3. Weidelämmer			190	<p>Für die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms sind folgende Beiträge für die Tiere der Rindergattung vorzusehen:</p> <p>Für das Programm RAUS Basis sind die Beiträge auf dem heutigen Niveau zu belassen und für das Programm RAUS Weide sind sie um 80 Fr. zu erhöhen.</p> <p>Zwingende Voraussetzung für die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms sind zusätzliche Mittel: Die Einführung des zweiteiligen RAUS-Programms darf nicht zu einer Kürzung der Beiträge für RAUS-Basis führen, sonst wird auf ein zweiteiliges RAUS-Programm verzichtet.</p> <p>Die Beiträge für Hirsche und Bisons sind auf der gleichen Höhe wie diejenigen für die übrigen Tierkategorien (bei Bemessung nach GVE bei 190 Fr. je GVE) anzusetzen. Beispielsweise ist der Aufwand für Zäune ist bei diesen Tierarten erheblich höher als bei andern.</p>
Tierkategorie	Beitrag (Fr. je GVE)																																																																												
	BTS	RAUS Basis (mind. 2a Weide pro GVE)	Zusatzbei- trag RAUS Weide (heutige Weidefut- teranfode- rung)																																																																										
a. Tierkategorien der Rinder- gattung und Wasserbüffel:																																																																													
1. Milchkühe	90	190	80																																																																										
2. andere Kühe	90	190	80																																																																										
3.1 weibliche Tiere, über 365 Tage bis 1. Abkalbung	90	190	80																																																																										
3.2 weibliche Tiere; über 365 Tage alt, zur Mast	90	190	80																																																																										
4.1 weibliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt, zur Aufzucht	90	190	80																																																																										
4.2 weibliche Tiere über 160 - 365 Tage alt, zur Mast	90	190	80																																																																										
5.1 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Aufzucht	-	370	80																																																																										
5.2 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, zur Mast	-	370	80																																																																										
6. männliche Tiere, über 730 Tage alt	90	190	80																																																																										
7. männliche Tiere, über 365 - 730 Tage alt	90	190	80																																																																										
8. männliche Tiere, über 160 - 365 Tage alt	90	190	80																																																																										
9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	-	370	80																																																																										
c. Tierkategorien der Ziegen- gattung																																																																													
3. Ziegen, 91 bis 365 Tage alt	90		190																																																																										
d. Tierkategorien der Schaf- gattung																																																																													
3. Weidelämmer			190																																																																										

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>																		
	h. Hirsche <span style="color: red;">80 190</span> i. Bisons <span style="color: red;">80 190</span>																			
Ziff. 5.5	<i>Aufgehoben</i>																			
Ziff. 6.5	<b>6.5 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</b> 6.5.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.	Der SBV unterstützt die Einführung dieses REB für die Phasenfütterung, welcher einen Teil des Mehraufwands und der Investitionskosten abgeltet.																		
Ziff. 6.6	<b>6.6 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau</b> 6.6.1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau wird ab dem zweiten Punkt wie folgt gewährt:  <table data-bbox="611 775 1335 1078"> <thead> <tr> <th></th> <th>Anzahl Punkte</th> <th>Beitrag je Hektar angemeldeter Rebfläche</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a.</td> <td>2</td> <td>400 Fr.</td> </tr> <tr> <td>b.</td> <td>3</td> <td>550 Fr.</td> </tr> <tr> <td>c.</td> <td>4</td> <td>700 Fr.</td> </tr> <tr> <td>d.</td> <td>5</td> <td>850 Fr.</td> </tr> <tr> <td>e.</td> <td>6</td> <td>1000 Fr.</td> </tr> </tbody> </table> <del>6.6.2 Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages nach Ziffer 6.6.1.</del>		Anzahl Punkte	Beitrag je Hektar angemeldeter Rebfläche	a.	2	400 Fr.	b.	3	550 Fr.	c.	4	700 Fr.	d.	5	850 Fr.	e.	6	1000 Fr.	
	Anzahl Punkte	Beitrag je Hektar angemeldeter Rebfläche																		
a.	2	400 Fr.																		
b.	3	550 Fr.																		
c.	4	700 Fr.																		
d.	5	850 Fr.																		
e.	6	1000 Fr.																		
Ziff. 6.7	<b>6.7 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau</b> 6.7.1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau wird wie folgt gewährt:  <table data-bbox="611 1382 1335 1445"> <thead> <tr> <th></th> <th>Anzahl Punkte</th> <th>Beitrag je Hektar angemeldeter Rebfläche</th> </tr> </thead> </table>		Anzahl Punkte	Beitrag je Hektar angemeldeter Rebfläche	Der Spielraum bei den Beiträgen ist begrenzt, da die Summe der möglichen max. Punktzahl nicht über dem Bio-Beitrag von CHF 1200 liegen soll. Abgeltung des Fungizid- und Insektizidverzichts analog zur Extensoproduktion mit 400 Fr.  Die Beiträge resp. Punktzahl für die Reduktion Herbizide															
	Anzahl Punkte	Beitrag je Hektar angemeldeter Rebfläche																		

<i>Artikel, Ziffer (Anhang)</i> <i>Article, chiffre (annexe)</i> <i>Articolo, numero (allegato)</i>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>																					
	<table border="0"> <tr><td>a.</td><td>1</td><td>200 Fr.</td></tr> <tr><td>b.</td><td>2</td><td>400 Fr.</td></tr> <tr><td>c.</td><td>3</td><td>600 Fr.</td></tr> <tr><td>d.</td><td>4</td><td>800 Fr.</td></tr> <tr><td>e.</td><td>5</td><td>1000 Fr.</td></tr> </table> <p>6.7.2 Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages nach Ziffer 6.7.1.</p>	a.	1	200 Fr.	b.	2	400 Fr.	c.	3	600 Fr.	d.	4	800 Fr.	e.	5	1000 Fr.	<p>sind zu tief angesetzt und gelten die nötigen Zusatzinvestitionen in die mechanische Unkrautbekämpfung nicht ab. Zudem liegt der mögliche finanzielle Produkteertrag pro Hektar Zuckerrüben über demjenigen von Getreide und somit fällt auch das Risiko von Ertragsverlusten stärker ins Gewicht.</p> <p>Wie erwähnt, stellt der Bonusbeitrag von 10% für die Landwirte einen nicht beeinflussbaren Unsicherheitsfaktor dar.</p>						
a.	1	200 Fr.																					
b.	2	400 Fr.																					
c.	3	600 Fr.																					
d.	4	800 Fr.																					
e.	5	1000 Fr.																					
<p>Ziff. 6.8</p>	<p><b>6.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen</b></p> <p>6.8.1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in den Obstkulturen wird ab zwei Punkten wie folgt gewährt:</p> <p>Anzahl Punkte und Beitrag je Hektar angemeldeter Obstkulturenfläche:</p> <table border="0"> <tr><td>a.</td><td>2 Punkte</td><td>300 Fr.</td></tr> <tr><td>b.</td><td>3 Punkte</td><td>450 Fr.</td></tr> <tr><td>c.</td><td>4 Punkte</td><td>600 Fr.</td></tr> <tr><td>d.</td><td>5 Punkte</td><td>750 Fr.</td></tr> <tr><td>e.</td><td>6 Punkte</td><td>900 Fr.</td></tr> <tr><td>f.</td><td>7 Punkte</td><td>1050 Fr.</td></tr> <tr><td>g.</td><td>8 Punkte</td><td>1300 Fr.</td></tr> </table> <p>6.8.2 Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages nach Ziffer 6.8.1.</p>	a.	2 Punkte	300 Fr.	b.	3 Punkte	450 Fr.	c.	4 Punkte	600 Fr.	d.	5 Punkte	750 Fr.	e.	6 Punkte	900 Fr.	f.	7 Punkte	1050 Fr.	g.	8 Punkte	1300 Fr.	<p>Entsprechend dem hohen Risiko für den Produzenten für Ertragsausfälle und der anbautechnischen Schwierigkeiten schlägt der aufgeführten Beitragshöhen vor. Mit diesen Ansätzen wird der Produzent in jedem Fall nur für einen Teil seines Mehraufwands entschädigt. So werden zum Beispiel für den Verzicht auf den Herbizideinsatz mindestens 1500 Fr./ha Mehraufwand veranschlagt (Quelle: Berichtsentwurf Ressourcenprojekt Obstbau Westschweiz). Dennoch könnten diese Beiträge die Motivation der Betriebsleiter entscheidend beeinflussen, sich mit einem reduzierten PSM-Einsatz auseinanderzusetzen. Besonders interessant ist unter diesem Gesichtspunkt auch die Möglichkeit, die Massnahmen je nach betrieblichen Voraussetzungen zu kombinieren und nur auf einem Teil der Obstkulturenflächen anzuwenden.</p>
a.	2 Punkte	300 Fr.																					
b.	3 Punkte	450 Fr.																					
c.	4 Punkte	600 Fr.																					
d.	5 Punkte	750 Fr.																					
e.	6 Punkte	900 Fr.																					
f.	7 Punkte	1050 Fr.																					
g.	8 Punkte	1300 Fr.																					
<p><b>Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</b></p>		<p><b>Der SBV fordert dringend eine stärkere Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit. Ein erster Verstoß sollte, insbesondere wenn es sich um administrative Punkte</b></p>																					

<i>Artikel, Ziffer (Anhang)</i> <i>Article, chiffre (annexe)</i> <i>Articolo, numero (allegato)</i>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>				
		<p><b>handelt, gering sanktioniert werden mit dem Hintergrund, dass bei einem Wiederholungsfall sofort stärkere Sanktionen ergriffen werden.</b></p> <p>Zudem ist wichtig, dass die Sanktion sofort (oder sobald als möglich) dem betroffenen Landwirt mit einer beschwerdefähigen Verfügung mit der Höhe der Sanktion eröffnet wird (und nicht erst mit der Abrechnung über Direktzahlungen; siehe auch Stellungnahme zu Art. 103, Abs. 2 und 3).</p> <p>Die Kürzung der DZ beim Überschreiten der Höchstbestandesverordnung (Art. 7 DZV) steht in keinem Verhältnis zum Verstoss.</p>				
<i>Ziff. 2.1.8 a- e</i>	<b>Einheitliche Kürzung auf Fr. 100.-/ GVE</b>	<p>Eine unterschiedliche Behandlung der Tierarten ist nicht gerechtfertigt.</p>				
<p>2.3.1 c. Auslaufjournal für angebundene Tiere der Rinder- und Ziegengattung unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar.</p>	<p><b>RAUS Betriebe, welche die Anforderungen gemäss DZV Anhang 6 einhalten, erfüllen ebenfalls die Anforderungen an das Auslaufjournal im Tierschutz.</b></p>	<p>Durch die administrative Vereinfachung bei der Aufzeichnung des Auslaufs beim RAUS-Programm entsteht die Situation, dass die Tiere welche RAUS erfüllen, die Tierschutzanforderungen gemäss Tierschutz-Kontrollhandbuch Rinder Version 3.1 nicht erfüllen. Wird dieser Kontrollpunkt im Tierschutz Kontrollhandbuch nicht bis 01.01.2018 angepasst, muss dies bei den Kürzungen berücksichtigt werden.</p>				
<p><i>Ziff. 2.4.17 Hochstamm-Feldobstbäume</i></p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 70%;">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th style="width: 30%;">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>b. Q I: Phytosanitäre Massnahmen wurden nicht ergriffen, Herbizide wurden um den Stamm bei Bäumen älter als 5 Jahre eingesetzt (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 12.1)</td> <td style="text-align: center;"><del>300</del> 200 % x QB I</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	b. Q I: Phytosanitäre Massnahmen wurden nicht ergriffen, Herbizide wurden um den Stamm bei Bäumen älter als 5 Jahre eingesetzt (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 12.1)	<del>300</del> 200 % x QB I	<p>Der SBV lehnt die erhöhte Kürzung ab, da diese mit der Erhöhung der Anforderungen einer ungerechtfertigten Verschärfung entspricht. Landwirte dürfen nicht gezwungen werden, PSM anwenden zu müssen.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
b. Q I: Phytosanitäre Massnahmen wurden nicht ergriffen, Herbizide wurden um den Stamm bei Bäumen älter als 5 Jahre eingesetzt (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 12.1)	<del>300</del> 200 % x QB I					
<p><i>Tierwohlbeiträge</i> <i>Ziff. 2.9.1</i></p>	<p><b>Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für das BTS- und das RAUS-Programm separat wie folgt in Beträge umgerechnet. Kürzungen sollen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und nicht über die Vergabe von Punkten erfolgen.</b></p>	<p>Pauschalbeträge und Punkte stehen oft in keinem vernünftigen Verhältnis bei Verfehlungen. Gesundes Augenmass ist in vielen Fällen angebrachter als rechtliche Detailbestimmungen. Beispielsweise ergibt der Mangel „Lage der Öffnungen des AKB entsprechen nicht den Anforderungen“ 110 Punkte, der Mangel „AKB nicht gedeckt oder nach aussen</p>				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																		
		nicht ausreichend offen“ hingegen 60 Punkte.																		
Tierwohlbeiträge Ziff. 2.9.3 BTS	<table border="1"> <tr> <td colspan="2" data-bbox="620 403 1326 467">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1218 403 1317 467">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="620 474 949 611">           b. Weniger als 15 Lux Tageslicht bzw. Gesamtlicht im Stall (Art. 74 Abs. 1 Bst. c, Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.2)         </td> <td data-bbox="958 474 1205 499">Alle Tier</td> <td data-bbox="1218 474 1317 738">           Etwas zu wenig Licht: 10 Pte             Viel z wenig Licht: 110 Pte         </td> </tr> <tr> <td data-bbox="620 754 949 837">           c. Keine befestigten Fress- und Tränkebereiche [...]         </td> <td data-bbox="958 754 1205 895">           Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2, 6)         </td> <td></td> </tr> <tr> <td data-bbox="620 952 949 1035">           Keine befestigten Fress- und Tränkebereiche         </td> <td data-bbox="958 911 1205 1051">           Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 3-5)         </td> <td></td> </tr> <tr> <td data-bbox="620 1093 949 1176">           Keine befestigten Fress- und Tränkebereiche [...]         </td> <td data-bbox="958 1093 1205 1176">           Tiere der Ziegen gattung (Anh. 6 Bst. A Ziff. 4.2)         </td> <td></td> </tr> <tr> <td data-bbox="620 1198 949 1307">           i. Stall für Kaninchen entspricht nicht den Anforderungen (Art. 74 Abs. 1 Bst. b)         </td> <td data-bbox="958 1198 1205 1444">           Abstand zwischen Bodenfläche bis erhöhte Fläche weniger als 20 cm; bei Zibben nicht für jeden Wurf ein BTS-konformes Nest; <del>Bucht für Jungtiere weniger als 2 m2; Mindestflächen</del> </td> <td data-bbox="1218 1198 1317 1256">110 Pte.</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung	b. Weniger als 15 Lux Tageslicht bzw. Gesamtlicht im Stall (Art. 74 Abs. 1 Bst. c, Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.2)	Alle Tier	Etwas zu wenig Licht: 10 Pte  Viel z wenig Licht: 110 Pte	c. Keine befestigten Fress- und Tränkebereiche [...]	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2, 6)		Keine befestigten Fress- und Tränkebereiche	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 3-5)		Keine befestigten Fress- und Tränkebereiche [...]	Tiere der Ziegen gattung (Anh. 6 Bst. A Ziff. 4.2)		i. Stall für Kaninchen entspricht nicht den Anforderungen (Art. 74 Abs. 1 Bst. b)	Abstand zwischen Bodenfläche bis erhöhte Fläche weniger als 20 cm; bei Zibben nicht für jeden Wurf ein BTS-konformes Nest; <del>Bucht für Jungtiere weniger als 2 m2; Mindestflächen</del>	110 Pte.	<p><i>Bst. b:</i> Ausnahmen bzgl. der Zulassung von Kunstlicht in der Geflügelhaltung müssen weiterhin beibehalten werden. <i>Vgl. Kommentar zu Anhang 6A Ziff. 7.2 DZV</i></p> <p><i>Bst. c:</i> Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung und Wasserbüffel nötig. <i>Vgl. Anh. 6 Bst. A Ziff. 2.3.</i> Ziegen benötigen keine befestigten Fressbereiche.</p> <p><i>Bst. i:</i> Der SBV lehnt die Verschärfung ab und fordert die Beibehaltung des aktuellen Systems.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung																		
b. Weniger als 15 Lux Tageslicht bzw. Gesamtlicht im Stall (Art. 74 Abs. 1 Bst. c, Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.2)	Alle Tier	Etwas zu wenig Licht: 10 Pte  Viel z wenig Licht: 110 Pte																		
c. Keine befestigten Fress- und Tränkebereiche [...]	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2, 6)																			
Keine befestigten Fress- und Tränkebereiche	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 3-5)																			
Keine befestigten Fress- und Tränkebereiche [...]	Tiere der Ziegen gattung (Anh. 6 Bst. A Ziff. 4.2)																			
i. Stall für Kaninchen entspricht nicht den Anforderungen (Art. 74 Abs. 1 Bst. b)	Abstand zwischen Bodenfläche bis erhöhte Fläche weniger als 20 cm; bei Zibben nicht für jeden Wurf ein BTS-konformes Nest; <del>Bucht für Jungtiere weniger als 2 m2; Mindestflächen</del>	110 Pte.																		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	<b>Antrag            Proposition            Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung            Justification / Remarques            Motivazione / Osservazioni</b>												
	<p style="text-align: center;"><del>unterschlitten</del></p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%; color: red;">Mindestmass für Zibbenbuchten oder für Jungtierbuchten nicht eingehalten</td> <td style="width: 30%; color: red;">Mindestmass um weniger als 10 % nicht eingehalten</td> <td style="width: 40%; text-align: right;">60 Pte.</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="color: red;">Mindestmass um 10 und mehr % nicht eingehalten</td> <td style="text-align: right;">110 Pte</td> </tr> </table>	Mindestmass für Zibbenbuchten oder für Jungtierbuchten nicht eingehalten	Mindestmass um weniger als 10 % nicht eingehalten	60 Pte.		Mindestmass um 10 und mehr % nicht eingehalten	110 Pte							
Mindestmass für Zibbenbuchten oder für Jungtierbuchten nicht eingehalten	Mindestmass um weniger als 10 % nicht eingehalten	60 Pte.												
	Mindestmass um 10 und mehr % nicht eingehalten	110 Pte												
<i>Ressourceneffizienzbeiträge</i>  <i>Ziff 2.10.2 Emissionsmindernde Ausbringverfahren</i>	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%; border-bottom: 1px solid black;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 40%; border-bottom: 1px solid black;">Kürzung</td> <td style="width: 30%;"></td> </tr> <tr> <td>c.. Die Aufzeichnungen (Datum der Ausbringung und gedüngte Fläche) sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 78 Abs. 4)</td> <td>200 Fr.  Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 % der gesamten Beiträge für die emissionsmindernden Ausbringverfahren gekürzt</td> <td></td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung		c.. Die Aufzeichnungen (Datum der Ausbringung und gedüngte Fläche) sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 78 Abs. 4)	200 Fr.  Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 % der gesamten Beiträge für die emissionsmindernden Ausbringverfahren gekürzt								
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung													
c.. Die Aufzeichnungen (Datum der Ausbringung und gedüngte Fläche) sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 78 Abs. 4)	200 Fr.  Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 % der gesamten Beiträge für die emissionsmindernden Ausbringverfahren gekürzt													
<i>2.10.3 Schonende Bodenbearbeitung</i>	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%; border-bottom: 1px solid black;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 40%; border-bottom: 1px solid black;">Kürzung</td> <td style="width: 30%;"></td> </tr> <tr> <td>a.. Die Voraussetzungen und Auflagen für die schonende Bodenbearbeitung sind nicht eingehalten. (Art. 79 und Art. 80)</td> <td><del>200</del> 120 % der entsprechenden Beiträge</td> <td></td> </tr> <tr> <td>b. Die Voraussetzungen und Auflagen für den Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid sind nicht eingehalten. (Art. 81)</td> <td><del>200</del> 120 % der entsprechenden Beiträge</td> <td></td> </tr> <tr> <td>c. Die folgenden Aufzeichnungen pro Fläche sind nicht vollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar: Art der schonenden Bodenbearbeitung, Hauptkultur und vorangehende Hauptkultur, Herbizideinsatz, Fläche (Art. 80 Abs. 3)</td> <td>200 Fr.  Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 % der gesamten Beiträge für die schonende Bodenbearbeitung gekürzt</td> <td></td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung		a.. Die Voraussetzungen und Auflagen für die schonende Bodenbearbeitung sind nicht eingehalten. (Art. 79 und Art. 80)	<del>200</del> 120 % der entsprechenden Beiträge		b. Die Voraussetzungen und Auflagen für den Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid sind nicht eingehalten. (Art. 81)	<del>200</del> 120 % der entsprechenden Beiträge		c. Die folgenden Aufzeichnungen pro Fläche sind nicht vollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar: Art der schonenden Bodenbearbeitung, Hauptkultur und vorangehende Hauptkultur, Herbizideinsatz, Fläche (Art. 80 Abs. 3)	200 Fr.  Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 % der gesamten Beiträge für die schonende Bodenbearbeitung gekürzt		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung													
a.. Die Voraussetzungen und Auflagen für die schonende Bodenbearbeitung sind nicht eingehalten. (Art. 79 und Art. 80)	<del>200</del> 120 % der entsprechenden Beiträge													
b. Die Voraussetzungen und Auflagen für den Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid sind nicht eingehalten. (Art. 81)	<del>200</del> 120 % der entsprechenden Beiträge													
c. Die folgenden Aufzeichnungen pro Fläche sind nicht vollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar: Art der schonenden Bodenbearbeitung, Hauptkultur und vorangehende Hauptkultur, Herbizideinsatz, Fläche (Art. 80 Abs. 3)	200 Fr.  Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 % der gesamten Beiträge für die schonende Bodenbearbeitung gekürzt													

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>						
2.10.5 Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="618 280 1086 319">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1095 280 1323 319">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 325 1086 406">Das auf der Rechnung deklarierte Reinigungssystem ist auf dem Betrieb nicht vorhanden (Art. 82a und Anh. 7 Ziff. 6.4)</td> <td data-bbox="1095 325 1323 486">Rückforderung des Beitrags für die Neuanschaffung oder Umrüstung und zusätzlich 500 Fr.</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Das auf der Rechnung deklarierte Reinigungssystem ist auf dem Betrieb nicht vorhanden (Art. 82a und Anh. 7 Ziff. 6.4)	Rückforderung des Beitrags für die Neuanschaffung oder Umrüstung und zusätzlich 500 Fr.			
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
Das auf der Rechnung deklarierte Reinigungssystem ist auf dem Betrieb nicht vorhanden (Art. 82a und Anh. 7 Ziff. 6.4)	Rückforderung des Beitrags für die Neuanschaffung oder Umrüstung und zusätzlich 500 Fr.							
2.10.6 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="618 515 1086 553">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1095 515 1323 553">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 560 1086 861">           a.. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz, Auflage 1.8, Zusatzmodul 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und Zusatzmodul 7 «Import/Export-Bilanz» wurden nicht geführt (Art. 82c Abs. 2)         </td> <td data-bbox="1095 560 1323 861">           200 Fr.             Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt.         </td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 868 1086 1070">           b. Der durchschnittliche Rohprotein-gehalt von 11 Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futterration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Art. 82c Abs. 1)         </td> <td data-bbox="1095 868 1323 1070"> <del>120</del> 100 % der entsprechenden Beiträge         </td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a.. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz, Auflage 1.8, Zusatzmodul 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und Zusatzmodul 7 «Import/Export-Bilanz» wurden nicht geführt (Art. 82c Abs. 2)	200 Fr.  Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt.	b. Der durchschnittliche Rohprotein-gehalt von 11 Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futterration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Art. 82c Abs. 1)	<del>120</del> 100 % der entsprechenden Beiträge	Eine Kürzung darf höchsten bis zur vollständigen Streichung der entsprechenden Beiträge gehen. Weitergehende Kürzungen werden als unverhältnismässig abgelehnt.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a.. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz, Auflage 1.8, Zusatzmodul 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und Zusatzmodul 7 «Import/Export-Bilanz» wurden nicht geführt (Art. 82c Abs. 2)	200 Fr.  Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt.							
b. Der durchschnittliche Rohprotein-gehalt von 11 Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futterration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Art. 82c Abs. 1)	<del>120</del> 100 % der entsprechenden Beiträge							
2.10.7 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="618 1090 1086 1128">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1095 1090 1323 1128">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1134 1086 1244">           a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e Abs. 4 )         </td> <td data-bbox="1095 1134 1323 1244"> <del>200</del> 120 % der entsprechenden Beiträge         </td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1251 1086 1406">           b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen oder die maximale Kupfermenge wird überschritten (Anhang 6a )         </td> <td data-bbox="1095 1251 1323 1406"> <del>200</del> 120 % der entsprechenden Beiträge         </td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e Abs. 4 )	<del>200</del> 120 % der entsprechenden Beiträge	b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen oder die maximale Kupfermenge wird überschritten (Anhang 6a )	<del>200</del> 120 % der entsprechenden Beiträge	
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e Abs. 4 )	<del>200</del> 120 % der entsprechenden Beiträge							
b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen oder die maximale Kupfermenge wird überschritten (Anhang 6a )	<del>200</del> 120 % der entsprechenden Beiträge							
2.10.8 Beitrag für die Redukti-								

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	<b>Antrag            Proposition            Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung            Justification / Remarques            Motivazione / Osservazioni</b>								
<i>on von Pflanzenschutzmitteln            im Anbau von Zuckerrüben</i>	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="618 279 1093 320">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1102 279 1323 320">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 327 1093 442">a.. Es wurden Herbizide, Insektizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen. (Anhang 6b )</td> <td data-bbox="1102 327 1323 442"><del>200</del> 120 % der entsprechenden Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a.. Es wurden Herbizide, Insektizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen. (Anhang 6b )	<del>200</del> 120 % der entsprechenden Beiträge					
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung									
a.. Es wurden Herbizide, Insektizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen. (Anhang 6b )	<del>200</del> 120 % der entsprechenden Beiträge									
<i>Schafweide            Ziff. 3.7.4 Bst. d, e, f und k            Ziff. 3.7.5 Bst. b, c, g und h            Ziff. 3.7.6 Unvollständige Erfüllung der Anforderungen für Schafe bei Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen</i>	<table border="1"> <tr> <td colspan="2" data-bbox="618 454 1323 496"><i>Aufgehoben</i></td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="618 502 1323 544"><i>Aufgehoben</i></td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 550 1093 592">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1102 550 1323 592">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 598 1093 850">a.. Fehlende Herdenschutzmassnahmen falls Gesuch für Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen (Art. 47 Abs. 2 Bst. a)</td> <td data-bbox="1102 598 1323 850">Reduktion des Sömmerungsbeitrags auf den Ansatz für Umtriebsweide nach Anh. 7 Ziff. 1.6 Bst. b</td> </tr> </table>	<i>Aufgehoben</i>		<i>Aufgehoben</i>		Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a.. Fehlende Herdenschutzmassnahmen falls Gesuch für Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen (Art. 47 Abs. 2 Bst. a)	Reduktion des Sömmerungsbeitrags auf den Ansatz für Umtriebsweide nach Anh. 7 Ziff. 1.6 Bst. b	Fraglich ist, wie „fehlende Herdenschutzmassnahmen“ definiert werden.
<i>Aufgehoben</i>										
<i>Aufgehoben</i>										
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung									
a.. Fehlende Herdenschutzmassnahmen falls Gesuch für Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen (Art. 47 Abs. 2 Bst. a)	Reduktion des Sömmerungsbeitrags auf den Ansatz für Umtriebsweide nach Anh. 7 Ziff. 1.6 Bst. b									

**BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Der SBV begrüsst die Umstellung auf die zeitgemässe digitale Darstellung der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete. Der Zugang zu den Informationen und deren Weiterverwendung wird verbessert.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)                      Article, chiffre (annexe)                      Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag                      Proposition                      Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung                      Justification / Remarques                      Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Ersatz eines Ausdrucks</i>	<i>Im ganzen Erlass wird «Bundesamt» durch «BLW» ersetzt.</i>	
Art. 4 Abs. 1	1 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) setzt die Grenzen fest. Der Kanton, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft, ist anzuhören.	
Art. 5	Darstellung und Anwendung der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete  1 Das BLW zeichnet die landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete in digitalen topografischen Karten auf. Diese bilden den landwirtschaftlichen Produktionskataster. Das BLW stellt die Karten der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete im Geoportale des Bundes <a href="http://map.geo.admin.ch">map.geo.admin.ch</a> dar.  2 Bei Änderungen der landwirtschaftlichen Zonen- und Gebietsgrenzen orientiert das BLW die interessierten Amtsstellen in elektronischer Form.  3 Die Karten sind in den für den Vollzug der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete relevanten geografischen Informationssystemen anzuwenden sowie in den amtlichen öffentlichen Geoportalen darzustellen. Bei Änderungen der Zonen- und Gebietsgrenzen auf dem Vollzugsgebiet ist der Geobasisdatensatz der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete umgehend von der Geoinformationsplattform des Bundes <a href="http://data.geo.admin.ch">data.geo.admin.ch</a> zu beziehen und zu aktualisieren:  a. vom BLW: für die ganze Schweiz;  b. von den durch die Kantone bezeichneten Amtsstellen: für das Vollzugsgebiet;  c. von den Gemeinden: für das Vollzugsgebiet.	

**BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der SBV weist darauf hin, dass die erhöhten Anforderungen (Betriebskonzept, erfolgreiche Betriebsführung, Planungsrechnungen usw.) eine verstärkte Prüfung durch die Vollzugsbehörden notwendig macht. Anforderungen erhöhen, ohne dass diese dann auch geprüft werden, verursacht nur unnötigen Aufwand auf Seiten des Landwirtes.

Zusätzlich schlägt der SBV folgendes vor:

- Der SBV fordert eine angepasste Berücksichtigung der Dauerkulturen in der Strukturverbesserungsverordnung. Der SBV fordert insbesondere, dass das BLW für Investitionskredite nach Art. 44 Abs. 1 Bst. e nicht nur die Pflanzungskosten sondern auch den Erziehungsaufwand berücksichtigt und deshalb den Wert des Pflanzenkapitals zu Beginn der Vollertragsphase an Stelle der Pflanzungskosten anerkennt.
- Einführung einer Härtefallreglung für die Rückzahlung von Investitionshilfen beim Eintreten von Rückbauverpflichtungen (z.B. bei Unfall oder Tod des Landwirts welche eine Umstrukturierung des Betriebes oder die Betriebsaufgabe mit sich zieht).
- Im Zusammenhang mit Bauvorhaben ist eine Erhöhung der Baukosten wegen zusätzlichen baulichen Massnahmen, die aufgrund der Anforderung der Eingliederung in die Landschaft ergriffen werden müssen, zu beobachten. Daher ist zu prüfen, ob bei Bauvorhaben, bei denen Zusatzkosten für bauliche Massnahmen wegen der Eingliederung in die Landschaft anfallen, ein Zuschlag zu den Investitionshilfen gewährt werden kann.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art.2 Abs. 2 Bst. b	2 Sinngemäss anwendbar sind:  b. für gewerbliche Kleinbetriebe: die Artikel 8a und 9.	
Art. 3 Erforderliche Betriebsgrösse	1 Investitionshilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Betriebsgrösse mindestens einer Standardarbeitskraft (SAK) entspricht.  2 Für Massnahmen und Einrichtungen der Diversifizierung nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d gilt die minimale Betriebsgrösse für landwirtschaftliche Gewerbe nach den Artikeln 5 und 7 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 19912 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB).  3 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverord-	<i>Anpassung der Artikelnummerierung</i>  Eine SAK entspricht einer Rebfläche von einer Hektare. Setzt man diese in Relation mit den durchschnittlichen Betriebsgrössen im Weinbau, ist das aktuelle Eintrittskriterium zu hoch angesetzt. Der SBV fordert, dass die Situation in den weinbaugeprägten Kantonen analysiert und der Vorschlag von einer Limite von 0.3 SAK für Dauerkulturen geprüft wird. Als Folge ist auch eine Senkung der Limite nach

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>nung vom 7. Dezember 19983 (LBV) für spezielle Betriebszweige sowie für den produzierenden Gartenbau für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen.</p>	<p>Art. 51 Abs. 3 für Spezialkulturen auf Fr. 9'000.- zu prüfen.</p> <p>UMOS correspond à une surface viticole de 1 ha, ce qui n'est pas en phase avec la réalité parcellaire et de propriété du vignoble ; à mettre en relation avec la surface moyenne d'une parcelle viticole cadastrée valaisanne et la surface moyenne par propriétaire de vignes. La CVA demande à ce que cette limite soit baissée à 0,3 UMOS, ce qui représente une surface de 3'000 m<sup>2</sup> de vigne en pente.</p>
<p><i>Art. 3a Betriebsgrösse in gefährdeten Gebieten</i></p>	<p>1 In Gebieten des Berg- und Hügellands, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedelungsdichte gefährdet ist, beträgt die erforderliche Betriebsgrösse mindestens 0,60 SAK.</p> <p>2 Das BLW legt die Kriterien für den Entscheid fest, ob ein Betrieb in einem gefährdeten Gebiet liegt.</p>	
<p><i>Art. 4 Persönliche Voraussetzungen</i></p>	<p>1 Eine geeignete Ausbildung nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f LwG liegt vor, wenn der Gestuchsteller oder die Gestuchstellerin über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:</p> <p>a. eine berufliche Grundbildung <del>aus dem Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe als Landwirtin/Landwirt</del> mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>4</sup> (BBG), <del>ergänzt mit einer höheren Berufsbildung nach Artikel 43 BBG im Berufsfeld Landwirtschaft;</del></p> <p>b. eine Berufsbildung als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; oder</p> <p><del>c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf.</del></p> <p><del>2 Für die Starthilfe nach Artikel 43 wird als Ergänzung zur Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a eine ausgewiesene erfolgreiche Betriebsführung während drei Jahren der höheren Berufsbildung gleichgestellt.</del></p> <p>3 Bei verheirateten Gestuchstellern oder Gestuchstellerinnen</p>	<p>Der SBV lehnt eine erhöhte Anforderung bei der Ausbildung ab. Obwohl in der höheren Berufsbildung betriebswirtschaftlich relevante Themen vertieft behandelt werden, ist sie kein Garant für erfolgreiche Betriebsführung. Auch Landwirte ohne höhere Berufsbildung können ihren Betrieb erfolgreich führen. Wenn eine vertiefte Ausbildung zur Betriebsführung und Betriebswirtschaft nötig sein sollte, müssten entsprechende Kurse in den Regionen angeboten werden.</p> <p>Bei der Starthilfe widerspricht die Anforderung einer dreijährigen erfolgreichen Betriebsführung dem Zweck der Investitionshilfe, da der Junglandwirt ja erst den Betrieb übernimmt und so keine eigene Buchhaltung vorweisen kann.</p> <p>Zur Beurteilung der erfolgreichen Betriebsführung klare Beurteilungskriterien zu definieren. Insbesondere müssen zukunftsgerichtete und nicht nur vergangenheitsbezogene Werte in die Beurteilung miteinfließen. <del>Andernfalls werden willkürliche Werte von Fall zu Fall angewendet. Die Rechtssicherheit leidet darunter und der Landwirt kann den Ent-</del></p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>genügt es, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllt.</p> <p>4 Eine während mindestens <del>fünf</del> drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist einer Qualifikation nach Absatz 1 gleichgestellt.</p> <p>5 Für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben in Gebieten nach Artikel 3a Absatz 1 genügt die Anforderung an die Ausbildung nach Artikel 4 Absatz 2 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20135 (DZV).</p> <p>6 Bei vorübergehender Verpachtung des Betriebes im Hinblick auf dessen Übergabe an einen Nachkommen werden Investitionshilfen auch Eigentümern und Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb nicht selbst bewirtschaften.</p> <p>7 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die erfolgreiche Betriebsführung fest.</p>	<p><del>scheid nicht mehr nachvollziehen.</del> Neben der Beurteilung der Buchhaltungsergebnisse sind auch andere Faktoren ausserhalb der Buchhaltung (z. B. Landkauf), die aber objektiv festgestellt werden können, miteinzubeziehen.</p> <p>Für die Beurteilung genügen drei Jahre. Fünf Jahre stellen eine zusätzliche Anforderung dar, die die Aussagekraft nicht erhöht und nur den Zugang zu den Investitionshilfen erschwert.</p>
<p>Art. 5</p>	<p><i>Aufgehoben</i></p>	<p><i>Streichung der Anforderung der Betriebsübernahme unter dem 2.5 fachen Ertragswert</i></p> <p>Der Streichung der Anforderung kann zugestimmt werden, unter der Bedingung, dass die neu vorgesehene Bestimmung von Art. 8a umgesetzt wird.</p>
<p>Art. 6 Betriebskonzept</p>	<p>Bei Starthilfen und Investitionen über 500 000 Franken müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden.</p>	<p>Der SBV begrüsst die Konkretisierung. Die Anforderungen an das Betriebskonzept dürfen nicht so hoch angesetzt werden, dass ein Landwirt dieses Konzept nicht allein erstellen kann. Zudem wäre es sinnvoll, dass das Konzept in der Folge mit den effektiven Ergebnissen überprüft wird, damit bei Abweichungen Massnahmen ergriffen werden können.</p>
<p>Art. 8 Abs. 4</p>	<p>4 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die Berechnung der tragbaren Belastung fest.</p>	<p>Der SBV begrüsst grundsätzlich eine einheitliche Vorgabe durch das BLW. Die Landwirtschaft muss jedoch in die Ausarbeitung der Beurteilungskriterien einbezogen werden. Eventuell sind die Beurteilungskriterien nach Risiko und Tragbarkeit abzustufen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die tragbare Belastung durch den Landwirt selber dargelegt</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>werden kann, indem ihm z. B. geeignete Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden. Es muss verhindert werden, dass die tragbare Belastung nur von einer externen Fachstelle erstellt werden kann.</p>
<p><i>Art. 8a Eigenmittel</i></p>	<p><del>1 Investitionshilfen, mit Ausnahme der Starthilfe nach Artikel 43, werden gewährt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mindestens 15 Prozent der Restkosten (Investitionskosten abzüglich öffentlicher Beiträge) mit eigenen Mitteln finanziert.</del></p> <p><del>2 Leistungen Dritter und die Differenz zwischen die Belastungsgrenze und den verzinslichen Grundpfandschulden des landwirtschaftlichen Betriebes vor der Investition können als Eigenmittel angerechnet werden.</del></p> <p>3 Die Investitionskosten sind mit Kostenberechnungen zu belegen. Für Kosten von mehr als 150 000 Franken je Elementgruppe <del>ist sind</del> mindestens <del>drei eine</del> vergleichbare Offerte<del>n</del> einzuholen.</p>	<p>Der SBV lehnt die Anforderungen an die minimale Eigenfinanzierung ab.</p> <p>Das Einholen von 3 Offerten ist sinnvoll jedoch nicht überall realistisch, insbesondere in Randgebieten. Der SBV fordert, dass mindestens eine Konkurrenzofferte eingeholt werden muss, unter der Bedingung, dass die Vergabe weiterhin freihändig erfolgen muss .</p>
<p><i>Art. 9 Abs. 2 und 3</i></p>	<p>2 Für Pächter oder Pächterinnen nach Absatz 1 reicht ein unselbständiges Baurecht aus, sofern der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin dem Pächter oder der Pächterin für die Dauer von mindestens 20 Jahren ermöglicht, ein Grundpfandrecht in der Höhe des benötigten Fremdkapitals zu errichten.</p> <p>3 Wird ein Bauvorhaben von Pächtern oder Pächterinnen nach Absatz 2 nur mit einem Investitionskredit unterstützt, so richtet sich die Dauer der grundpfändlichen Sicherheit des Kredits sowie des Pachtvertrags nach der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsfrist.</p>	<p>Der SBV begrüsst die Anpassungen in Abs. 2.</p> <p>Die Formulierung in Abs. 3 ist unklar. Richtigerweise soll nur ein IK gesprochen werden, wenn die Dauer des Pachtvertrages gleich oder länger als die vereinbarte Rückzahlungsfrist beträgt.</p>
<p><i>Art. 14 Abs. 1 Bst. j</i></p>	<p>1 Beiträge werden gewährt für:</p> <p>j. landwirtschaftliche Planungen <del>zur Unterstützung von landwirtschaftlichen Interessen Infrastrukturprojekten im öffentlichen Interesse.</del></p>	<p>Der SBV begrüsst die Anpassung, aber nur mit der vorgeschlagenen Ergänzung.</p> <p>Die Anforderung an eine unterstützungsberechtigte landwirtschaftliche Planung muss näher beschrieben werden. Wird</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>im Rahmen eines Infrastrukturprojektes eine landwirtschaftliche Planung durchgeführt (z. B. Hochwasserschutz, Renaturierung, Strassenbau usw.), ist die landwirtschaftliche Planung nur unterstützungsberechtigt, wenn im Zielkatalog des Projektes die landwirtschaftlichen Interessen (z. B. Erhalt des Kulturlandes, Erhalt und Förderung zukunftsträchtiger Betriebsstrukturen usw.) aufgeführt sind. Eine landwirtschaftliche Planung, die nur als Alibi durchgeführt wird, soll nicht unterstützt werden.</p>
<i>Art. 18 Abs. 3</i>	<p>3 In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele. Das BLW legt die zu unterstützenden baulichen Massnahmen fest.</p>	<p>Es ist zu prüfen, ob bauliche Massnahmen für ökologische Ziele zu Lasten des Landwirtschaftsbudgets erfolgen sollen.</p>
<i>Art. 19 Abs. 8</i>	<p>8 Der Beitrag nach Artikel 18 Absatz 3 beträgt maximal 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten, jedoch höchstens 50 000 Franken pro Betrieb. Dieser Beitrag wird zusätzlich zur Grundpauschale nach Absatz 2 gewährt. Das BLW legt die Höhe der pauschalen Beiträge fest.</p>	
<i>Art. 28 Abs. 2 und 3</i>	<p>2 Es hält darin fest, ob das Projekt die Anforderungen für Investitionshilfen erfüllt.</p> <p>3 Weist die Projektplanung Beitragsleistungen von über 5 Millionen Franken aus, so wird die Grundsatzverfügung im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung erlassen.</p>	
<i>Art. 28a Abs. 1bis, Abs. 2 Bst. c und Abs. 2bis</i>	<p>1bis Sie hält fest, ob das Projekt die Anforderungen für Investitionshilfen erfüllt.</p> <p>2 Sie regelt insbesondere:</p> <p>c. die beitragsberechtigten Kosten und den Beitragsansatz des Bundes;</p> <p>2<sup>bis</sup> Weist die Projektplanung Beitragsleistungen von über 5 Millionen Franken aus, so wird die Vereinbarung im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung abgeschlossen.</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Art. 37 Abs. 6 Bst. b</i>	6 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt:  b. für landwirtschaftliche Gebäude 20 Jahre	Der SBV begrüsst die Bestimmung, welche im Sinne einer höheren Flexibilität sinnvoll ist.
<i>Art. 43 Abs. 1 und 4</i>	1 Die Starthilfe wird bis zur Vollendung des 35. Altersjahres gewährt.  4 Der Investitionskredit für die Starthilfe beträgt für Betriebe ab einer Betriebsgrösse von 5,0 SAK maximal 270 000 Franken.	
<i>Art. 44 Abs. 1 Bst. b und c und Abs. 2 Bst. b</i>	1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für:  <i>d. Aufgehoben</i>  c. den Kauf von Wohn- und Ökonomiegebäuden von Dritten, anstelle einer baulichen Massnahme;  2 Pächter und Pächterinnen erhalten Investitionskredite für:  b. den Kauf eines landwirtschaftlichen Gewerbes von Dritten, sofern sie dieses c. mindestens sechs Jahre selbst bewirtschaftet haben.	<i>neu in Art. 49 Abs. 1 Bst. f</i>  Der SBV begrüsst die Anpassung.
<i>Art. 46 Abs. 2 Bst. c, Abs. 3 und 7 Einleitungssatz</i>	2 Der maximale Investitionskredit bei Neubauten beträgt für:  <i>c. Aufgehoben</i>  3 Sofern ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a verzichtet, werden für Ökonomiegebäude die pauschalen Ansätze des Talgebietes ausgerichtet.  7 Die Pauschale beträgt maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:	
<i>Art. 47 Minimaler Investitionskredit</i>	Investitionskredite unter 20 000 Franken werden nicht gewährt.	Der SBV begrüsst die Anpassung.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p>Art. 48 Abs. 1, 1bis und 2 Einleitungssatz</p>	<p>1 Die Investitionskredite sind innert folgender Fristen innerhalb von 15 Jahren zurückzuzahlen.</p> <p>a. 8-12 Jahre für Starthilfe;</p> <p>b. 12-20 Jahre für den Kauf, Neu- und Umbau sowie die Sanierung von Wohn- und Ökonomiegebäuden;</p> <p>c. 8-15 Jahre für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel sowie für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung und für Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben d-e und Absatz 3 sowie Artikel 45;</p> <p>d 1bis Unabhängig von der Frist nach Absatz 1 beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 4000 Franken.</p> <p>2 Der Kanton kann die Rückzahlungen innerhalb der maximalen Frist nach Absatz 1 Buchstaben a-c:</p>	<p>Der SBV lehnt die Verkürzung der Rückzahlungsdauer für Wohn- und Ökonomiegebäude ab, da die bisherigen maximalen Tilgungsfristen der Art der Investitionen angepasst waren. Die Liquidität darf nicht gefährdet werden. Die Möglichkeit einer Stundung würde zudem massiv eingeschränkt.</p>
<p>Art. 49 Abs. 1 Bst. f</p>	<p>1 Mit Investitionskrediten werden unterstützt:</p> <p>f. der Neubau, der Umbau und die Sanierung von Alpgebäuden inklusive Einrichtungen sowie der Kauf derselben von Dritten anstelle des Neubaus.</p>	<p>Verschiebung der Alpgebäude ausschliesslich zu den gemeinschaftlichen Massnahmen.</p>
<p>Art. 51 Abs. 3, 6 und 7</p>	<p>3 Investitionskredite unter 30 000 Franken werden nicht gewährt.</p> <p>6 Der maximale Investitionskredit bei Neubauten beträgt für Alpgebäude je GVE 6000 Franken. Die Abstufungen der Investitionskredite pro Element, Gebäudeteil oder Einheit werden durch das BLW in einer Verordnung festgesetzt.</p> <p>7 Verzichtet ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b, so wird für Alpgebäude der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.</p>	<p>Der SBV begrüsst die Anpassung generell.</p> <p>Als Folge der Forderung zu Art. 3 ist die Schaffung einer kantonalen Möglichkeit für die Senkung des Mindestbetrags für Spezialkulturen auf Fr. 9'000.- zu prüfen.</p>
<p>Art. 52 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d, Abs. 1bis und Abs. 2</p>	<p>1 Die Investitionskredite sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen:</p> <p>d. Aufgehoben</p>	<p>Der SBV begrüsst die Änderungen.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>1bis Unabhängig von den Fristen nach Absatz 1 Buchstaben a und b beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 6000 Franken.</p> <p>2 Der Kanton kann die Rückzahlungen innerhalb der Fristen nach Absatz 1 Buchstaben a und b:</p> <p>a. um höchstens zwei Jahre aufschieben;</p> <p>b. für ein Jahr stunden, falls sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditempfängers oder der Kreditempfangerin unverschuldet verschlechtern.</p>	
<i>Art. 55 Abs. 2</i>	<p>2 Der Grenzbetrag beträgt:</p> <p>a. 450 000 Franken bei Investitionskrediten;</p> <p>b. 600 000 Franken bei Baukrediten.</p>	<p>Der Grenzbetrag wird erhöht.</p>
<i>Art. 59 Abs. 2</i>	<p>2 Anstelle eines Widerrufs gestützt auf Absatz 1 Buchstabe a oder c kann der Kanton bei einer Verpachtung ausserhalb der Familie oder bei einem Verkauf des Betriebes oder des Unternehmens den Investitionskredit zu gleichen Bedingungen an den Nachfolger oder die Nachfolgerin übertragen, sofern dieser oder diese die Bedingungen nach Artikel 8 Absatz 1 erfüllt, die verlangte Sicherheit gewährleistet und kein Ausschlussgrund nach Artikel 12 vorliegt. Artikel 60 bleibt vorbehalten.</p>	<p>Der SBV begrüsst die Änderungen.</p>
<i>Art. 63b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ..... 2017</i>	<p>Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... 2017 beim Kanton eingereicht wurden, werden in Bezug auf die persönlichen Voraussetzungen nach Artikel 4 und auf die Eigenmittel nach Artikel 8a noch bis zum 1. Januar 2019 nach bisherigem Recht beurteilt.</p>	<p>Der SBV begrüsst die Änderungen.</p>
<p><i>Verordnung vom 11. September 1996 über den zivilen Ersatzdienst</i></p> <p><i>Art. 6 Abs. 1 Bst. c</i></p>	<p>1 Die Vollzugsstelle setzt zivildienstpflichtige Personen ein:</p> <p>c. in landwirtschaftlichen Betrieben, die Investitionshilfen erhalten, zur Strukturverbesserung im Rahmen von Projekten nach den Artikeln 14, 18, 44 und 49 Absatz 1 Buchstabe f SVV.</p>	<p>Der SBV begrüsst die Änderungen.</p>

**BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Berechtigung für Betriebshilfedarlehen ist mit der SVV abzugleichen: wer IK erhält, soll auch für Betriebshilfedarlehen berechtigt sein.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Art. 2 Erforderliche Betriebsgrösse</i>	1 Darlehen werden nur ausgerichtet, wenn die Betriebsgrösse mindestens einer Standardarbeitskraft (SAK) entspricht.  2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19982 für spezielle Betriebszweige für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen.	Keine Bemerkungen
<i>Art. 3 Erforderliche Betriebsgrösse in gefährdeten Gebieten</i>	1 In Gebieten des Berg- und Hügelgebiets, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedlungsdichte gefährdet ist, beträgt die erforderliche Betriebsgrösse mindestens 0,60 SAK.  2 Das BLW legt die Kriterien für den Entscheid fest, ob ein Betrieb in einem gefährdeten Gebiet liegt.	Keine Bemerkungen
<i>Art. 7 Abs. 3 und 4</i>	3 Die Kantone können für Betriebshilfedarlehen eine Obergrenze je Betrieb festlegen.  4 Die Obergrenze darf nicht unter 200 000 Franken liegen.	Evtl. ist die Mindestobergrenze zu erhöhen.
<i>Art. 10 Abs. 2</i>	2 Der Grenzbetrag beträgt 450 000 Franken, einschliesslich Saldo früherer Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen.	Kantone müssen dem Bund weniger Gesuche vorlegen, was den Prozess beschleunigt.

**BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Der SBV begrüsst das Ziel eines « single point of entry » für Projektgesuche für Vorabklärungen beim BLW. Dies soll nicht nur eine Idee bleiben, sondern rasch konkretisiert werden.

Dem relativ tiefen Betrag der Finanzhilfe (maximal Fr. 20'000) entsprechend ist es wichtig, dass die Verfahren für die Gesuchseinreichung und die Gewährung sehr vereinfacht gestaltet werden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)                      Article, chiffre (annexe)                      Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag                      Proposition                      Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung                      Justification / Remarques                      Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Art. 1 Bst. d</i>	Diese Verordnung regelt:  d. die Finanzhilfe des Bundes an Trägerschaften für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte.	Es müssen sehr einfache administrative Prozesse eingeführt werden und es braucht eine gewisse Flexibilität für eine situationsgerechte Interpretation des Innovations-Begriffs.
<i>Art. 10 Finanzhilfen für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte</i>	1 Für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte in der Landwirtschaft können Finanzhilfen an die Trägerschaften dieser Projekte gewährt werden.  2 Gesuche für Finanzhilfen für Vorabklärungen müssen enthalten:  a. eine Projektbeschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Ziele und Teilziele, der Zielgruppen, der Handlungsschritte sowie der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Trägerschaft;  b. ein Budget sowie einen Finanzierungsplan.  3 Die Finanzhilfe beträgt höchstens 50 Prozent der Kosten der Trägerschaft für die Vorabklärung, höchstens aber 20 000 Franken.  4 Das BLW prüft die Gesuche und entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen.	Die Harmonisierung der Regelungen in Art. 10 der Landwirtschaftsberatungsverordnung und der QuNaV ist positiv und stellt eine Massnahme zur administrativen Vereinfachung dar.

**BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Das Zollkontingent für Konsumeier ist nicht dauernd zu erhöhen.

Der SBV lehnt entschieden jegliche Änderungen an den Regelungen beim sogenannten Joghurtkontingent ab. Das BLW muss seine Ressourcen zielgerichteter aufwenden können, als sich solchen, von den Gesuchstellern selbst verursachten und zu verantwortenden, Problemen widmen zu müssen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<p><i>Art. 5 Abs. 2</i></p>	<p>2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 1982; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, <b>mindestens aber 600 Franken je Tonne betragen.</b></p>	<p>Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind sofort dringende Anpassungen beim Grenzschutz nötig. Durch die einseitigen Anpassungen der Zuckermarktordnung in der EU muss in der Schweiz ein Mindestzuckerpreis und damit ein Sicherheitsnetz für die inländische Produktion definiert werden.</p>
<p><i>Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung</i></p>	<p>3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf <b>23 30</b> Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.</p>	<p>Indem ein Referenzpreis festgelegt wird, ist das Ziel erreicht, da die Importe innerhalb einer Bandbreite getätigt werden.</p>
<p><i>Art. 44 Ausnahmen im Handelsverkehr</i></p>	<p>Bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für die es kein Zollkontingent nach Anhang 3 gibt, können Mengen bis 20 Kilogramm brutto ohne GEB eingeführt werden.</p>	<p>Der SBV begrüsst grundsätzlich die Vereinfachung. Da es bei den Tomaten auch genveränderte Sorten gibt, welche zugelassen sind, ist die im Kommentar zur Verwaltungsänderung angegebene Begründung fragwürdig.</p>
<p><i>Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit An-</i></p>		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																																																
gabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten																																																																		
Ziff. 15 15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung	Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatz auf Fr. 50.-/dt für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.	Der SBV fordert eine Erhöhung des Ausserkontingent-Zollansatzes.																																																																
Ziff. 17	<p><b>17. Marktordnung Sämereien</b></p> <p>Für die Einfuhr der aufgeführten Erzeugnisse ist eine GEB erforderlich. Ausnahmen sind in der 3. Spalte vermerkt.</p> <p>Marktordnungsspezifische Vorschriften sind in der Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 916.151) festgelegt.</p> <p><b>[1] Aufgeführt sind vom Generaltarif abweichende Zollansätze. Im Gebrauchstarif <a href="http://www.tares.ch">www.tares.ch</a> sind weitere anwendbare Zollansätze einsehbar.</b></p> <table border="1" data-bbox="618 1074 1310 1433"> <thead> <tr> <th>Tarifnummer</th> <th>Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)</th> <th>Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht</th> <th>Ergänzungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>0713.5015</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr> <tr><td>0713.5018</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr> <tr><td>1201.1000</td><td>0.10</td><td>20</td><td></td></tr> <tr><td>1202.3000</td><td>0.10</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr> <tr><td>1207.2100</td><td>0.10</td><td>20</td><td></td></tr> <tr><td>1209.1090</td><td>0.00</td><td>20</td><td></td></tr> <tr><td>1209.2100</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr> <tr><td>1209.2200</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr> <tr><td>1209.2300</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr> <tr><td>1209.2400</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr> <tr><td>1209.2500</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr> <tr><td>1209.2919</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr> <tr><td>1209.2960</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr> <tr><td>1209.2970</td><td>0.50</td><td>20</td><td></td></tr> <tr><td>1209.2980</td><td>0.00</td><td>keine GEB-Pflicht</td><td></td></tr> </tbody> </table>	Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)	Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht	Ergänzungen	0713.5015	0.00	keine GEB-Pflicht		0713.5018	0.00	keine GEB-Pflicht		1201.1000	0.10	20		1202.3000	0.10	keine GEB-Pflicht		1207.2100	0.10	20		1209.1090	0.00	20		1209.2100	0.00	keine GEB-Pflicht		1209.2200	0.00	keine GEB-Pflicht		1209.2300	0.00	keine GEB-Pflicht		1209.2400	0.00	keine GEB-Pflicht		1209.2500	0.00	keine GEB-Pflicht		1209.2919	0.00	keine GEB-Pflicht		1209.2960	0.00	keine GEB-Pflicht		1209.2970	0.50	20		1209.2980	0.00	keine GEB-Pflicht		Der SBV begrüsst grundsätzlich die Vereinfachung. Da es bei den Tomaten auch genveränderte Sorten gibt, welche zugelassen sind, ist die im Kommentar zur Verordnungsänderung angegebene Begründung fragwürdig.
Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)	Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht	Ergänzungen																																																															
0713.5015	0.00	keine GEB-Pflicht																																																																
0713.5018	0.00	keine GEB-Pflicht																																																																
1201.1000	0.10	20																																																																
1202.3000	0.10	keine GEB-Pflicht																																																																
1207.2100	0.10	20																																																																
1209.1090	0.00	20																																																																
1209.2100	0.00	keine GEB-Pflicht																																																																
1209.2200	0.00	keine GEB-Pflicht																																																																
1209.2300	0.00	keine GEB-Pflicht																																																																
1209.2400	0.00	keine GEB-Pflicht																																																																
1209.2500	0.00	keine GEB-Pflicht																																																																
1209.2919	0.00	keine GEB-Pflicht																																																																
1209.2960	0.00	keine GEB-Pflicht																																																																
1209.2970	0.50	20																																																																
1209.2980	0.00	keine GEB-Pflicht																																																																

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>																					
<i>Anhang 3 Zoll- und Teilzollkontingente</i>																							
<i>Ziff. 2</i>	<p><b>2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Rindersperma</b></p> <table border="1" data-bbox="611 446 1332 1021"> <thead> <tr> <th>Nummer des Zollkontingents</th> <th>Erzeugnis</th> <th>Umfang des Zollkontingents (Stück)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>02</td> <td>Tiere der Rindviehgattung</td> <td><b>1200</b></td> </tr> <tr> <td>03</td> <td>Tiere der Schweinegattung</td> <td><b>100</b></td> </tr> <tr> <td>04</td> <td colspan="2">Das Zollkontingent Nr. 04 wird wie folgt unterteilt:</td> </tr> <tr> <td><b>04.1</b></td> <td><b>Tiere der Schafgattung</b></td> <td><b>500</b></td> </tr> <tr> <td><b>04.2</b></td> <td><b>Tiere der Ziegengattung</b></td> <td><b>100</b></td> </tr> <tr> <td>12</td> <td>Samen von Stieren (Dosen/Anwendungseinheiten)</td> <td><b>800'000</b></td> </tr> </tbody> </table> <p><b>Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt</b></p>	Nummer des Zollkontingents	Erzeugnis	Umfang des Zollkontingents (Stück)	02	Tiere der Rindviehgattung	<b>1200</b>	03	Tiere der Schweinegattung	<b>100</b>	04	Das Zollkontingent Nr. 04 wird wie folgt unterteilt:		<b>04.1</b>	<b>Tiere der Schafgattung</b>	<b>500</b>	<b>04.2</b>	<b>Tiere der Ziegengattung</b>	<b>100</b>	12	Samen von Stieren (Dosen/Anwendungseinheiten)	<b>800'000</b>	Keine Bemerkungen
Nummer des Zollkontingents	Erzeugnis	Umfang des Zollkontingents (Stück)																					
02	Tiere der Rindviehgattung	<b>1200</b>																					
03	Tiere der Schweinegattung	<b>100</b>																					
04	Das Zollkontingent Nr. 04 wird wie folgt unterteilt:																						
<b>04.1</b>	<b>Tiere der Schafgattung</b>	<b>500</b>																					
<b>04.2</b>	<b>Tiere der Ziegengattung</b>	<b>100</b>																					
12	Samen von Stieren (Dosen/Anwendungseinheiten)	<b>800'000</b>																					
<i>Ziff. 5 Nummern 09, 09.1 und 09.2</i>	<p><b>5. Marktordnung Eier und Eiprodukte</b></p> <table border="1" data-bbox="611 1173 1332 1444"> <thead> <tr> <th>Nummer des Zollkontingents</th> <th>Erzeugnis</th> <th>Umfang des Zollkontingents (t)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>09</td> <td><b>Vogeleier in der Schale, davon</b></td> <td><b>34'735</b></td> </tr> </tbody> </table>	Nummer des Zollkontingents	Erzeugnis	Umfang des Zollkontingents (t)	09	<b>Vogeleier in der Schale, davon</b>	<b>34'735</b>	Das Teilzollkontingent für Konsumeier ist weiterhin provisorisch nach Bedarf zu erhöhen. Damit ist besser gewährleistet, dass auf ein sich rasch änderndes Marktumfeld reagiert werden kann															
Nummer des Zollkontingents	Erzeugnis	Umfang des Zollkontingents (t)																					
09	<b>Vogeleier in der Schale, davon</b>	<b>34'735</b>																					

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>																
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="622 284 705 308">09.1</td> <td data-bbox="745 284 907 308"><b>Konsumeier</b></td> <td data-bbox="1144 284 1232 308"><b>17'428</b></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td data-bbox="1144 316 1232 339"><b>16'428</b></td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 371 705 395">09.2</td> <td data-bbox="745 371 1064 435"><b>Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie</b></td> <td data-bbox="1144 371 1232 395"><b>17'307</b></td> </tr> </table>	09.1	<b>Konsumeier</b>	<b>17'428</b>			<b>16'428</b>	09.2	<b>Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie</b>	<b>17'307</b>								
09.1	<b>Konsumeier</b>	<b>17'428</b>																
		<b>16'428</b>																
09.2	<b>Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie</b>	<b>17'307</b>																
<i>Anhang 4</i>	<table border="1"> <tr> <th colspan="2" data-bbox="622 464 1321 488"><b>Freigabe des Zollkontingents Brotgetreide</b></th> </tr> <tr> <th data-bbox="622 512 817 576">Zollkontingents- teilmenge</th> <th data-bbox="880 512 1299 576">Periode für die Einfuhr zum Kontin- gentszollansatz</th> </tr> <tr> <td data-bbox="622 600 817 624">12'000 t brutto</td> <td data-bbox="880 600 1187 624">8. Januar – 31. Dezember</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 647 817 671">12'000 t brutto</td> <td data-bbox="880 647 1164 671">5. März – 31. Dezember</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 695 817 719">12'000 t brutto</td> <td data-bbox="880 695 1153 719">7. Mai – 31. Dezember</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 743 817 767">12'000 t brutto</td> <td data-bbox="880 743 1153 767">2. Juli – 31. Dezember</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 791 817 815">12'000 t brutto</td> <td data-bbox="880 791 1232 815">3. September – 31. Dezember</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 839 817 863">12'000 t brutto</td> <td data-bbox="880 839 1232 863">5. November – 31. Dezember</td> </tr> </table>	<b>Freigabe des Zollkontingents Brotgetreide</b>		Zollkontingents- teilmenge	Periode für die Einfuhr zum Kontin- gentszollansatz	12'000 t brutto	8. Januar – 31. Dezember	12'000 t brutto	5. März – 31. Dezember	12'000 t brutto	7. Mai – 31. Dezember	12'000 t brutto	2. Juli – 31. Dezember	12'000 t brutto	3. September – 31. Dezember	12'000 t brutto	5. November – 31. Dezember	Keine Bemerkungen
<b>Freigabe des Zollkontingents Brotgetreide</b>																		
Zollkontingents- teilmenge	Periode für die Einfuhr zum Kontin- gentszollansatz																	
12'000 t brutto	8. Januar – 31. Dezember																	
12'000 t brutto	5. März – 31. Dezember																	
12'000 t brutto	7. Mai – 31. Dezember																	
12'000 t brutto	2. Juli – 31. Dezember																	
12'000 t brutto	3. September – 31. Dezember																	
12'000 t brutto	5. November – 31. Dezember																	

**BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der SBV nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Bund die Absatzförderung als wichtiges Element der Agrarpolitik und der Qualitätsstrategie der einheimischen Landwirtschaft erachtet. Diese ist unbedingt im bisherigen Rahmen aufrecht zu erhalten oder gar auszubauen. Die Mittel haben eine nicht zu unterschätzende Hebelwirkung (Multiplikatoreffekt). Wenn es durch Werbe- und Absatzförderungsmittel gelingt, dass die Produzenten ihre Erzeugnisse mit Wertschöpfung verkaufen können, ist das für Bäuerinnen und Bauern die beste Art, Einkommen zu generieren. Die Mittel sind auch aus der Optik der „gleich langen Spiesse“ wichtig, da in der EU und darüber hinaus fast alle anderen Länder ebenfalls erhebliche staatliche Mittel für die Absatzförderung einsetzen. Zu erwähnen sind hier als Beispiel die vielen Länderauftritte an der Internationalen Grünen Woche in Berlin, die vollumfänglich durch ihre Staaten (bsp. Norwegen) finanziert werden.

Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil des Bundes von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Der Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) ortet zudem kein Potenzial bei der Mittelhöhe sondern bei der Konzentration der Mittel, der stärkeren Orientierung des Mittelzuteilungssystems an Leistung und Wettbewerb, der Verminderung von Zielkonflikten, der Schaffung eines Labels mit Qualitätsaussage sowie bei der Optimierung des Controllings.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<p>Art. 1 Zweck</p>	<p><sup>1</sup> Mit dieser Verordnung sollen die Markterlöse der schweizerischen Landwirtschaft gesteigert werden. <sup>2</sup> Die Finanzhilfen nach dieser Verordnung bezwecken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. eine Erhöhung des Konsums von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten gegenüber ausländischen Konkurrenz- und Substitutionsprodukten;</li> <li>b. die Verschiebung der Konsumpräferenzen zugunsten von möglichst wertschöpfungsstarken schweizerischen Landwirtschaftsprodukten;</li> <li>c. den Erhalt und den Ausbau der Exporte von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten;</li> <li>d. die Erschliessung neuer Märkte im Ausland und die Diversifizierung der Exporte von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten;</li> <li>e. die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen.</li> </ul>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p>Art. 1a Unterstützte Vorhaben</p>	<p><sup>1</sup> Die Finanzhilfen nach dieser Verordnung können gewährt werden für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. national oder überregional organisierte Vorhaben zur Absatzförderung für schweizerische Landwirtschaftsprodukte;</li> <li>b. die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen;</li> <li>c. Exportinitiativen.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Unterstützt werden insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Konzeption, Produktion und Mediakosten von Basiswerbung, Direkt-Marketing-Massnahmen sowie E-Kommunikation;</li> <li>b. Massnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit;</li> <li>c. die Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Events sowie Sponsoringaktivitäten;</li> <li>d. Verkaufsförderungsaktivitäten am Verkaufspunkt;</li> <li>e. Layout und Design gemeinsamer Verpackungsgestaltungen, wenn sie die Wiedererkennbarkeit der Schweizer Herkunft sicherstellen;  <b>Voraussetzung dafür ist, dass es ein einheitliches Erscheinungsbild/Logo über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt und dieses auch eingesetzt wird.</b></li> <li>f. Marktforschungsprojekte und Marketing-Controlling.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Unterstützt werden gemeinsame Vorhaben mehrerer juristischer oder natürlicher Personen. Vorhaben Einzelner werden nicht unterstützt.</p>	<p>Art. 1a Abs. 2 Bst. e Verpackungsgestaltung darf nur dann unterstützt werden, wenn diese im Zusammenhang mit einem einheitlichen Auftritt aller mit Absatzförderungsmitteln unterstützter Produktbereiche steht.</p>
<p>Art. 2</p>	<p>Nicht unterstützt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>h Massnahmen zugunsten von Tabak, <del>Spirituosen</del> und Betäubungsmitteln nach Artikel 1 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951.</li> </ul>	<p>Der SBV fordert die Aufhebung des Ausschlusses von Spirituosen von Absatzförderungsmassnahmen. Spirituosen sind landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte wie bspw. Wein oder Käse. Durch den Ausschluss wurden die Obstproduzenten, besonders jene mit Hochstamm-Obstbäumen, benachteiligt.</p>
<p>Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2</p>	<p><sup>1</sup> Als Landwirtschaftsprodukte im Sinne dieser Verordnung gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. verwertbare Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung;</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Produkte müssen die Anforderungen an schweizerische Herkunftsangaben nach den Artikeln 48, 48a und 48b des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992 und nach der Verordnung vom 2. September 2015 über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 3 und 4	<p>gaben für Lebensmittel erfüllen.</p> <p><sup>3</sup> Es sind nur Kosten anrechenbar, die unmittelbar für die Realisierung des Vorhabens anfallen und für die Umsetzung der Massnahmen nach Artikel 1a Absatz 2 erforderlich sind.</p> <p><sup>4</sup> Nicht anrechenbar sind insbesondere folgende Aufwendungen:</p> <p>a. Reserven, Rückstellungen und Amortisationen;</p> <p>b. Spesen und Sitzungsgelder der Trägerschaften;</p> <p>c. Kosten für Personalbeschaffungen, interner Aus- und Weiterbildung sowie Personalanlässe;</p> <p>d. Mitgliederbeiträge.</p>	
Art. 5 Abs. 2 Bst. d	<p><sup>2</sup> Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere:</p> <p>d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes, <del>der Kantone und der Gemeinden.</del></p>	<p>Sofern Doppelsubventionierung von Bundesmitteln ausgeschlossen werden kann, sollen Mittel von Kantonen und Gemeinden weiterhin angerechnet werden dürfen. Es handelt sich hier um getrennte Ebenen, die über eigene Rechnungen und Haushalte verfügen.</p>
Art. 8 Höhe und Art der Finanzhilfen	<p><sup>1</sup> Die Finanzhilfe beträgt <del>höchstens 40</del> 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.</p> <p><sup>2</sup> <del>Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:</del></p> <p><del>a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder</del></p> <p><del>b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.</del></p> <p><sup>3</sup> Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach <del>den Absätzen 1 und 2 Absatz 1</del> abgewichen werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Der Bericht der EFK ortet KEIN Potenzial bei der Mittelhöhe (siehe auch „Allgemeine Bemerkungen“).</li> <li>- Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung.</li> <li>- Die Einführung eines Bonussystems schafft nicht die gewünschten Anreize. Antragssteller mit einem grösseren finanziellen Volumen können das angedachte Bonussystem besser erfüllen – eine objektive proportionale Mittelverteilung ist nicht gewährleistet.</li> <li>- Das neue Bonussystem bietet keine Planungssicherheit. Wenn erst Ende Jahr bekannt wird, wie hoch der Ko-Finanzierungsanteil im Folgejahr sein wird, laufen bewährte Massnahmen in Gefahr, aus dem Portfolio gestrichen zu werden.</li> </ul>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Reduktion des Ko-Finanzierungsanteils hat eine kontraproduktive Wirkung: Der Innovationsgedanke wird keineswegs unterstützt sondern eingeschränkt. Der höhere Einsatz von Eigenmitteln verhindert, dass gemäss Art. 9c Ergänzende Kommunikationsprojekte eingereicht werden können.</li> <li>- Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten.</li> </ul>
<p><i>Art. 9</i> <i>Anforderungen an die unterstützten Massnahmen</i></p>	<p><sup>1</sup> Die Vorhaben müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>a. Die Massnahmen müssen einem der Zwecke nach Artikel 1 Absatz 2 dienen.</p> <p>b. Die Massnahmen müssen auf die spezifischen Marktverhältnisse und Kommunikationsziele abgestimmt sein.</p> <p>c. Die Massnahmen müssen der Vermittlung der besonderen Vorzüge von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten oder von deren Herstellungsmethoden dienen.</p> <p>d. Die eingesetzten Mittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zur erzielten Wertschöpfung und zu den Wirkungszielen stehen.</p> <p>e. Die erforderlichen eigenen finanziellen Mittel müssen vorhanden sein.</p> <p>f. Die Massnahmen dürfen nicht auf vergleichender Werbung gegenüber anderen schweizerischen Landwirtschaftsprodukten beruhen.</p> <p>g. Die Massnahmen müssen sich auf die Ziele der Qualitätsstrategie der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft nach Artikel 2 Absatz 3 LwG beziehen.</p> <p>h. Die Massnahmen und die regionalen Teilprojekte müssen Bestandteil eines einheitlichen Kommunikationskonzeptes der nationalen oder überregionalen Trägerschaft sein und durch diese koordiniert werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Gesuchstellenden müssen über eine mittel- bis langfristige Strategie verfügen. Diese ist mindestens alle vier Jahre zu aktualisieren.</p> <p><sup>3</sup> Die Gesuchstellenden müssen für jedes Realisierungsjahr qualitative und quantitative Ziele für das Gesamt- und die Teilprojekte festlegen und über ein entsprechendes Konzept für das Marketing-Controlling</p>	<p>Im Sinne der administrativen Vereinfachung ist zwingend zu beachten, dass kein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand entsteht.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	verfügen. <sup>4</sup> Sie müssen für das gesamte Vorhaben Ziele festlegen, was die Wirkung bei den Zielgruppen und auf den Absatz schweizerischer Landwirtschaftsprodukte betrifft. Diese Wirkungsziele sind mindestens alle vier Jahre zu aktualisieren. <sup>5</sup> Die Gesuchstellenden müssen eine unabhängige Revisionsstelle mit der Prüfung der Buchhaltung beauftragen.	
<b>2. Abschnitt: Absatzförderung und Bekanntmachung gemeinwirtschaftlicher Leistungen</b>		
<i>Art. 9a</i> <i>National organisierte Vorhaben</i>	<sup>1</sup> Unterstützt werden können national organisierte Vorhaben: a. zu Landwirtschaftsprodukten; b. zur Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen; c. zu folgenden Themenbereichen: 1. Berg- und Alpprodukte nach Artikel 14 LwG; 2. Bio-Produkte nach Artikel 15 LwG; 3. Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung (GUB) oder geschützter geografischer Angabe (GGA) nach Artikel 16 LwG; 4. Regionalprodukte; 5. Produkte aus integrierter Produktion; 6. gemeinsames Herkunftszeichen für schweizerische Landwirtschaftsprodukte; 7. landwirtschaftliche Dienstleistungen im Bereich des Agrotourismus. <sup>2</sup> Je Landwirtschaftsprodukt sowie je Themenbereich nach Absatz 1 Buchstabe c wird jeweils nur ein national organisiertes Vorhaben unterstützt.	
<i>Art. 9b</i> <i>Überregional organisierte Vorhaben</i>	Überregional organisierte Vorhaben können für die Bereiche der gemeinsam realisierten Marketingkommunikation sowie für die Erbringung von Dienstleistungen an regional organisierte Vorhaben unterstützt werden.	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 9c <i>Ergänzende Kommunikationsprojekte</i>	<sup>1</sup> Für Landwirtschaftsprodukte, für die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen und für die Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie produkt- oder themenübergreifend können ergänzende Kommunikationsprojekte unterstützt werden, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Sie werden von Zusammenschlüssen von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten getragen. b. Sie sind gesamtschweizerisch organisiert. c. Sie wenden sich an besondere Zielgruppen, erschliessen neue Absatzkanäle, beruhen auf neuen Kooperationsformen und Partnerschaften, bewirtschaften neue Kommunikationsthemen oder zeichnen sich durch einen anderen innovativen Ansatz in der Kommunikation aus. <sup>2</sup> Diese Projekte können jeweils während höchstens vier Jahren unterstützt werden.	Die Flexibilisierung des Systems kann eine Chance für innovative Projekte sein – aber nur, wenn a) die Mittel nicht im Wettbewerb zu jenen der bewährten Massnahmen stehen und dafür zusätzliche Gelder eingesetzt werden – Art. 9c soll eine Ergänzung und keine Konkurrenzierung sein. b) keine Gefahr der Mittelverzettlung besteht. Das BLW muss sicherstellen, dass nicht ähnliche Projekte gleichzeitig unterstützt werden.
Art. 9d <i>Ausschreibungen</i>	<sup>1</sup> Das BLW kann Kommunikationsmassnahmen zu spezifischen Themen ausschreiben. Es kann dabei von den Höchstsätzen der Finanzhilfe nach Artikel 8 Absätze 1 und 2 und von den Anforderungen nach Artikel 9c abweichen. <sup>2</sup> Die Ausschreibungen richten sich nach der Bundesgesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.	
<b>5. Abschnitt: Umsetzung</b>		
Art. 13 <i>Zuteilung der Mittel</i>	<sup>1</sup> Die zur Verfügung stehenden Mittel werden <del>aufgrund von Förderungsschwerpunkten auf die folgenden Förderbereiche wie folgt</del> zugeteilt: a. 80 Prozent für Massnahmen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a; b. 15 Prozent für Vorhaben zu Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a sowie Vorhaben zu Themenbereichen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie überregional organisierte Vorhaben zu Regionalprodukten c. 5 Prozent für Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen. d. 4 Mio. Franken für Exportinitiativen.	Auf die Aufhebung der prozentualen Mittelzuteilung ist zu verzichten. Es besteht die Gefahr, dass finanzstärkere Organisationen entgegen den Marktverhältnissen überproportional Absatzförderungsmittel generieren können. Das angedachte Bonussystem (Förderschwerpunkte und Investitionsattraktivität) schafft nicht die gewünschten Anreize und kann eine objektive, proportionale Mittelverteilung nicht gewährleisten. Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<del><sup>2</sup>Die Förderschwerpunkte und die Zuteilung der Mittel auf die Förderbereiche werden periodisch überprüft und angepasst.</del> <del><sup>3</sup>Die Mittel, die für Vorhaben zu einzelnen Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a zur Verfügung stehen, werden den einzelnen Landwirtschaftsprodukten aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.</del> <del><sup>4</sup>Die Mittel, die für die einzelnen Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c und für überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 9b zur Verfügung stehen, werden diesen aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.</del>	
Art. 13a <i>Beurteilungskriterien</i>	Die Gesuche werden namentlich aufgrund der folgenden Kriterien beurteilt: a. Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 9 und gegebenenfalls nach Artikel 9c; b. Übereinstimmung mit einem der Zwecke nach Artikel 1 Absatz 2 und dem betreffenden Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1; c. Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit; d. Qualität von Konzeption, Umsetzung und Wirkungskontrolle des Vorhabens; e. den in den Vorjahren erreichten Ergebnissen.	
Art. 14 <i>Gesuche um Unterstützung nach den Artikeln 9a-9c</i>	<sup>1</sup> Gesuche um Unterstützung nach den Artikeln 9a-9c sind bis zum 31. Mai des Vorjahres einzureichen. <sup>2</sup> Sie müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten: a. eine Beschreibung des Vorhabens; b. ein Marketing-Konzept; c. ein Budget; d. einen Finanzierungsplan; e. ein Konzept für das Marketing-Controlling zu den einzelnen Massnahmen und für die Kontrolle des Erreichens der definierten Wirkungsziele.	
Art. 15 Abs. 1 und 3 Bst. g	<sup>1</sup> Gesuche um Unterstützung für Exportinitiativen sind bis zum 30. September des Vorjahres einzureichen. <sup>3</sup> Gesuche für Initiativen für eine Marktbearbeitung müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	g. ein Konzept für das Marketing-Controlling zu den einzelnen Massnahmen und für die Kontrolle des Erreichens der definierten Wirkungsziele.	
<i>Art. 16 Abs. 1</i>	<sup>1</sup> Das BLW entscheidet mittels Verfügung über die Gewährung der Finanzhilfen.	
<i>Art. 17</i> <i>Marketing-Controlling, Wirkungskontrolle und Berichterstattung</i>	<sup>1</sup> Die Finanzhilfeempfänger müssen ein Marketing-Controlling zu den einzelnen Massnahmen realisieren. Sie unterbreiten die Ergebnisse dem BLW im Rahmen einer jährlichen Berichterstattung, spätestens vor der Schlusszahlung. <sup>2</sup> Sie müssen das Erreichen der definierten Wirkungsziele kontrollieren. Über die Wirkung des Vorhabens ist mindestens alle vier Jahre Bericht zu erstatten.	
<i>Art. 20a</i> <i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</i>	Für Gesuche mit Realisierungsjahr 2018 gilt das bisherige Recht.	
<i>II</i>	Der Anhang wird aufgehoben	

**BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der SBV fordert eine vereinfachte Kontrolle für diejenigen Produzenten einzuführen, die nur ihre eigenen Erzeugnisse weiterverarbeiten und verkaufen. Hier geht es darum, die Bestimmungen der aktuellen Verordnung wieder aufzunehmen.

Doppelspurigkeiten mit der kantonalen Lebensmittelkontrolle sind in jedem Fall zu vermeiden.

Der SBV verlangt im weiteren ausdrücklich vom BLW, in die neue Weinverordnung die Forderung einer Pflichtausbildung einzuführen. Ferner beklagt er, dass das BLW keine Schätzung von Kosten und Finanzierung vorlegt.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<p>Art. 22 <i>Landweine</i></p>	<p>Landweine sind Weine, die mit dem Namen des Landes oder eines Landesteils, dessen Ausdehnung grösser ist als die eines Kantons, bezeichnet sind. Sie müssen folgenden Anforderungen genügen:</p> <p>a. Die Trauben werden im geografischen Gebiet geerntet, das den Wein bezeichnet.</p> <p>b. Der erforderliche natürliche Mindestzuckergehalt beträgt 14,4 °Brix für weisse Gewächse und 15,2 °Brix für rote Gewächse.</p> <p>c. Der Flächenertrag ist für weisse Gewächse auf 1,8 kg/m<sup>2</sup> und für rote Gewächse auf 1,6 kg/m<sup>2</sup> begrenzt.</p>	<p>Die am 31. Juli beim Kanton getätigte Meldung ermöglicht im Falle einer Kontrolle im Weinberg die für die Produktion von AOC-Weinen bestimmten Flächen von solchen für die Produktion von Landweinen zu unterscheiden. Ohne diese Meldung und ohne die Kontrolle im Weinberg werden die Erzeuger, um kein Risiko einzugehen, alle ihre Flächen als AOC melden und die Landweine werden nur noch mittels Herabstufung nach Artikel 27 erzeugt.</p>
<p>Art. 24 <i>Tafelweine</i></p>	<p><sup>1</sup>Schweizer Tafelweine sind Weine aus in der Schweiz geernteten Trauben, deren erforderlicher Mindestzuckergehalt 13,6 °Brix für weisse Gewächse und 14,4 °Brix für rote Gewächse beträgt.</p> <p><sup>2</sup>Die Rebflächen, welche die Rebbewirtheftin bzw. der Rebbewirtheft zur Produktion von Tafelwein nutzt, müssen dem Kanton bis zum 31. Juli des Erntejahres gemeldet werden. Der Kanton</p>	<p>s. Kommentar zu Art. 22</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	erteilt für diese Flächen das Recht zur Produktion von Tafelwein.	
<p>Art. 24b Bescheinigung zur Produktion von Wein</p>	<p><sup>1</sup> Die Kantone bescheinigen den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern für sämtliche Rebflächen, die im Rebbaukataster nach Artikel 4 verzeichnet und gemäss Artikel 5 für die Weinerzeugung zugelassen sind, die zulässigen Rebsorten, Weinklassen, <b>die hergestellt werden können</b>, Höchstserträge, Mindestzuckergehalte und Weinbezeichnungen gemäss den Bestimmungen in den Artikeln 21–24.</p> <p><sup>2</sup> Sie erstellen pro Eigentümerin, Eigentümer, Bewirtschafterin oder Bewirtschafter sowie getrennt nach Rebsorten, <b>Weinklassen</b> und geografischen Einheiten, die gemäss Bundesrecht oder kantonalem Recht für die Bezeichnung oder Kennzeichnung des Weines verwendet werden dürfen, je eine Bescheinigung.</p> <p><sup>3</sup> Die Bescheinigung enthält mindestens folgende Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. eine eindeutige Kennnummer;</li> <li>b. den Namen der Eigentümerin, des Eigentümers, der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters;</li> <li>c. die Rebsorte;</li> <li>d. die <b>erlaubten</b> Weinklassen, <b>die hergestellt werden können</b> nach den Artikeln 21–24;</li> <li>e. die geografische Einheit, die für die Bezeichnung des Weines verwendet werden darf, sowie mögliche Zusatzbezeichnungen;</li> <li>f. die Fläche in m<sup>2</sup> und den Höchstsertrag in kg <b>und in Liter hellem Wein</b>.</li> </ul> <p><b>4 Wenn eine Bescheinigung unterteilt wird, wird eine neue einmalige Nummer den Teilbescheinigungen zugeteilt. Die Kantone halten eine Aufstellung der Unterteilungen auf dem aktuellen Stand, um die Bestimmungen von Art. 30, Abs. 2 zu gewährleisten.</b></p>	<p>Bezieht sich die Bescheinigung auf die Traubenproduktion, so müssen die daraus möglichen Weinkategorien klargestellt werden.</p> <p>Die Bescheinigungen führen die Höchstserträge für jede Weinklasse auf. Es wäre für die Kantone wie auch für die Weinkellereien extrem schwierig, gesonderte Bescheinigungen für jede Weinklasse anzufertigen.</p> <p>Wenn ein Rebbewirtschafter mehrere Einkellerer aus derselben Weinlese aus ein und derselben Parzelle beliefert, muss es möglich sein, die Bescheinigungen zu unterteilen. Bei grossen Parzellen ist eine Unterteilung erforderlich, wenn beispielsweise auf einem Teil der Parzelle Landwein erzeugt wird.</p>
<p>Art. 28 Gegenstand und Grundsatz</p>	<p><sup>1</sup> Die <del>Weinlesekontrolle</del> <b>Kontrolle im Weinberg</b> erfasst die gesamte für die Weinbereitung bestimmte Traubenernte bis zum Moment von deren Pressung. Ausgenommen sind Produkte, die von Pflanzungen nach Artikel 2 Absatz 4 stammen.</p> <p><sup>2</sup> Die Weinlesekontrolle erfolgt nach dem Grundsatz der Eigenkontrolle und der Überwachung auf der Grundlage einer Risikoanalyse nach den Artikeln 29, 30 und 30a.</p>	<p>Eine Kontrolle im Weinberg, wie sie bereits in bestimmten Kantonen eingeführt und in der Europäischen Union praktiziert wird, bietet die Möglichkeit, übermässige Produktionsmengen oder unzureichende Qualitäten (beispielsweise aufgrund von Pflanzenschutzproblemen)</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		festzustellen, was bei einer Weinlesekontrolle nicht möglich ist. Eine Kontrolle im Weinberg bietet ausserdem die Möglichkeit zu kontrollieren, ob die Spezifikationen für die Erzeugung von AOC-Weinen eingehalten werden und auf diese Weise kann die Qualität von Weinen dieser Klasse verbessert werden.
<p>Art. 29 Pflichten der Einkellerin bzw. des Einkellerers</p>	<p><sup>1</sup> Als Einkellerin oder Einkellerer gilt, wer Trauben annimmt und presst.  <sup>2</sup> Die Einkellerin oder der Einkellerer erfasst für die einzelnen Traubenposten:            a. die Nummer der dazugehörigen Bescheinigung gemäss Artikel 24b;            b. den Namen der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters;            c. die Rebsorte;            d. die Menge in <del>kg</del> <b>Liter hellem Wein</b>;            e. den natürlichen Zuckergehalt in °Brix oder °Oechsle <b>gemessen mittel seines Refraktometers</b>;            f. das Eingangsdatum.  <b>g. die Gemeinde und den Produktionsort.</b>  <sup>3</sup> Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter müssen der Einkellerin oder dem Einkellerer die Angaben nach Absatz 2 Buchstaben a–c mitteilen.  <sup>4</sup> Die Einkellerin oder der Einkellerer hält die Angaben nach Absatz 2 den Kontrollbehörden zur Verfügung.  <sup>5</sup> Sie oder er teilt die einzelnen Traubenposten anhand der dazugehörigen Bescheinigung und der Angaben nach Absatz 2 in eine der drei Weinklassen nach den Artikeln 21–24 ein <b>oder, gegebenenfalls, nach den Bestimmungen von Artikel 27.</b>  <sup>6</sup> Sie oder er <del>erfasst die Angaben nach den Absätzen 2 und 5</del> <b>teilt nach den Vorgaben des Herkunftskantons des Traubenguts den kantonalen Behörden mittels Einkellerungsmeldung mit</b></p> <p style="text-align: center;"><b>a. Die geernteten Mengen in kg ; im Falle eine Meldung in Liter wird mit dem Umwandlungsfaktor 0,8 umgerechnet ;</b></p>	<p>Die neue Formulierung von Absatz 6 erwähnt nicht, dass der Einkellerer die registrierten Daten der Weinlese an den Kanton übermitteln muss. Wie sollen die Kantone dann die Traubenlieferungen mit den Bescheinigungen vergleichen können? Die Einkellerungserklärung erscheint uns absolut notwendig. In Frankreich ist die Weinlese-Erklärung das Referenzdokument für das gesamte Kontrollsystem. Wenn der Konversionskoeffizient von 0,8 Litern hellem Wein pro Kilo Trauben nicht mehr angegeben wird, öffnet dies Tür und Tor für Betrügereien für die Ergebnisse bei der Kelterung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. Der gewichtete Durchschnitt des natürlichen Zuckers.</p> <p><sup>7</sup>Diese Angaben müssen pro Weinklasse, Herkunftsbezeichnung und Rebsorte erfolgen.</p>	
<p>Art. 30 Pflichten der Kantone</p>	<p><sup>1</sup> Die Kantone regeln die <del>Weinlesekontrolle</del> Kontrolle im Weinberg im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.</p> <p><sup>2</sup> Sie <del>führen einen verfügen über ein elektronisches System, das einen automatischen</del> Abgleich der Traubenposten gemäss Artikel 29 Absatz 2 mit den Bescheinigungen gemäss Artikel 24b Absatz 4 durch. Sie stellen dadurch sicher, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. eine Bescheinigung <del>oder Teilbescheinigung</del> nicht mehrfach verwendet wird;</li> <li>b. eine Bescheinigung nur für eine Weinklasse verwendet wird; <del>und</del></li> <li>c. die entsprechenden Höchsterträge und Mindestzuckergehalte eingehalten werden, <del>und</del></li> <li>d. die Erträge mit möglichen besonderen Witterungsbedingungen übereinstimmen.</li> </ul>	
<p>Art. 30a Durchführung der Weinlesekontrolle</p>	<p>1 Die Kantone nehmen die <del>Weinlesekontrolle</del> Kontrolle im Weinberg entsprechend den möglichen Risiken vor. Dabei berücksichtigen sie insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Verlässlichkeit der bereits durchgeführten Eigenkontrollen;</li> <li>b. das bisherige Verhalten des kontrollierten Betriebes hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 21–24;</li> <li>c. jeden begründeten Verdacht auf einen Verstoss gegen die einschlägigen Vorschriften;</li> <li>d. die Anzahl der Bescheinigungen und damit der Rebsorten, Weinklassen und Weinbezeichnungen sowie die Anzahl der erfassten Traubenposten, die ein kontrollierter Betrieb auf sich vereint;</li> </ul>	<p>Die Verantwortung für die Erstellung einer Einkellerungserklärung liegt bei den Einkellern und deren Überwachung bei den verschiedenen Kontrollorganen. Bei dem zur Beratung vorliegenden Text müssten die Kantone nicht nur die Kellerkarteikarten an die Schweizer Weinhandelskontrolle übermitteln sondern auch jedem Einkellerer dessen Kellerkarteiblatt zukommen lassen, was dieser Text nicht erwähnt. Jedes Einkellerungsunternehmen muss zwangsläufig bei Beginn der Ernte mit seiner Kellerbuchhaltung beginnen. Somit entsteht eine unnötige Redundanz dieser Arbeit, wenn die Kantone dies ebenfalls durch-</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>e. das Vorhandensein von Traubengut von Rebflächen anderer Kantone;</p> <p>f. die Menge des eingekellerten Traubenguts.</p> <p><sup>2</sup> Die Kantone kontrollieren die Einkellerinnen und Einkellerer in der Regel unangemeldet während der Weinlese. Jeder Einkellerungsbetrieb wird mindestens alle vier Jahre kontrolliert.</p> <p><sup>3</sup> Die Kantone ordnen gegebenenfalls eine Deklassierung der Traubenposten und der Traubenmoste nach Artikel 27 an.</p> <p><del><sup>4</sup> Sie erstellen für jede Einkellerin und jeden Einkellerer, die oder der Traubengut aus ihrem Kantonsgebiet einkellert, eine Übersicht über sämtliche dieser Einkellerungen (Kellerblatt). Das Kellerblatt enthält pro Bescheinigung mindestens:</del></p> <p><del>a. die Erntemengen in kg;</del></p> <p><del>b. die gewichteten natürlichen Zuckergehalte in °Brix oder °Oechsle.</del></p> <p>5 Auf dem Kellerblatt müssen die Einkellerinnen und Einkellerer über eine der folgenden Nummern eindeutig identifizierbar sein:</p> <p>a. Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer;</p> <p>b. Nummer des Betriebs- und Unternehmungsregisters (BUR) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992.</p>	<p>führen müssen.</p>
<p><i>Art. 30b</i> <i>Informationen an den Bund</i></p>	<p><sup>1</sup> Die Kantone übermitteln der Kontrollstelle des Weinhandels nach Artikel 36 elektronisch und nach Vorgaben des BLW sämtliche Kellerblätter.</p> <p><sup>2</sup> Sie informieren das <b>Kontrollorgan BLW</b> nach dessen Vorgaben bis Ende Februar des folgenden Jahres über die Ergebnisse der <b>Kontrolle im Weinberg, Weinlesekontrolle</b>, insbesondere über:</p> <p>a. die erteilten Bescheinigungen gemäss Artikel 24b;</p> <p>b. die Einteilung der Einkellerungsbetriebe nach unterschiedlichen Risikokategorien gemäss Absatz 2;</p> <p>c. die Anzahl Kontrollen vor Ort gemäss Absatz 3;</p> <p>d. die festgestellten Verstösse gegen die Bestimmungen der Artikel 21–24 sowie 29;</p>	<p>Die Kontrollverzeichnisse müssen der Zuständigkeit des Kontrollorgans und nicht des BLW unterliegen. Es geht letztendlich darum, auch den Schutz der Daten zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist es angebracht, sie an einem einzigen Ort zu konzentrieren. Ausserdem werden so doppelte Personalkosten vermieden.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>e. die Anzahl angeordneter Deklassierungen gemäss Absatz 4.</p> <p><sup>3</sup> Sie reichen dem BLW bis Ende Dezember des laufenden Jahres einen Weinlesebericht ein, der die statistischen Angaben nach der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 enthält.</p> <p><sup>4</sup> Sie teilen dem BLW bis Ende November des laufenden Jahres die Rebflächen mit.</p>	
<p>Art. 31 Abs. 3</p>	<p><sup>3</sup> Kommt ein Kanton seinen Pflichten gemäss Artikel 30 nicht nach, so kann der Bund vom jährlichen Pauschalbeitrag gemäss Absatz 1 ganz oder teilweise absehen. Ist der Pauschalbeitrag bereits ausbezahlt worden, so kann er ihn ganz oder teilweise zurückfordern.</p>	
<p>Art. 34</p> <p><i>Kontrollpflicht, Befreiung von der Kontrollpflicht</i></p>	<p><sup>1</sup> Jeder Betrieb, der mit Wein handeln will, untersteht der Weinhandelskontrolle und muss sich vor Aufnahme seiner Tätigkeit bei der Kontrollstelle anmelden. Er hat die in Artikel 34a aufgeführten Pflichten.</p> <p><sup>2</sup> Betriebe, die ausschliesslich in Flaschen abgefüllte, mit Etiketten und mit nicht wieder verwendbarem Verschluss versehene Produkte einführen oder in der Schweiz einkaufen und diese an Personen zu ihrem Eigengebrauch vertreiben oder verkaufen, können einer vereinfachten Kellerbuchhaltung im Sinne von Artikel 35 Absatz 5 Buchstabe b unterstellt werden. <b>Diejenigen Produzentinnen und Produzenten, die nur ihre eigenen Produkte weiterverarbeiten und verkaufen, die nicht mehr als 20 hl pro Jahr aus der gleichen Produktionsregion ankaufen, sind berechtigt, ihre Kellerbuchhaltung in einer vom BLW anerkannten vereinfachten Form zu führen.</b></p> <p><sup>3</sup> Von der Weinhandelskontrolle befreit, jedoch der Pflicht unterstellt, eine vereinfachte Kellerbuchhaltung im Sinne von Artikel 35 Absatz 5 Buchstabe b zu führen, sind Betriebe:</p> <p>a. die in der Schweiz ausschliesslich Produkte abnehmen oder einkaufen und wiederverkaufen, die in Flaschen abgefüllt und mit Etiketten, die den Namen einer dem Kontrollorgan unterstellten Firma tragen, und mit nicht wieder verwendbarem Verschluss versehen sind;</p> <p>b. die Wein weder ein- noch ausführen; und</p> <p>c. deren Umsatz jährlich 1000 hl nicht übersteigt.</p> <p><sup>4</sup> Von der Weinhandelskontrolle befreit und der Pflicht nicht unterstellt, ein Kellerbuch zu führen, sind Betriebe:</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>a. die ihre Produkte nur zum Eigengebrauch herstellen;  b. die keinen Vertrieb und keine Vermarktung betreiben; und  c. deren Gesamtproduktion 500 Liter nicht übersteigt.</p> <p><sup>5</sup> Bei Verdacht auf einen Verstoss kann die Tätigkeit der Betriebe nach den Absätzen 3–4 jederzeit kontrolliert werden. Dabei gelten die Bestimmungen nach Artikel 34a sinngemäss.</p>	
<p><i>Art. 34a</i>  <i>Pflichten der Betriebe</i></p>	<p><sup>1</sup> Jeder Betrieb, der mit Wein handelt, muss über die gesamte Tätigkeit ein Kellerbuch in einer von der Kontrollstelle zugelassenen Form führen. Die Buchführung ist laufend vorzunehmen. Der Betrieb muss insbesondere erfassen:</p> <p>a. die Ein- und die Ausgänge;  b. die Namen der Lieferanten und der im Handel tätigen Käufer;  c. die Mengen aufgeteilt nach Jahrgängen, Sorten, Sachbezeichnungen und, im Falle einer Kelterung für eine Traubenproduzentin oder Traubenproduzenten, nach Eigentümerin oder Eigentümer des Weins;  d. jegliche Veränderung des Volumens infolge einer Behandlung der Weinwirtschaftsprodukte;  e. die Verluste.</p> <p><sup>2</sup> Die Buchführung ist mit den üblichen Belegen zu vervollständigen. Aus der Buchführung und den dazugehörigen Belegen müssen jederzeit ersichtlich sein:</p> <p>a. die Kennzeichnungen und die Bezeichnungen;  b. die Rebsorten und die Jahrgänge;  c. die Lagerbestände;  d. die Art der Verwendung der Weinwirtschaftsprodukte;  e. der Name der Eigentümerin oder des Eigentümers des Weines, falls der Betrieb Weine für andere Traubenproduzenten keltert.</p> <p><sup>3</sup> Für inländische Produkte sind als Nachweis die Aufzeichnungsunterlagen nach Artikel 29 Absatz 2 vorzulegen.</p> <p><sup>3b</sup> Zur vereinfachten Kontrolle gemäss Artikel 34, Abs. 2 sind die folgenden Dokumente vorzulegen:</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Bescheinigung und Kellereikarte  b. Einkellerungsbescheinigung in Liter hellem Wein  c. Detaillierte liste der offenen Verkäufe</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d. Liste der Flaschenabfüllungen nach Rebsorte und Herkunftsbezeichnung</p> <p>e. Inventar der Liter und Flaschen im Keller im Zeitpunkt der Kontrolle</p> <p><sup>4</sup> Für ausländische Produkte ist in Ausführung von Anhang 7 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen als Nachweis für die Bestimmung der geografischen Bezeichnung, des Jahrgangs, der Rebsorte sowie jeder anderen zur Kennzeichnung verwendeten Angabe beizubringen:</p> <p>a. ein Begleitdokument für die Beförderung von Weinwirtschaftsprodukten;</p> <p>oder</p> <p>b. ein von der zuständigen Stelle des Produktionslandes ausgestelltes oder anerkanntes Dokument.</p> <p><sup>5</sup> Jeder Betrieb, der mit Wein handelt, erstellt zuhanden der Kontrollstelle ein Inventar über seine Vorräte an Weinwirtschaftsprodukten, mengenmässig aufgeteilt nach Sorten und Sachbezeichnungen sowie nach Jahrgang, sofern das Produkt mit Jahrgangsbezeichnung verkauft wird. Das Inventar ist jährlich auf den 31. Dezember aufzunehmen und bei der Kontrollstelle bis spätestens am 31. Januar des Folgejahres mit der Unterschrift der für das Inventar verantwortlichen Person einzureichen.</p> <p><sup>6</sup> Die Kellerbuchhaltung ist der Kontrollstelle auf Verlangen auszuhändigen. Der Betrieb gewährt der Kontrollstelle die erforderliche Hilfe, erteilt ihr jede sachdienliche Auskunft und gibt ihr Zutritt zum Betrieb und zu sämtlichen zum Betrieb gehörenden Geschäfts- und Lagerräumen.</p> <p><sup>7</sup> Sämtliche von der Kontrollstelle als Beweismaterial oder als kontrollrelevant erachteten Dokumente, Etiketten und Produkte sowie die Keller- und Betriebsbuchhaltung <del>Finanz- und Betriebsbuchhaltung</del> sind der Kontrollstelle auf Verlangen auszuhändigen und nachdem die Risikoanalyse nach Artikel 30a einen Verdacht der Unregelmässigkeit</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>erlaubt. Der Betrieb stellt die von der Kontrollstelle für die Probenahme entnommenen Weine kostenfrei zur Verfügung <b>gemäss offiziellem Protokoll.</b></p> <p><sup>8</sup>Jedes im Weinhandel tätige Unternehmen muss als Verantwortlichen eine natürliche Person benennen, die an einer Schulung zur Kellerbuchhaltung und zur Gesetzgebung bezüglich des Weinbaus teilgenommen hat. Das BLW legt die Modalitäten für diese Schulung und die Anerkennung fest.</p>	
<p>Art. 35 <i>Pflichten der Kontrollstelle</i></p>	<p><sup>1</sup> Die Kontrollstelle nimmt die Kontrolle entsprechend den möglichen Risiken vor. Dabei berücksichtigt sie insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Verlässlichkeit der bereits durchgeführten Eigenkontrollen;</li> <li>b. die festgestellten Risiken betreffend Mischung, Verschnitt und Einhaltung der Bezeichnungen und der Kennzeichnungen;</li> <li>c. das bisherige Verhalten des kontrollierten Betriebes hinsichtlich der Einhaltung der Gesetzgebung;</li> <li>d. die Betriebsgrösse und die Betriebstätigkeit;</li> <li>e. die Vielfalt der vermarkteten Weine;</li> <li>f. das Vorhandensein von ausländischen Weinen;</li> <li>g. das Vorhandensein von schweizerischen oder ausländischen Weinen, die zugekauft oder Eigentum anderer Personen sind;</li> <li>h. jeglichen begründeten Verdacht auf einen Verstoss gegen die Gesetzgebung;</li> <li>i. mögliche besondere Witterungsbedingungen.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Kontrollen müssen mindestens alle vier Jahre durchgeführt werden. In Betrieben, die jährlich höchstens 20 hl und ausschliesslich in Flaschen abgefüllte, mit Etiketten und mit nicht wieder verwendbarem Verschluss versehene Produkte einführen, müssen die Kontrollen mindestens alle acht Jahre durchgeführt werden.</p> <p><sup>3</sup><del>Die Kontrollstelle erhebt amtliche Proben.</del> Die Kontrollstelle kann Proben nach offiziellem Protokoll entnehmen.</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><sup>4</sup> Sie kann im Beanstandungsfall Produkte beschlagnahmen und deren Verkauf oder deren Abfüllung bis zum Entscheid der zuständigen Behörde für eine Periode von maximal vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Verstosses aufschieben.</p> <p><sup>5</sup> Die Kontrollstelle hat ferner folgende Pflichten:</p> <p>a. Sie nimmt die <b>Kellerblätter Einkellerungsdeklaration</b> der Kantone nach Artikel 30 sowie allfällige weitere Meldungen entgegen, führt ein Verzeichnis der im Weinhandel tätigen Betriebe und informiert das BLW darüber; die Betriebe müssen über eine der folgenden eindeutigen Nummern identifizierbar sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer,</li> <li>2. Nummer des Betriebs- und Unternehmungsregisters (BUR) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992.</li> </ol> <p>b. Die Kontrollstelle konkretisiert Bestimmungen der vereinfachten Kellerbuchhaltung im Einvernehmen mit dem BLW.</p> <p>c. Sie meldet Verstösse unverzüglich den zuständigen Behörden; in schweren Fällen kann sie die Verstösse zusätzlich auch den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzeigen.</p> <p>d. Sie nimmt die Inventare der Betriebe <b>per 31. Dezember eines jeden Jahres entgegen</b>, stellt sie zusammen und übermittelt das Ergebnis dem BLW bis spätestens Ende <b>Februar März</b> des <b>Folgejahres</b>.</p> <p>e. Sie erstellt nach den Vorgaben des BLW einen jährlichen Bericht mit den ausführlichen Kontrollergebnissen und reicht diesen dem BLW bis Ende März jeden Jahres ein.</p> <p>f. Sie informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Kontrolleergebnisse.</p> <p>g. Sie legt dem BLW auf Anfrage weitere gewünschte Berichterstattungen vor und übermittelt ihm sämtliche Dokumente, über die sie verfügt oder auf die sie Zugriff hat.</p>	
<p>Art. 36 Kontrollstelle</p>	<p><sup>1</sup> Mit der Durchführung der Kontrolle wird die Stiftung «Schweizer Weinhandelskontrolle» (Kontrollstelle) beauftragt.</p> <p><sup>2</sup> Das BLW schliesst mit der Kontrollstelle einen Leistungsvertrag ab. Der Vertrag regelt insbesondere die Pflichten der Kontrollstelle, den</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Umfang ihrer Akkreditierung, die Aufsicht und den Datenschutz sowie Auflagen bezüglich der Inspektionen.	
<p>Art. 38 <i>Kontrollkosten und Gebühren</i></p>	<p><sup>1</sup> Die Kosten für die von der Kontrollstelle vorgenommenen Kontrollen gehen zulasten der Kontrollpflichtigen.</p> <p><sup>2</sup> Die Kontrollstelle erlässt einen Gebührentarif. Dieser bedarf der Genehmigung durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). <b>Die Gebührenhöhe muss sämtliche Kosten im Durchschnitt mehrerer Jahre decken können.</b></p> <p><sup>3</sup> Kosten im Zusammenhang mit Auskünften gehen zu Lasten der Antragsteller. <del>der Analysen der von der Kontrollstelle erhobenen Proben werden von der Kontrollstelle getragen. Führen die Analysen zu Beanstandungen, so gehen ihre Kosten zulasten des kontrollierten Betriebs.</del> Die Kosten der Probenentnahmen werden von der Kontrollstelle getragen. Stellt die Analyse eine nicht Konformität fest, hat das kontrollierte Unternehmen die Kosten zu tragen unter Vorbehalt eines möglichen Rekurses, welcher aufschiebende Wirkung hat.</p>	
<p>Art. 39</p>	<p><i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 40 <i>Zusammenarbeit mit den Behörden</i></p>	<p><sup>1</sup> Die Kontrollstelle leitet auf Verlangen umgehend alle sachdienlichen Informationen an die Amtsstellen des Bundes und der Kantone weiter.</p> <p><sup>2</sup> Sie meldet alle Beobachtungen über Verstösse gegen das Landwirtschafts- oder das Lebensmittelrecht den zuständigen Behörden.</p> <p><sup>3</sup> Die Eidgenössische Zollverwaltung teilt der Kontrollstelle die Angaben im Zusammenhang mit der Zollabfertigung mit, die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlich sind.</p> <p><sup>4</sup> Die Amtsstellen des Bundes und der Kantone erteilen der Kontrollstelle auf deren Verlangen die für ihre Tätigkeit sachdienlichen Informationen.</p> <p><sup>5</sup> Die mit dem Vollzug beauftragten Behörden melden der Kontrollstelle unverzüglich sämtliche Massnahmen, die sie aufgrund der von der Kontrollstelle gemeldeten Verstösse ergriffen haben.</p> <p><sup>6</sup> Das BLW hat auf Verlangen Einsicht in sämtliche relevanten Dokumente kantonaler Behörden, die mit der Bearbeitung von der Kontrollstelle gemeldeten Verstössen beschäftigt sind.</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 41 <i>Aufsicht</i>	Die Kontrollstelle untersteht der Aufsicht des WBF.	
Art. 48a <i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...</i>	<sup>1</sup> Die Kantone müssen spätestens ab dem 1. Januar 2019 über ein Informatiksystem verfügen, das den Bestimmungen nach Artikel 30 entspricht. Bis der Kanton die Bestimmungen nach Artikel 30 erfüllt, gelten für die Einkellerin und den Einkellerer die Pflichten nach Artikel 29 in der bisherigen Fassung. <sup>2</sup> Die vom BLW als gleichwertig anerkannten in der Verantwortung der Kantone liegenden Kontrollstellen des Weinhandels können ihre Kontrolltätigkeit längstens bis zum 31. Dezember 2018 nach bisherigem Bundesrecht ausführen. Die ihnen bis jetzt unterstellten Betriebe werden spätestens ab dem 1. Januar 2019 der Kontrollstelle nach Artikel 36 unterstellt.	
<i>Anhang 1 wird wie folgt geändert:</i>	Rosé-Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, hergestellt aus Trauben der Sorte Blauburgunder. Er darf ausschliesslich bis zu 10 % Grau- oder Weissburgunder oder <b>andere roten Rebsorten</b> enthalten.	

**BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
Keine allgemeinen Bemerkungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<p><i>Art. 55 Abs. 4 Einleitungstext, Bst. c und e und 5</i></p>	<p><sup>4</sup> Pflanzenschutzmittel, die nach Artikel 36 zugelassen sind, müssen nach den entsprechenden ausländischen Bestimmungen gekennzeichnet sein. Die Etikette muss identisch sein mit derjenigen, die im Ausland verwendet wird. Zudem müssen sie gekennzeichnet sein mit:</p> <p>c. dem Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC-Gehalt) gemäss der Stoff-Positivliste nach Anhang 1 der Verordnung vom 12. November 1997 über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV);</p> <p>e. der Chargennummer und dem Herstellungsdatum der Formulierung; bei Produkten, die im Ausland nach Artikel 52 (Parallelhandel) der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 zugelassen sind, kann die Importeurin eigene Chargennummern statt derer der Zulassungsinhaberin verwenden. Sie hat in diesem Fall Aufzeichnungen zu führen und für die Dauer von mindestens fünf Jahren aufzubewahren, aus denen sich die Entsprechung der von ihr verwendeten Chargennummern mit denen der Zulassungsinhaberin des parallel einzuführenden Pflanzenschutzmittels ergibt. Sie hat diese Aufzeichnungen auf Verlangen zugänglich zu machen.</p> <p><sup>5</sup> Für die Kennzeichnung nach Absatz 4 Bst. a können die von der Zulassungsstelle abgegebenen Packungsbeilagen verwendet werden.</p>	<p>Die Möglichkeit zum Parallelimport hat auf den Schweizer PSM-Markt eine nicht zu unterschätzende preisdämpfende Wirkung. Die in der Vernehmlassung angeprangerte Geschäftspraxis hat zu einer grossen Dynamik bei den Preisen für PSM geführt, was aus Sicht des SBV positiv ist.</p> <p>Mit der Anpassung (Belassung Original-Chargennummer und Herstellungsdatum) soll die Rückverfolgbarkeit von importierten Pflanzenschutzmitteln für die Behörden verbessert werden. Die geplante Anpassung hebt jedoch die Möglichkeiten zum Parallelimport faktisch aus, weil dadurch die Hersteller gezielt günstige Bezugsquellen von Originalprodukten im Ausland stilllegen können. Dies entspricht nicht dem ursprünglichen Sinn des Gesetzgebers.</p> <p>Wir schlagen darum die Verwendung eigener eigener Chargennummer in Verbindung mit einer Aufzeichnungspflicht vor. Dies gewährleistet sowohl die Rückverfolgbarkeit der Waren als auch das Funktionieren des Parallelhandels im ursprünglichen Sinne.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>Auch die Kontrollbehörden können mit den Original-Chargen ohne Hilfe durch die Zulassungsinhaber nichts anfangen. Es macht darum für die Rückverfolgbarkeit keinen Unterschied, ob die Behörde ihre Informationen von der Zulassungsinhaberin direkt oder von der Importeurin erhält. Das Weiterfunktionieren des Parallelhandels ist auf diese Weise jedoch gewährleistet.</p>
<i>Anhang 11 Ziff. 6</i>	<p>Auf der Verpackung eines Pflanzenschutzmittels müssen die folgenden Angaben deutlich lesbar und dauerhaft angebracht sein:</p> <p>6. die Chargennummer und das Herstellungsdatum der Formulierung;</p>	

**BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phytogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine allgemeinen Bemerkungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<p><i>Art. 6a Beitrag für die In-situ-Erhaltung von PGREL</i></p>	<p><sup>1</sup> Für In-situ-Erhaltungsflächen können Beiträge ausgerichtet werden, wenn die folgenden Bewirtschaftungsziele erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. natürliche genetische Vielfalt beibehalten;</li> <li>b. keine wesentliche Veränderung der botanischen Zusammensetzung.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die beitragsberechtigten Flächen werden aufgrund folgender Kriterien ausgewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. botanische Zusammensetzung;</li> <li>b. Bewirtschaftung;</li> <li>c. geografische Verteilung;</li> <li>d. Anzahl Hektaren.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Beitragsberechtigt sind Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die die Anforderungen nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 und den Artikeln 5–7 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) sowie den ökologischen Leistungsnachweis erfüllen.</p> <p><sup>4</sup> Der Beitrag beträgt 450 Franken pro Hektare und Jahr.</p> <p><sup>5</sup> Das BLW entscheidet über die Beitragsberechtigung. Es kann vorsehen, dass die Kantone die Gesuche vorprüfen.</p> <p><sup>6</sup> Die Beiträge können solange ausgerichtet werden, wie die Bewirtschaftungsziele erreicht werden.</p> <p><sup>7</sup> Die Verfahren für die Auszahlung der Beiträge und Kontrollen der Bewirtschaftungsziele richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen des 3. Titels DZV. Der Vollzug obliegt den Kantonen.</p>	<p>Der SBV begrüsst die Änderung in den Grundzügen.</p> <p>Bedingung zur Anmeldung für in-situ Erhaltungsflächen ist eine Vegetationsaufnahme, die grundsätzlich der Bauer zahlen muss.</p> <p>Ob er Beiträge erhalten könnte ist für den Landwirt nicht abschätzbar. Dies hängt nicht in erster Linie von der Qualität seiner Flächen ab, sondern davon, ob in der Subgruppe, in die seine Flächen gehören, andere, „passendere“ Flächen angemeldet sind.</p> <p>Will der Landwirt mitmachen, muss er zuerst investieren. Mit diesem System investiert er in eine Blackbox, ohne seine Chancen auf Erfolg zu kennen. Davon werden in erster Linie die Stellen, die die Vegetationsaufnahmen erstellen, profitieren.</p> <p>Die maximale Fläche, für die ein Bauer Beiträge erhalten kann, sind 2 ha. Pro ha erhält er CHF 450, er kann damit pro Jahr max. CHF 900 erhalten. Ein Bauer wird sich daher kaum anmelden, da es sich für ihn mit den Kosten für die Vegetationsaufnahme kaum lohnt.</p> <p>Dass in-situ-Erhaltungsflächen gefunden werden, liegt auch im Interesse des Bundes. Aus Sicht des SBV wäre es zielführender, wenn Personen /Stellen, die eine Übersicht über die Pflanzenver-</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>bände der Region haben (Futterbauberater, Ackerbaustellenleiter, o.ä.) direkt Flächen vorschlagen.</p> <p>Zudem schlägt der SBV ein angepasstes Finanzierungsmodell für die Vegetationsaufnahmen vor, beispielsweise eine Kostenteilung für die Vegetationsaufnahmen zwischen Bund und Landwirt von 50:50.</p>

**BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. Bei der Umsetzung ist aber darauf zu achten, dass Stufenbetriebe nicht benachteiligt oder gar von der Nutzung der Berg- und Alp-Verordnung ausgeschlossen werden.

Die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung in den Schlachtbetrieben kann nicht generell auf den letzten Tierhalter eingeschränkt werden. Wenn der letzte Tierhalter vor der Schlachtung ein Handelsstall war, erreicht die Information den tatsächlich berechtigten Tierhalter nicht mehr.

Mit der Einführung der Meldepflicht für Geflügelbestände von mehr als 1000 Legehennen erfolgte das klare Versprechen einer BLV-Delegation, die Meldung der eingestellten Legehennen diene einzig und allein dem Zweck des Salmonellen-Monitorings. Jegliche weitere Verpflichtung wurde ausdrücklich in Abrede gestellt. Das BLV hat dieser abgegebenen Verpflichtung nun nachzukommen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)                      Article, chiffre (annexe)                      Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag                      Proposition                      Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung                      Justification / Remarques                      Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 1 Abs. 2 Bst b	<sup>2</sup> Sie gilt beim Vollzug:  b. der Landwirtschaftsgesetzgebung für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden.	
Art. 3 Abs. 1 Bst. c	<sup>1</sup> Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers:  c. Standortadresse und Gebietszugehörigkeit der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist;	Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig.  <i>Siehe auch Art. 20, Abs. 2<sup>bis</sup></i>
Art. 4 Abs. 1 Bst. dbis	<sup>1</sup> Die Kantone melden die folgenden Daten und ihre Änderungen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW):  dbis. für landwirtschaftliche Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit (Art. 1 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998) des Betriebs, zu dem die Tierhaltung gehört;	Der SBV begrüsst die Anpassung, sofern die Vermarktung von Tieren oder Produkten mit den Bezeichnungen „Berg“ und „Alp“ gemäss den Vorgaben der Berg- Alpverordnung nicht verhindert wird.  <i>Siehe auch Art. 20, Abs. 2<sup>bis</sup></i>
Art. 5 Abs. 4	<sup>4</sup> Schlachtbetriebe müssen nur die Daten nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie für Tiere der Rindergattung diejenigen nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e melden.	
Art. 6 Abs. 3	<sup>3</sup> Schlachtbetriebe müssen nur die Daten nach Absatz 1 sowie nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe c melden.	
Art. 7 Abs. 2	2 Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin bei der Schlachtung von Tieren der Ziegen- oder Schafgattung zudem die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 innert drei Arbeitstagen melden.	
Art. 8 Abs. 1bis und 8	<sup>1bis</sup> Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin die Daten nach Absatz 1 sowie die Post oder Bankverbindung melden. <sup>8</sup> Wurde bei der Geburt oder bei der Einfuhr eine erwartete Endgrösse (Widerristhöhe) von über 148 cm gemeldet und erreicht das erwachsene Tier diese Endgrösse nicht, so muss die Eigentümerin oder der Eigentümer dies melden.	
Art. 10 Abs. 1	<sup>1</sup> Die Betreiberin muss aus den Daten nach Artikel 5 jährlich nach den Vorgaben des BLW die folgenden Daten berechnen oder ermitteln und in der Datenbank speichern: a. der nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) berechnete Bestand an folgenden Tieren nach Tierkategorien: 1. Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Equiden pro Tierhaltung auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben, mit Auflistung aller Einzeltiere, 2. Bisons pro Tierhaltung auf Ganzjahresbetrieben, mit Auflistung aller Einzeltiere; b. der Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Ganzjahresbetrieben am 1. Januar (Stichtag Ganzjahresbetriebe); c. der Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln und Equiden nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben am 25. Juli (Sömmerungsstichtag); d. die Entwicklung des Bestands an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden in den Bemessungsperioden nach den Artikeln 36 und 37 DZV nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	
Art. 11 Abs. 1bis und 4	<sup>1bis</sup> Sie können innerhalb von 10 Tagen die von ihnen gemeldeten Daten, mit Ausnahme der Meldung der Änderung des Verwendungs-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>zwecks bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe f, online löschen.</p> <p><sup>4</sup> Der Schlachtbetrieb kann die TVD-Nummer der Gesuchstellerin nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e Ziffer 7, Ziffer 3 Buchstabe j Ziffer 5 oder Ziffer 4 Buchstabe g bis 30 Tage nach der Schlachtung online ändern.</p>	
Art. 12 Abs. 1 Bst e	<p><sup>1</sup> Jede Person kann Einsicht nehmen in die Daten zu ihrer Person sowie in:</p> <p>e. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 LBV: die Gebietszugehörigkeit.</p>	
Art. 16 Abs. 1 Bst. c Ziff. 4, Abs. 1bis und Abs. 3	<p><sup>1</sup> Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Schlachtbetriebe können in folgende Daten Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden:</p> <p>c. folgende Daten über die Tiere, die in ihrer Tierhaltung stehen oder gestanden sind:</p> <p><b>4. Aufgehoben</b></p> <p><b>4. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: Ergebnisse bei der neutralen Qualitätseinstufung.</b></p> <p><del><sup>4bis</sup> Die letzte Tierhalterin oder der letzte Tierhalter vor der Schlachtung sowie der Schlachtbetrieb können zudem in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003 (SV) Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.</del></p> <p><sup>3</sup> Personen, die Equiden kennzeichnen, sowie passausstellende Stellen können ins Tierdetail von Equiden Einsicht nehmen, es bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.</p>	<p>Abs. 1: Die Erwähnung der Schlachtbetriebe schafft Klarheit, da Schlachtbetriebe im umgangssprachlichen Verständnis nicht als Tierhaltungen verstanden werden.</p> <p><b>Punkt 4 und 1bis:</b> Die Branche strebt die Erzeugung von Schlachtkörpern von hoher Qualität an. Folglich müssen die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung als Kenngrößen mindestens allen an der Wertschöpfungskette Beteiligten zur Verfügung stehen. <b>Die neutrale Qualitätseinstufung ist nicht als Personendaten zu behandeln und unterliegen daher keinem höheren Schutz und dürfen der Allgemeinheit (Rolle Gast) verfügbar gemacht werden.</b> Die am 13. Januar 2017 auf der TVD eingeführte restriktive Handhabung der Anzeige der neutralen Qualitätseinstufung ist beim nächsten TVD Release rückgängig zu machen.</p>
Art. 20 Abs. 2bis und 7	<p><sup>2bis</sup> Sie teilt jeder landwirtschaftlichen Tierhaltung nach Artikel 11 LBV die Gebietszugehörigkeit des Betriebs zu, zu dem die Tierhaltung gehört.</p> <p><sup>7</sup> Sie übermittelt der Organisation der Arbeitswelt Pferdeberufe für die Erhebung der Abgabe für den Berufsbildungsfonds die folgenden Daten zu den Tierhaltungen mit Equiden:</p> <p>a. die TVD-Nummer der Tierhaltung;</p>	<p>Abs. <sup>2bis</sup> kann nur zugestimmt werden, wenn Betriebe mit Tierhaltungen in verschiedenen Zonen weder für die Sömmerung der Tiere noch für die Vermarktung z.B. nach den Kriterien der Berg- / Alpverordnung keine Nachteile erleiden.</p> <p>Der SBV begrüsst die Datenübermittlung an die OdA Pferdeberufe, weist aber darauf hin, dass die Datengrundlage noch verbessert und Lücken geschlossen</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
	b. Name, Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Tierhalterin oder des Tierhalters; c. die Anzahl Equiden, die in der Tierhaltung stehen; d. die Anzahl Equiden, die in der Tierhaltung stehen mit einem Alter über 1095 Tage; e. die Anzahl Equiden mit fehlender Meldung über den Wechsel der Tierhaltung.	sen werden müssen.
<i>Art. 21 Abs. 1, 3 Einleitungssatz und 4</i>	<sup>1</sup> Die Betreiberin stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden mitsamt den Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und b und den Angaben zur Nutzungsart nach Absatz 3 zur Verfügung. <sup>3</sup> Sie bestimmt für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons die Nutzungsart der Muttertiere: <sup>4</sup> Sie stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 13 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr Folgendes berechnen können: a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; und b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.	
<i>Anhang 1 Ziff. 1 Bst. e Ziff. 6</i>	6. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben	
<i>Anhang 1 Ziff. 2 Bst. c Ziff. 6</i>	6. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben	
<i>Anhang 1 Ziff. 4 Bst. fbis</i>	<sup>fbis</sup> . das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben;	

**BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der SBV begrüsst die Reduktion der Gebühren für den Tierverkehr.

Der SBV erwartet aber, dass das schon längere Zeit bestehende Problem der Kosten für Ersatzohrmarken bei dieser Gelegenheit angepackt wird. Durch die Erhebung von Gebühren für Ersatzohrmarken besteht weder für die Lieferanten noch für die verantwortlichen Behörden beim Bund, ein Anreiz für eine bessere Qualität der Ohrmarken zu sorgen. Die Bauern sind durch die Gesetze gezwungen die Ersatzohrmarken zu kaufen, ohne dass sie deren Qualität beeinflussen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
<i>Anhang</i>	<b>1</b>	<b>Lieferung von Ohrmarken</b>	Der SBV stimmt den vorgesehenen Gebührensensungen zu und fordert die Aufhebung der Gebühren für Ersatzohrmarken.	
	1.1	Ohrmarken mit einer Lieferfrist von drei Wochen, pro Stück:		
	1.1.1	für Tiere der Rindergattung Büffel und Bisons (Doppelohrmarke)		4.50
	1.1.2	für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung		-.50
	1.1.3	für Tiere der Schweinegattung		-.30
	1.1.4	für in Gehege gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer		-.30
	4.2	<del>Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, für Büffel und Bisons, pro Stück</del>		<del>2.25</del>
	1.3	Kosten für den Versand, pro Sendung:		
	1.3.1	Pauschale		1.50
	1.3.2	Porto		Nach Posttarif
	1.3.3	Zuschlag für die Zustellung innerhalb von 24 Stunden		7.50
	<b>2</b>	<b>Registrierung von Equiden</b>		
	2.1	Registrierung eines Equiden bei der Meldung der Geburt oder der erstmaligen Einfuhr		35.-
	2.2	Nachregistrierung eines Equiden, der vor dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt wor-		55.-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		den ist	
	<b>3</b>	<b>Meldung geschlachteter Tiere</b>	
	3.1	bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons	4.50
	3.2	bei Tieren der Schweinegattung	-.10
	3.3	Bei Equiden	4.50
	<b>4</b>	<b>Fehlende Meldungen oder fehlende oder mangelhafte Angaben</b>	
	4.1	Bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons	
	4.1.1	fehlende Meldung nach Artikel 5 Absätze 2 und 4 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	5.-
	4.1.2	fehlende oder mangelhafte Angabe der Rasse, der Farbe oder des Geschlechtes des Tiers, der TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung oder der Abgangsart des Tiers, pro Meldekarte	2.-
	4.1.3	fehlende oder mangelhafte Angabe der TVD-Nummer der Tierhaltung, der Identifikationsnummer des Tiers, der Identifikationsnummer des Muttertiers, der Identifikationsnummer des Vatertiers, des Geburtsdatums, des Zugangsdatums, des Abgangsdatums, des Verendungsdatums oder des Schlachtdatums des Tiers, pro Meldekarte	5.-
	4.2	Bei Tieren der Schweinegattung:	
	4.2.1	fehlende Meldung nach Artikel 6 Absätze 2 und 3 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	5.-
	4.2.2	fehlende oder mangelhafte Angabe des Zugangsdatums, des Schlachtdatums oder der Zahl der Tiere, pro Meldekarte	5.-
	4.3	Bei Equiden:	
	4.3.1	fehlende Meldung nach Artikel 8 Absätze 2–5 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	5.-
	4.3.2	fehlende Meldung über die Geburt oder die erstmalige Einfuhr von Equiden, die ab dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt worden sind	10.-
	<b>5</b>	<b>Datenabgabe</b>	
	5.1	Auflistung der Identifikationsnummern der Tiere eines	2.-

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>			<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		Tierbestands zuhanden von Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Gesundheitsdiensten nach Artikel 14 der TVD Verordnung vom 26. Oktober 2011; Pauschale pro Kalenderjahr, Tierhaltung und Tiergattung; die Gebühren werden bis zu einem Gesamtbetrag von weniger als 20 Franken pro Kalenderjahr nicht in Rechnung gestellt		
	5.2	Spezielle Datenauszüge oder Datenauswertungen, die durch die Betreiberin erstellt werden müssen; den Amtsstellen und den von ihnen beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen wird von der Gesamtsumme pro Datenauszug oder Datenauswertung ein Betrag von 500 Franken abgezogen	Nach Zeitaufwand	
	<b>6</b>	<b>Mahngebühren</b>		
		Mahngebühr pro ausstehende Zahlung	20.-	

**BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der SBV begrüsst die Anpassungen.

Sie schaffen die Grundlage, damit Daten mit Dritten ausgetauscht werden können. Zudem werden die Informationen zu Kürzungen von Direktzahlungen nicht mehr in Acontrol aufgenommen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<p><i>Art. 6 Bst. e und f</i></p>	<p>Das Informationssystem für Kontrolldaten (Acontrol) enthält folgende Daten:</p> <p>e. Informationen zu Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren nach Anhang 2 Ziffer 3.</p> <p><i>f. Aufgehoben</i></p>	<p>Verwaltungs- statt Vollzugsmassnahmen und die Aufhebung des Buchstaben f wird vom SBV begrüsst.</p>
<p><i>Art. 21</i> <i>Beschaffung der Daten für Agate</i></p>	<p>Die Daten werden grundsätzlich aus AGIS bezogen. Die Daten, die nicht aus AGIS bezogen werden können, müssen vom Benutzer oder von der Benutzerin direkt im Internetportal Agate erfasst oder können vom jeweiligen Agate-Teilnehmersystem an Agate geliefert werden.</p>	<p>Der SBV begrüsst die Ergänzung.</p>
<p><i>Art. 22a</i> <i>Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für andere Informationssysteme</i></p>	<p><sup>1</sup> Das BLW kann auf Gesuch hin bewilligen, dass die Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für ein anderes, nicht über das Internetportal Agate erreichbares Informationssystem die Authentifizierung von Personen übernimmt, falls dieses:</p> <p>a. die gleiche Zielgruppe wie das Internetportal Agate hat; und</p> <p>b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung oder der Tierhaltung massgeblich unterstützt.</p> <p><sup>2</sup> Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 1 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten.</p> <p><sup>3</sup> Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Informationssysteme Daten des Internetportals Agate über die betroffene Person nutzen.</p>	<p>Der SBV begrüsst den neuen Artikel und fordert eine Ergänzung. Der Betriebsleiter soll wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p>Art. 27 Abs. 7 bis 10</p>	<p><sup>7</sup> Für die Bekanntgabe von Kontrolldaten nach Artikel 6 Buchstabe d aus den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz, für die das BLV zuständig ist, gelten die Artikel 22–24 der Verordnung vom 6. Juni 2014 über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst.</p> <p><sup>8</sup> Das BLW kann die Adresse des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, die Identifikationsnummern und die Gebietszugehörigkeit in geeigneter Weise den mit dem Vollzug der Berg- und Alpverordnung vom 25. Mai 2011 beauftragten Stellen, insbesondere den Zertifizierungsstellen nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996, zugänglich machen.</p> <p><sup>9</sup> Das BLW kann auf Gesuch hin Daten gemäss Artikel 2, Artikel 6 – mit Ausnahme der Daten nach Buchstabe e – und Artikel 14 dieser Verordnung für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis des Bewirtschafters, der Bewirtschafterin, des Tierhalters oder der Tierhalterin vorliegt:</p> <p>a. Personen, Organisationen oder Unternehmen, welche den Bewirtschafter, die Bewirtschafterin, den Tierhalter oder die Tierhalterin bei der Schaffung eines Mehrwerts für ihre Produkte unterstützen; <b>oder ihn bei der Administration der agrarpolitischen Massnahmen unterstützen;</b></p> <p>b. Betreiber von anderen, nicht über das Internetportal Agate erreichbaren Informationssystemen, welche dem Bewirtschafter, der Bewirtschafterin, dem Tierhalter oder der Tierhalterin einen elektronischen Zugang zu ihren eigenen Daten ermöglichen und sie dadurch bei der Bewirtschaftung ihres Betriebs oder ihrer Tierhaltung unterstützen.</p> <p><sup>10</sup> Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 9 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten. <b>Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Personen, Organisationen, Unternehmen und Informationssysteme die Daten nutzen.</b></p>	<p>Der SBV begrüsst die Ergänzungen.</p> <p><i>Zu Abs. 9:</i></p> <p>Der SBV begrüsst die Ausnahme in Art. 6 Bst. e.</p> <p>Zur administrativen Vereinfachung beim Landwirt: es muss ihm ermöglicht werden, dass er die Administration von agrarpolitischen Massnahmen (z. B. Gesuchstellung für Direktzahlungen, Prüfen Feststellungen Beitragsberechtigung, Prüfen Abrechnung Direktzahlungen usw.) einer Person, Organisation oder Unternehmung seines Vertrauens übertragen kann (z. B. Treuhandstelle). Damit könnte der Landwirt eine Arbeitsteilung wie bei der Einreichung der Steuererklärung einrichten.</p> <p><i>Zu Abs. 10:</i></p> <p>Zudem soll der Betriebsleiter wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden. Deshalb ist dem Landwirt in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben, wer seine Daten abrufen oder an wen die Daten abgegeben werden.</p>
<p>Anhang 2 Ziff. 1 Titel</p>	<p><sup>1</sup> Kontrollgrunddaten im Geltungsbereich der VKKL und der Verordnungen nach Art. 2 Abs. 4 der Verordnung über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegen-</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	stände (NKPV)	
Ziff. 2 Titel und Ziff. 2.1	<sup>2</sup> Kontrollergebnisse im Geltungsbereich der VKKL und der Verordnungen nach Art. 2 Abs. 4 NKPV  2.1 Festgestellte Mängel mit Beschreibung und ergänzenden Informationen (Ausmass / Umfang, Wiederholung und Schweregrad)	
Ziff. 3	3 Informationen zu Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren im Geltungsbereich der VKKL und der Verordnung über die Primärproduktion vom 23. November 2005 (pflanzliche Primärproduktion)  3.1 Allgemeine Verwaltungsmassnahmen  3.2 Kürzungen von Beiträgen in Franken oder in Punkten sowie Rückforderungen von Beiträgen in Franken	
Ziff. 4	<i>Aufgehoben</i>	

**WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine allgemeinen Bemerkungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Anhang 2 Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate</i>	<b>2.2. Erzeugnisse organischen oder organisch-mineralischen Ursprungs</b>  Pflanzenkohle***  Als Ausgangsmaterial für die Herstellung ist nur naturbelassenes Holz zulässig.	Der SBV begrüsst die Aufnahme von Pflanzenkohle in den Anhang 2 explizit. Damit haben die Biobetriebe endlich die Möglichkeit, diesen Bodenverbesserer zu verwenden
<i>Anhang 4 Länderliste</i>	Details s. <a href="https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell/verordnungspaket-2017.htm">https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell/verordnungspaket-2017.htm</a>	<i>Falls es Rückmeldungen der Mitgliedorganisationen zu einzelnen Punkten gibt, werden diese aufgenommen. Aufgrund der Länge der Tabelle wird ansonsten darauf verzichtet, die detaillierte Liste aufzuführen.</i>
<i>Anhang 9</i>	Details s. <a href="https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell/verordnungspaket-2017.htm">https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell/verordnungspaket-2017.htm</a>	

**WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Der SBV begrüsst die eingeschränkte Wiedezulassung von Hanf und Hanfprodukten in der Fütterung von Tieren ohne Verkehrsmilchproduktion.  
  
 Die übrigen Anpassungen sind technischer Art, zu denen keine Bemerkungen erfolgen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)                      Article, chiffre (annexe)                      Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag                      Proposition                      Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung                      Justification / Remarques                      Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Art. 23e Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</i>	1 Futtermittelzusatzstoffe, die mit der Änderung vom ... aus der Liste der zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe nach Anhang 2 gestrichen wurden, dürfen nach dem Inkrafttreten der Änderung noch wie folgt in Verkehr gebracht werden:  a. reine Zusatzstoffe: 12 Monate;  b. Zusatzstoffe in Vormischungen: 18 Monate;  c. Zusatzstoffe in Mischfutter: 24 Monate.	
<i>Der Anhang 2 wird durch die beigelegte Version ersetzt.</i>	Details s. <a href="https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell/verordnungspaket-2017.html">https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell/verordnungspaket-2017.html</a>	<i>Falls es Rückmeldungen der Mitgliedorganisationen zu einzelnen Punkten gibt, werden diese aufgenommen. Aufgrund der Länge der Tabelle wird ansonsten darauf verzichtet, die detailliert Liste aufzuführen.</i>
<i>Der Anhang 4.1 wird gemäss Beilage geändert.</i>	Details s. <a href="https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell/verordnungspaket-2017.html">https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell/verordnungspaket-2017.html</a>	

**BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
Keine allgemeinen Bemerkungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<p><i>Art. 2a</i> <i>Betriebsführung und tragbare Belastung</i></p>	<p><sup>1</sup> Die vorhandenen Buchhaltungsergebnisse werden bei der Beurteilung der Betriebsführung und der Planungsrechnungen beigezogen. <sup>2</sup> Bei der Planungsrechnung wird das verzinsliche Fremdkapital mit einem Zinssatz von mindestens 4 Prozent und, <b>für den Betrag über dem Ertragswert</b>, einem Tilgungssatz von 3 Prozent berücksichtigt.</p>	<p>Keine Bemerkungen zum Beibezug der Buchhaltungsergebnisse.</p>
<p><i>Art. 5</i> <i>Abstufung der Investitionshilfen und Beiträge zur Verwirklichung ökologischer Ziele</i></p>	<p>Die Abstufung der pauschalen Investitionshilfen für die Starthilfe, für Wohnhäuser, für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere, für Alpgebäude und für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel sowie der Beiträge für die baulichen Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele ist in Anhang 4 festgelegt.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>
<p><i>Anhang 4</i> <b><i>Abstufung der pauschalen Ansätze für Investitionshilfen</i></b></p>		
<p><i>Ziff. II. Investitionskredite für Wohnhäuser</i></p>		<p>Entsprechend dem Vorschlag 2 bei der SVV soll für Bauvorhaben, bei denen Zusatzkosten wegen erhöhter Anforderung an die Eingliederung in die Landschaft anfallen, auch ein zusätzlicher Pauschalbetrag ausgerichtet werden können.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																															
<p>Ziff. III. Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufut-terverzehrende Tiere</p>	<p><b>1. Beiträge</b></p> <table border="1" data-bbox="622 379 1462 938"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Element</th> <th colspan="3">Bundesbeitrag in Franken pro Einheit</th> </tr> <tr> <th>Einheit</th> <th>Hügelzone und Bergzone I</th> <th>Bergzonen II-IV</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="4"><i>Maximaler Beitrag je Betrieb für den Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden:</i></td> </tr> <tr> <td>Maximale Grundpauschale ohne BTS – Stall</td> <td>Betrieb</td> <td>118 500</td> <td>172 500</td> </tr> <tr> <td>Maximale Grundpauschale mit BTS – Stall</td> <td>Betrieb</td> <td>133 500</td> <td>192 500</td> </tr> <tr> <td colspan="4"><i>Neu- und Umbau je Element:</i></td> </tr> <tr> <td>Stall</td> <td>Sockelbetrag</td> <td>7 500</td> <td>10 000</td> </tr> <tr> <td>Stall ohne BTS</td> <td>GVE</td> <td>1 250</td> <td>2 000</td> </tr> <tr> <td>Stall mit BTS</td> <td>GVE</td> <td>1 500</td> <td>2 400</td> </tr> <tr> <td>Heu- und Siloraum</td> <td>m<sup>3</sup></td> <td>15,00</td> <td>20,00</td> </tr> <tr> <td>Hofdüngeranlage</td> <td>m<sup>3</sup></td> <td>22,50</td> <td>30,00</td> </tr> <tr> <td>Remise</td> <td>m<sup>2</sup></td> <td>25,00</td> <td>35,00</td> </tr> </tbody> </table>	Element	Bundesbeitrag in Franken pro Einheit			Einheit	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV	<i>Maximaler Beitrag je Betrieb für den Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden:</i>				Maximale Grundpauschale ohne BTS – Stall	Betrieb	118 500	172 500	Maximale Grundpauschale mit BTS – Stall	Betrieb	133 500	192 500	<i>Neu- und Umbau je Element:</i>				Stall	Sockelbetrag	7 500	10 000	Stall ohne BTS	GVE	1 250	2 000	Stall mit BTS	GVE	1 500	2 400	Heu- und Siloraum	m <sup>3</sup>	15,00	20,00	Hofdüngeranlage	m <sup>3</sup>	22,50	30,00	Remise	m <sup>2</sup>	25,00	35,00	<p>Entsprechend dem Vorschlag 2 bei der SVV soll für Bauvorhaben, bei denen Zusatzkosten wegen erhöhter Anforderung an die Eingliederung in die Landschaft anfallen, auch ein zusätzlicher Pauschalbetrag ausgerichtet werden können.</p>
Element	Bundesbeitrag in Franken pro Einheit																																																
	Einheit	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV																																														
<i>Maximaler Beitrag je Betrieb für den Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden:</i>																																																	
Maximale Grundpauschale ohne BTS – Stall	Betrieb	118 500	172 500																																														
Maximale Grundpauschale mit BTS – Stall	Betrieb	133 500	192 500																																														
<i>Neu- und Umbau je Element:</i>																																																	
Stall	Sockelbetrag	7 500	10 000																																														
Stall ohne BTS	GVE	1 250	2 000																																														
Stall mit BTS	GVE	1 500	2 400																																														
Heu- und Siloraum	m <sup>3</sup>	15,00	20,00																																														
Hofdüngeranlage	m <sup>3</sup>	22,50	30,00																																														
Remise	m <sup>2</sup>	25,00	35,00																																														

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																																					
	<p><b>2. Investitionskredite</b></p> <table border="1" data-bbox="622 387 1451 898"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Element</th> <th rowspan="2">Einheit</th> <th colspan="3">Investitionskredit in Franken</th> </tr> <tr> <th>Talzone</th> <th>Hügelzone und Bergzone I</th> <th>Bergzonen II-IV</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="5"><i>Maximaler Investitionskredit je Betrieb und GVE für den Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden:</i></td> </tr> <tr> <td>Gebäude mit Stall ohne BTS</td> <td>GVE</td> <td>8 000</td> <td>5 000</td> <td>5 000</td> </tr> <tr> <td>Gebäude mit Stall mit BTS</td> <td>GVE</td> <td>9 000</td> <td>5 660</td> <td>5 660</td> </tr> <tr> <td colspan="5"><i>Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden je Element:</i></td> </tr> <tr> <td>Stall ohne BTS</td> <td>GVE</td> <td>5 000</td> <td>3 300</td> <td>3 300</td> </tr> <tr> <td>Stall mit BTS</td> <td>GVE</td> <td>6 000</td> <td>3 960</td> <td>3 960</td> </tr> <tr> <td>Heu- und Siloraum</td> <td>m<sup>3</sup></td> <td>90</td> <td>50</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>Hofdüngeranlage</td> <td>m<sup>3</sup></td> <td>110</td> <td>75</td> <td>75</td> </tr> <tr> <td>Remise</td> <td>m<sup>2</sup></td> <td>190</td> <td>115</td> <td>115</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>3. Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite</b></p> <p>a. Beim Bau einzelner Elemente und bei Umbauten darf die Summe der Teilbeträge nicht höher sein als der maximale Betrag für Ökonomiegebäude je Betrieb.</p> <p>b. Der Sockelbetrag wird nur beim Bau des Elementes Stall ausgerichtet. Bei Umbauten wird der Sockelbetrag anteilmässig reduziert.</p> <p>c. Remisen werden auch bei Betrieben ohne raufutterverzehrende Tiere unterstützt.</p> <p>d. Bei einer erneuten Unterstützung gleicher Bauten oder Bauteile wird eine Kürzung aufgrund der weiter verwendbaren Bausubstanz vorgenommen (Art. 19 Abs. 5 und Art. 46 Abs. 6 SVV). Im Minimum wird die Restanz des Investitionskredites für diese Massnahmen und der Bundesbeitrag <i>pro rata temporis</i> nach Artikel 37 Absatz 6 Buchstabe b SVV von der maximal möglichen Investitionshilfe abgezogen.</p> <p>e. Ställe für Kaninchen werden mit den gleichen Ansätzen wie Ökonomiege-</p>	Element	Einheit	Investitionskredit in Franken			Talzone	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV	<i>Maximaler Investitionskredit je Betrieb und GVE für den Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden:</i>					Gebäude mit Stall ohne BTS	GVE	8 000	5 000	5 000	Gebäude mit Stall mit BTS	GVE	9 000	5 660	5 660	<i>Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden je Element:</i>					Stall ohne BTS	GVE	5 000	3 300	3 300	Stall mit BTS	GVE	6 000	3 960	3 960	Heu- und Siloraum	m <sup>3</sup>	90	50	50	Hofdüngeranlage	m <sup>3</sup>	110	75	75	Remise	m <sup>2</sup>	190	115	115	
Element	Einheit			Investitionskredit in Franken																																																			
		Talzone	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV																																																			
<i>Maximaler Investitionskredit je Betrieb und GVE für den Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden:</i>																																																							
Gebäude mit Stall ohne BTS	GVE	8 000	5 000	5 000																																																			
Gebäude mit Stall mit BTS	GVE	9 000	5 660	5 660																																																			
<i>Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden je Element:</i>																																																							
Stall ohne BTS	GVE	5 000	3 300	3 300																																																			
Stall mit BTS	GVE	6 000	3 960	3 960																																																			
Heu- und Siloraum	m <sup>3</sup>	90	50	50																																																			
Hofdüngeranlage	m <sup>3</sup>	110	75	75																																																			
Remise	m <sup>2</sup>	190	115	115																																																			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																											
<p>IV. Investitionshilfen für Alpgebäude</p>	<p>bäude für raufutterverzehrende Tiere unterstützt.</p> <p><b>IV. Investitionshilfen für Alpgebäude</b></p> <table border="1" data-bbox="622 379 1451 890"> <thead> <tr> <th>Element, Gebäudeteil, Einheit</th> <th>Bundesbeitrag in Franken</th> <th>Investitionskredit in Franken</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Höchstbetrag je GVE (Summe der Elemente)</td> <td>2 600</td> <td>6 000</td> </tr> <tr> <td>Alphütte (Wohnteil); Jungvieh und bis 59 GVE (gemolkene Tiere)</td> <td>25 300</td> <td>66 000</td> </tr> <tr> <td>Alphütte (Wohnteil); ab 60 GVE (gemolkene Tiere)</td> <td>38 000</td> <td>96 000</td> </tr> <tr> <td>Räume und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung pro GVE (gemolkene Tiere)</td> <td>770</td> <td>2 100</td> </tr> <tr> <td>Stall, inklusive Hofdüngeranlage pro GVE</td> <td>770</td> <td>2 400</td> </tr> <tr> <td>Schweine Stall, inklusive Hofdüngeranlage pro Mastschweineplatz (MSP)</td> <td>230</td> <td>540</td> </tr> <tr> <td>1. Melkplatz und mobiler Melkstand anstelle Stallbau pro Milchkuh</td> <td>290</td> <td>960</td> </tr> <tr> <td>Ab 2. Melkplatz anstelle Stallbau pro Milchkuh</td> <td>90</td> <td>240</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite</b></p> <p>a. Für die Unterstützung von Räumen und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung müssen pro GVE (gemolkene Tiere) mindestens 900 kg Milch verarbeitet werden.</p> <p>b. Pro GVE (gemolkene Tiere) wird höchstens ein Mastschweineplatz unterstützt.</p> <p>c. Eine GVE Milchziegen oder Milchschafe ist den Milchkuhen gleichgestellt.</p>	Element, Gebäudeteil, Einheit	Bundesbeitrag in Franken	Investitionskredit in Franken	Höchstbetrag je GVE (Summe der Elemente)	2 600	6 000	Alphütte (Wohnteil); Jungvieh und bis 59 GVE (gemolkene Tiere)	25 300	66 000	Alphütte (Wohnteil); ab 60 GVE (gemolkene Tiere)	38 000	96 000	Räume und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung pro GVE (gemolkene Tiere)	770	2 100	Stall, inklusive Hofdüngeranlage pro GVE	770	2 400	Schweine Stall, inklusive Hofdüngeranlage pro Mastschweineplatz (MSP)	230	540	1. Melkplatz und mobiler Melkstand anstelle Stallbau pro Milchkuh	290	960	Ab 2. Melkplatz anstelle Stallbau pro Milchkuh	90	240	
Element, Gebäudeteil, Einheit	Bundesbeitrag in Franken	Investitionskredit in Franken																											
Höchstbetrag je GVE (Summe der Elemente)	2 600	6 000																											
Alphütte (Wohnteil); Jungvieh und bis 59 GVE (gemolkene Tiere)	25 300	66 000																											
Alphütte (Wohnteil); ab 60 GVE (gemolkene Tiere)	38 000	96 000																											
Räume und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung pro GVE (gemolkene Tiere)	770	2 100																											
Stall, inklusive Hofdüngeranlage pro GVE	770	2 400																											
Schweine Stall, inklusive Hofdüngeranlage pro Mastschweineplatz (MSP)	230	540																											
1. Melkplatz und mobiler Melkstand anstelle Stallbau pro Milchkuh	290	960																											
Ab 2. Melkplatz anstelle Stallbau pro Milchkuh	90	240																											
<p>VI. Beiträge für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele</p>	<p><b>Minderung der Ammoniakemissionen</b></p> <table border="1" data-bbox="622 1246 1413 1358"> <thead> <tr> <th>Massnahme</th> <th>Bundesbeitrag in Franken</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne pro GVE</td> <td>120</td> </tr> <tr> <td>Erhöhte Fressstände pro GVE</td> <td>70</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die technischen Anforderungen an die bauliche Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss der gültigen Empfehlung der Forschungsanstalt Agroscope umzusetzen.</p>	Massnahme	Bundesbeitrag in Franken	Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne pro GVE	120	Erhöhte Fressstände pro GVE	70	<p>Keine Bemerkung</p>																					
Massnahme	Bundesbeitrag in Franken																												
Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne pro GVE	120																												
Erhöhte Fressstände pro GVE	70																												

**BR 0 Verordnung über das bäuerliches Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural (916.01)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Die Zuckerbranche fördert in den nächsten Jahren den Bio-Zuckerrübenanbau in der Schweiz. Dazu wurde auch ein vom Bund unterstütztes QuNaV Projekt lanciert. Bis heute war die Bedeutung des Bio- Zuckerrübenanbaus mit einer Fläche von rund 10 ha gering, dies wird sich zukünftig ändern und die Flächen werden zunehmen. Der biologische Zuckerrübenanbau ist sehr arbeits- und zeitintensiv. Vor allem die Unkrautbekämpfung ist eine grosse Herausforderung. Sie erfolgt mechanisch, zwischen den Reihen und beim Vereinzeln von Hand. Mit der aktuellen SAK- Regelung wird diesem Umstand nicht Rechnung getragen, da die Zuckerrüben nicht als Spezialkultur gelten. Der allgemeine Bio Zuschlag von 20% gemäss Landwirtschaftliche Begriffsverordnung Art. 3 reicht nicht aus, um den zusätzlichen Arbeitsaufwand abzudecken. Der SBV fordert daher in der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht einen spezifischen SAK Zuschlag für Biozuckerrüben.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Art. 2a Abs. 2</i>	Ergänzend zu Absatz 1 gelten folgende Faktoren:  ....  o. Bio Zuckerrüben	Siehe oben. Gemäss Untersuchungen des FiBL beträgt der durchschnittlich zusätzliche Handarbeitsaufwand für Jäten und Vereinzeln rund 200 Stunden pro Hektar und Jahr. In schwierigen Jahren können bis zu 500 Stunden anfallen. Aufgrund dieser Werte soll ein SAK Zuschlag eingefügt werden.

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der SBV fordert die Anpassung der Umrechnungsfaktoren des Tierbestands in Grossvieheinheiten.

<p><i>Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten</i></p> <p><i>Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung</i></p>	<p>1.2.1 über 730 Tage alt <del>0,60</del> 0.7</p> <p>1.2.2 über 365-730 Tage alt <del>0,40</del> 0.5</p> <p>1.2.3 über 160-365 Tage alt <del>0,33</del> 0.4</p>	<p>Der SBV verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Erfahrungen aus der Praxis zeigen deutlich auf, dass die GVE-Faktoren für Rinder der Milchviehrossen zu tief angesetzt sind. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Damit die Tiere die gewünschte Milchleistung bereits in der ersten Laktation erzielen können, sind sie neben guter Genetik vor allem auf eine optimale Fütterung angewiesen. <b>Der Futterverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder ab 1-jährig dem effektiven Futterverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll.</b></p>
---	--	--